

---

**Forschungsvorhaben  
Wildschadensbewertung im Wald**

**Eine empirische Studie zu Ausbildung und Arbeitsfeldern von Forst-  
sachverständigen unter besonderer Berücksichtigung der Wildscha-  
densbewertung**

gefördert durch die

**HLBS-Stiftung**

Kölnstr. 202  
53757 St. Augustin

von

Markus Schaller

Martin Moog

Diethard-Jürgen Fent

**Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre  
der Technischen Universität München**

Am Hochanger 13  
85354 Freising

**Freising, Februar 2005**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2 Material und Methoden</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Auswahl der Untersuchungsobjekte</b>	<b>7</b>
<b>2.2 Die Auswahl der Befragungsform</b>	<b>7</b>
2.2.1 Gliederung des Fragebogens	9
2.2.2 Offene und geschlossene Fragen	9
2.2.3 Skalentypen bei Fragen	11
2.2.4 Erstellen des Fragebogens zur Briefversendung	11
<b>2.3 Telefoninterview</b>	<b>12</b>
2.3.1 Auswahl der zu Befragenden	13
2.3.2 Konstruktion des Fragebogens für die Telefonbefragung	13
2.3.3 Güte der Antworten	14
<b>2.4 Datenanalyse</b>	<b>15</b>
2.4.1 Ablauf der Datenanalyse	15
2.4.2 Die Codierung	15
2.4.3 Fehlerkontrolle und Plausibilitätsprüfung	16
2.4.4 Die Datenaufbereitung	17
<b>2.5 Die Auswertung</b>	<b>17</b>
2.5.1 Methoden zur mathematisch-statistischen Auswertung	18
<b>3 Ergebnisteil</b>	<b>19</b>
<b>3.1 Der Beruf des Forstsachverständigen</b>	<b>19</b>
3.1.1 Allgemeine Vorschriften	19
3.1.2 Aufgabenfelder in der Berufspraxis	19
<b>3.2 Ergebnisse der Fragebogenauswertung</b>	<b>21</b>
3.2.1 Auswertung der allgemeinen Angaben	22
3.2.2 Auswertung der Fragen zu den beratenden Tätigkeiten	38
3.2.3 Auswertung der Fragen zur Erstellung von Gutachten	46
3.2.4 Relation zwischen Sitz des Forstsachverständigen und der Verbissituation Bayerns	63
3.2.5 Auswertung zu den Kosten der Gutachten	69
<b>4 Diskussion</b>	<b>74</b>
<b>4.1 Methoden der Arbeit</b>	<b>76</b>
4.1.1 Auswahl der Befragten	76
4.1.2 Statistische Auswertung	77
<b>5 Zusammenfassung</b>	<b>78</b>
<b>6 Anhang</b>	<b>81</b>
<b>7 Literaturverzeichnis</b>	<b>103</b>
<b>8 Quellenverzeichnis</b>	<b>105</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 : Kopfteil des Fragebogens .....	22
Abbildung 2 : BvFF-Mitgliederverteilung nach Bundesländern.....	22
Abbildung 3 : Nichtstaatswaldfläche pro BvFF-Gutachter und Bundesland .....	24
Abbildung 4 : Korrelation BvFF-Sachverständige und Nichtstaatswaldfläche in 1000 ha nach Bundesland.....	25
Abbildung 5: Studien- / Berufsabschlüsse der befragten BvFF-Sachverständigen .....	26
Abbildung 6 : Zusammenhang zwischen Berufsjahren und Nutzung des Mediums Internet.....	29
Abbildung 7 .....	29
Abbildung 8 .....	30
Abbildung 9 : Alter und Berufserfahrung der BvFF-Gutachter in Ost und West .....	31
Abbildung 10 .....	32
Abbildung 11 : Anteile der einzelnen Aufgaben an der Gesamttätigkeit, Frage 3 .....	33
Abbildung 12 : Tätigkeitsunterschiede bei haupt- und nebenberuflichen BvFF-Forst-sachverständigen, Frage 3 .....	35
Abbildung 13 „Abgleich der gewonnenen Daten mit den Angaben der BvFF-Website“ .....	37
Abbildung 14 Fachspezialisierungen der Gutachter in Ost-West, Frage 3.....	38
Abbildung 15 .....	40
Abbildung 16 : Auftraggeber „Beratende Tätigkeiten, Frage 4.1 .....	41
Abbildung 17 : Beratungstermine zur Wildschadensschätzung, Frage 4 .....	42
Abbildung 18.....	43
Abbildung 19 : Verteilung der Termine zur gütlichen Einigung am Schadensort, Frage 5 .....	44
Abbildung 20 .....	46
Abbildung 21 : Erstellte Gutachten im Jagdjahr 2002 /2003, Frage 6 .....	47
Abbildung 22 .....	50
Abbildung 23 : Häufung der Beratungstermine bei acht BvFF-Forst-sachverständigen, .....	51
Abbildung 24 .....	53
Abbildung 25 : Anteile angewandeter Bewertungsverfahren der BvFF-Mitglieder, Frage 7 .....	54
Abbildung 26 : Bewertungsverfahren in den neuen Bundesländern, Frage 7 .....	55
Abbildung 27 : Auftraggeber erstellter Gutachten 2002/2003 .....	56
Abbildung 28 : Auftraggeber für erstellte Gutachten in 2002/ 2003, Frage 8 .....	56
Abbildung 29 : .....	57
Abbildung 30 : Verfahrensbewertung, Frage 9.....	59
Abbildung 31 .....	62
Abbildung 32 „Bewaldungsprozente in Bayern“ .....	64
Abbildung 33 : Verbissbelastungsbewertung durch die Forstämter .....	65
Abbildung 34 : .....	66
Abbildung 35.....	66
Abbildung 36 : Maßnahmen zur Verringerung des Wildschadens, Frage 12 / 2 .....	67
Abbildung 37.....	69
Abbildung 38 : Kenntnisse über bestehende Kosten, Frage 13 / 3 .....	70
Abbildung 39 : Verteilung der Kosten, Frage 13 / 4 .....	71

# 1 Einleitung

Sachverständige sind seit Anbeginn der Menschheit eng mit deren Geschichte verwoben. So war es auch damals wie heute in vielen Kulturen der Erde normal, dass die Ältesten ob ihrer Erfahrung und ihres Sachverstandes um Rat gefragt werden. Noch heute ist es so, dass zur Ernennung zum Sachverständigen durch die Bestellungsbehörde ein Mindestalter von 30 Jahren nötig ist. In frühester Zeit begriffen die Menschen, dass der eine Dinge besser beherrschte als der andere. Der eine war ein guter Jäger und der andere ein geschickter Handwerker, der gute Speere aus Haselsträuchern oder andere Waffen herstellen konnte. Als Gegenleistung wurde der Handwerker vom Jäger versorgt und geschützt. Dies waren die Anfänge der Spezialisierung. Im Mittelalter mussten Holzbrücken auf ihre Tragfähigkeit von Menschen mit Sachverstand und Erfahrung geprüft und bewertet werden. Statuten von Gilden und Zünften, können ob der in ihnen enthaltenen Qualitätsforderungen als Vorläufer von Sachverständigenordnungen angesehen werden. Die Einführung der Feuerwaffen im 14. Jahrhundert verlangte nach Sachverständigen zur Prüfung der Tauglichkeit. Seit Beginn der Industrialisierung im 18. Jahrhundert ist der Bedarf ständig gestiegen. Heute gibt es für alle Bereiche des Lebens Sachverständige und Gutachter. Für die Betriebserlaubnis des Autos, zur Kontrolle der Bausubstanz oder für den Streit um Wildschaden vor einem ordentlichen Gericht. Auch im Forstwesen gibt es viel zu begutachten und zu bewerten. Angefangen bei einem einzelnen Baum, beschädigt durch einen Autounfall, über das Verfeigen ganzer Kulturen durch Rotwild bis zum Verkauf eines ganzen Waldes.

Rund ein Drittel der Fläche Deutschlands (10,7 Mio. ha) ist mit Wald bedeckt. Dieser verteilt sich auf private Besitzer (46 %), Körperschaften (vor allem Kommunen, 20 %) und den Staat (Bundesländer, 410000 ha Staat in meist militärischer Nutzung, 34 %). Das ist ein großes Arbeitsfeld für die Forstsachverständigen. Vor allem die Wildschadensfälle sind für sie ein klassisches Arbeitsgebiet.

Die Waldfläche eines durchschnittlichen Privatwaldbesitzers beträgt ca. 5 ha, und diese sind auch noch oft über mehrere Parzellen verteilt. Aber laut Bundesjagdgesetz § 7:Abs. 1, ist eine zusammenhängende Grundfläche mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes nötig. Somit müssen sich die meisten Privatwaldbesitzer zu Jagdgenossenschaften zusammenschließen (BJagdG § 9). Diese Genossenschaften nutzen die Jagd in der Regel durch Verpachtung (BJagdG § 10). Im VII Abschnitt des Bundesjagdgesetzes werden Wild und Jagdschaden geregelt. Im Unterabschnitt 1 Wildschadensverhütung weist der § 27 BJagdG darauf hin, dass der Jagd ausübungs berechtigte den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist. Ist der Wildbestand so sehr angewachsen, dass durch Verbiss- und oder Schälschäden die Interessen des Jagdgenossen so nachhaltig verletzt wurden, dass ein Schaden entstanden ist, so ist die Jagdgenossenschaft nach § 29 BJagdG zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet. Eine Verminderung des Lebensraumes des Wildes durch die Zäunung, liegt normalerweise nicht im Interesse des Jagdpächters. Außerdem ist das Einzäunen einer Kultur beziehungsweise der Einzelschutz eine Investition, die je Flächeneinheit oder je geschützte Pflanze umso kostspieliger ist, je kleiner und je ungünstiger die eingezäunte Fläche geformt ist. (MOOG, NIEBLER, 1997 S.89)

Der Waldbesitzer ist natürlich nur ungern bereit, viel Geld für Schutzmaßnahmen auszugeben, wenn es auch eine andere und ökonomisch günstigere Möglichkeit zur Beeinflussung des Schalenwildes über den Abschuss gibt, um die Verjüngung der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten zu gewährleisten. Denn genau darauf hat der Waldbesitzer laut dem Bundesjagdgesetz § 32 Abs. 2 einen Anspruch.

So kam es und wird es auch in Zukunft immer wieder zu Konflikten über den zu leistenden Wildschadensersatzes kommen, zwischen den Waldbesitzern auf der einen und den Jagdgenossenschaften auf der anderen Seite. Gegenstände des Konflikts sind insbesondere die Abgrenzung zwischen tragbaren und nicht mehr

tragbaren Wildschäden und die Quantifizierung und die Methoden der Bewertung von Schäden.

Die Wissenschaft bemüht sich deswegen seit langer Zeit, den Gutachtern im forstlichen Bereich ein geeignetes Handwerkszeug zu geben, um diese bei der komplexen Bewertung der Wildschäden besser zu unterstützen<sup>1</sup>. Es stellt sich deshalb u.a. die Frage, ob die Forstsachverständigen die von der Wissenschaft bereitgestellten Bewertungshilfsmittel auch nutzen, und wie diese Hilfsmittel von den Sachverständigen beurteilt werden.

Wie aber sieht es im beruflichen Alltag des Gutachters aus? Fühlt er sich gut unterstützt von der Wissenschaft, oder ist er eher der Einzelkämpfer der sich auf seine Ausbildung, Erfahrung und Improvisationskünste verlässt? Kann er aus den Artikeln, Aufsätzen und Dissertationen die in einer Vielzahl veröffentlicht werden überhaupt einen praktischen Nutzen für seine Tätigkeit ziehen?

Während eines Praktikums zur Waldbewertung, veranstaltet vom Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre im Jahre 2001, wurde beim Verfasser das Interesse für die Gutachtertätigkeit geweckt. Doch über dieses Berufsfeld ist in der Öffentlichkeit leider noch nicht allzu viel bekannt.

Da über die forstlichen Sachverständigen und ihre Tätigkeiten ein Informationsdefizit festzustellen ist, soll im Rahmen dieser Arbeit ein Überblick über die Gutachter und Sachverständigen im Forstwesen und deren Tätigkeiten erarbeitet werden. Weiterhin soll untersucht werden, ob die vielen Verfahren, die zur Wildschadensberechnung bzw. Wildschadensschätzung entwickelt wurden, bei den Gutachtern Verwendung finden und sich in der Praxis bewährt haben. Für den bayerischen Raum wird ein Abgleich des Verbissgutachtens der Bayerischen Staatsforstverwaltung aus dem Jahre 2003 mit den Daten der Forstsachverständigen angestrebt.

---

<sup>1</sup> Am Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre wurde der Frage der Bewertung von Wildschäden schon immer große Beachtung entgegengebracht. In den letzten Jahrzehnten arbeiteten die Professoren KROTH, BARTELHEIMER, MOOG und wissenschaftlichen Assistenten Sinner und Schaller intensiv an diesem Themenfeld und es erschien eine Vielzahl an Publikationen zu dieser Thematik.

## **2 Material und Methoden**

### **2.1 Auswahl der Untersuchungsobjekte**

Zur Auswahl der zu Befragenden schreiben Schnell/Hill/Esser (1993, S. 123), dass zu den notwendigen Entscheidungen im Forschungsprozess die Frage gehört, ob alle Elemente des Gegenstandsbereichs oder nur einige ausgewählte Elemente untersucht werden sollen oder untersucht werden können. Es ist z.B. nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Volkszählungen, möglich, alle Einwohner der BRD zu einem Thema zu befragen. Will oder kann man wie in diesem Falle nicht alle Forstsachverständigen befragen, und möchte man trotzdem gültige Aussagen über alle Sachverständigen machen, die hier als „Grundgesamtheit“ untersucht werden sollen, so benötigt man zumindest eine repräsentative Anzahl Befragter Sachverständiger.

Geplant war zunächst eine Vollerhebung unter allen Forstsachverständigen Deutschlands durchzuführen. Bei der Recherche nach den Adressen eröffneten sich mehrere Möglichkeiten. Die umfangreiche Adressdatenbank des Lehrstuhles für Forstliche Wirtschaftslehre beinhaltet zahlreiche Sachverständige. Da, wie später noch erläutert wird, Sachverständige von einer Behörde oder Kammer bestellt werden, lag es nahe, bei den jeweiligen Ämtern nachzufragen. Im Internet konnten zudem einige Sachverständigen- und Gutachterverbände und einzelne Forstsachverständige ausfindig gemacht werden. Da der Verfasser an der Jahrestagung des BvFF teilnehmen konnte, bot es sich an, unter allen Mitgliedern des BVFF die Befragung in schriftlicher Form, durch Versendung eines Fragebogens, bzw. Verteilen des Fragebogens an die Mitglieder während der Jahrestagung des BVFF im Kloster Banz im Juli 2003 durchzuführen. Die Adressen derjenigen, die nicht an der Jahrestagung teilnahmen, wurden der Internetseite des BVFF entnommen. Somit wurde von Anfang an der Versuch unternommen, unter den Mitgliedern des BVFF eine Vollerhebung durchzuführen. (vgl. Schnell/Hill/Esser, 1993, S. 281)

### **2.2 Die Auswahl der Befragungsfom**

Als mögliche Formen der Datenerhebungstechniken nennen Schnell/Hill/Esser (1993, S. 123) das Interview, die Beobachtung, die Inhaltsanalyse und außerdem

so genannte „nicht reaktive Messverfahren“. Innerhalb der Befragung unterscheiden sie zwischen dem standardisierten Interview, der schriftlichen Befragung, dem Telefoninterview und Sonderformen der Befragung (Leitfadengespräche, narrative Interviews). Als Form der Befragung wurde hier die von BERGER (1969) definierte schriftliche Befragung ausgewählt, von der man unter zwei Bedingungen spricht. Erstens, ein Fragebogen wird unter Anwesenheit eines Interviewers ausgefüllt. So geschehen bei der ersten Erhebung im Kloster Banz. Zweitens, die Fragebögen werden per Post an die zu Befragenden verschickt, mit der Bitte, den Fragebogen an die Forschungsgruppe zurückzusenden bzw. in diesem Falle zu faxen. Der Vorteil dieser Methode liegt im ökonomischen Bereich, da kostspielige Interviewer entfallen. Des Weiteren wird eine höhere „Ehrlichkeit“ und „Überlegtheit“ des Antwortenden angenommen, da der Interviewer nicht anwesend ist bzw. die Befragten mehr Zeit haben. (vgl. Schnell/Hill/Esser, 1993, S. 367 f.) et (Atteslander, 1993, S. 163)

Jedoch erwähnt ATTESLANDER (1993, S.163 f.) auch die folgenden Nachteile:

- Die Befragungssituation ist kaum hinreichend kontrollierbar
- Jede Frage muss zweifelsfrei verständlich sein, da ohne Interviewer gearbeitet wird, was komplizierte Fragen ausschließt
- die Gefahr, dass einzelne Fragen unsorgfältig und unvollständig beziehungsweise überhaupt nicht ausgefüllt werden, ist groß
- die Zahl der Befragten, die den Fragebogen nicht beantworten, ist meist erheblich
- die schriftliche Befragung eignet sich nicht für schreib- und denkungsgewandte Personen; sie ist ungeeignet, wenn die Motivation zu antworten vermutlich sehr schwach ist
- spontane Antworten können nicht erwartet werden

Um die Rücklaufquote zu erhöhen, wurde der Vorsitzende des BVFF, Herr Storrandt, gebeten ein Anschreiben zum Fragebogen zu verfassen, verbunden mit der Bitte, den Fragebogen auszufüllen und zurückzusenden. Dieses Schreiben wurde dem Fragebogen beim Versand beigelegt.

## **2.2.1 Gliederung des Fragebogens**

Der Fragebogen ist in vier Themengebiete unterteilt. Im ersten Themengebiet „Allgemeine Angaben“ werden die Befragten gebeten, Aussagen zu ihrer Person, zu ihrem beruflichen Werdegang und zu ihrer beruflichen Aufgaben zu machen. Im zweiten Gebiet geht es um die „Beratenden Tätigkeiten“ in Wildschadensfragen der Gutachter. Mit dem dritten Teil des Fragebogens werden die Erstellung der Wildschadensgutachten und der dabei verwendeten Verfahren erfasst. Im vierten und letzten Abschnitt geht es um die Kosten der Gutachten.

## **2.2.2 Offene und geschlossene Fragen**

In der empirischen Sozialforschung wird zwischen offenen und geschlossenen Fragen unterschieden. Zur offenen und geschlossenen Frage: Offenheit respektive Geschlossenheit einer Frage, bezeichnet den Spielraum, der dem Antwortenden gelassen wird. Die offene Frage enthält keine festen Antwortkategorien. Die befragte Person kann ihre Antwort völlig selbstständig formulieren, und der Interviewer hat die Aufgabe, die Äußerungen der Auskunftsperson so genau wie möglich zu notieren; diese werden erst später bei der Auswertung bestimmter Kategorien zugeordnet.

Bei der geschlossenen Frage werden dem Befragten zugleich auch alle relevanten Antworten- nach Kategorien geordnet- vorgelegt. Die Aufgabe besteht lediglich darin, dass er aus diesen Antwortmöglichkeiten „seine“ Antwort auswählt. ( siehe auch ATTESLANDER, 1993, S. 175 ff.)

### **2.2.2.1 Unterscheidung offener und geschlossener Fragen**

In der Bewertung der offenen respektive Geschlossenen Frageform wird als grundsätzlicher Unterschied angeführt, dass bei den offenen Fragen, der Befragte sich an etwas erinnern muss. Bei der geschlossenen Frage hingegen, wird ihm etwas vorgelegt, und er muss es eigentlich nur wiedererkennen. Da sich erinnern schwieriger ist als etwas wiedererkennen; erhält man auf offene Fragen in der Regel weniger Antworten als auf geschlossene Fragen. Demgegenüber besteht bei der geschlossenen Fragestellung die Gefahr der Suggestivwirkung. Insbesondere bei Meinungsfragen, die für den Befragten völliges Neuland darstellen und dieser sich daher zuvor nie oder kaum Gedanken darüber gemacht hat. Mit der offenen

Frageform ist es möglich, Unwissenheit, Missverständnisse und unerwartete Bezugssysteme aufzudecken. Durch die Erschaffung einer alltagsähnlichen Situation können sie auch den Gesprächskontakt und das Interesse am Interview fördern. Die Befragten fühlen sich in ihrem eigenen Urteil ernst genommen. Deswegen bevorzugen vor allem gut informierte Personen mit eigener Meinung offene Fragen. Aus diesem Grund wurde den Befragten nach Möglichkeit Platz für Kommentare und Anregungen gelassen. Für die Forschung sind offene Fragen vor allem geeignet, das Problemfeld im Planungsstadium zu erforschen und relevante Antwortkategorien zu erfassen, während die geschlossenen Fragen zur Prüfung von Hypothesen dienen (Beispiel Frage 12, des verwendeten Fragebogens). (Vgl. ATTESLANDER, 1993, S. 178 ff.)

### **2.2.2.2 Bei der Frageformulierung zu Beachtendes**

In vielen Jahrzehnten des wissenschaftlichen Forschens auf dem Gebiet der Meinungsumfragen, Befragungen etc. ist es immer noch nicht gelungen, eine vollständige Theorie der Frageformulierung zu entwickeln. Befragung ist ein sozialer Prozess, Fragen sind also in einem komplizierten Zusammenhang und unter nie gänzlich vorhersehbaren und kontrollierbaren gegenseitigen Einwirkungen zu betrachten. (vgl. ATTESLANDER, 1993, S. 188)

Deshalb rät ATTESLANDER jede Frage mehrfach vorzutesten!

SCHNELL ET AL. (1988, S. 306 f.) haben in Anlehnung an DILLMANN, LOUVERSE UND PREBER einige der bedeutendsten Fragefehler aufgelistet:

- Fragen sollten einfache Worte enthalten; d.h. im wesentlichen: keine Verwendung von nicht gebräuchlichen Fachausdrücken, keine Verwendung von Fremdworten, keine Verwendung von Abkürzungen oder Slangausdrücken,
- Fragen sollten kurz formuliert werden,
- Fragen sollten konkret sein,
- Vermeidung von Suggestivfragen,
- Fragen sollten neutral formuliert sein,
- Fragen sollten nicht hypothetisch formuliert werden,
- Vermeidung von Mehrdimensionalität,
- Fragen sollten keine doppelten Negationen enthalten,
- Fragen sollten den Befragten nicht überfordern,

- Fragen sollten zumindest formal balanciert sein,

### **2.2.3 Skalentypen bei Fragen**

Skalen werden laut SCHNELL/HILL/ESSER, (1993, S.148) danach eingeteilt, welche Transformationen für sie zulässig sind. Die am meisten verwendete Einteilung geht auf STEVENS (1946) zurück und differenziert nach Nominal-, Ordinal-, Intervall- und Ratioskalen (angeordnet nach steigendem Messniveau). In der Literatur wird den Autoren der Fragebögen geraten, ein möglichst hohes Messniveau, also möglichst ein Ratioskalenniveau, anzustreben, da der Informationsgehalt einer Messung mit dem Messniveau zunimmt. Für Skalen mit höherem Messniveau können auf die gewonnenen Daten vergleichsweise mehrere mathematischen Verfahren angewendet werden. Die Anzahl der Messwerttransformationen bestimmt das Messniveau einer Skala. Je weniger Transformationen zugelassen sind, desto höher ist das Messniveau. (vgl. SCHNELL/HILL/ESSER, 1993, S. 151.)

### **2.2.4 Erstellen des Fragebogens zur Briefversendung**

Das wichtigste für eine erfolgreiche Auswertung ist eine möglichst hohe Rücklaufquote. Um diese zu erreichen, sind laut SCHNELL/HILL/ESSER, (1993, S. 370 f.) oder VOSS/BECKER, (1987, S. 132 ) bei der Gestaltung des Fragebogens folgende Dinge zu beachten:

Format und Layout eines Fragebogens für eine schriftliche Befragung spielen eine wesentlichere Rolle als bei persönlichen Interviews. Ist bei Fragebögen für persönliche Interviews im wesentlichen „nur“ die Übersichtlichkeit des Bogens für den Interviewer Gestaltungskriterium, so muss bei postalischen Befragungen die Wirkung des Fragebogens auf die Kooperationsbereitschaft des Befragten mitbedacht werden. Der erste Eindruck des übersandten Fragebogens sollte entsprechend Seriosität, Wichtigkeit und leichte Handhabbarkeit vermitteln, sowie ästhetischen Maßstäben genügen. In diesem Zusammenhang kommt dem Deckblatt des Fragebogens große Bedeutung zu. Das Deckblatt muss den Titel der Studie enthalten, der so gewählt werden sollte, dass ein Eindruck des Inhalts der Untersuchung vermittelt und Interesse am Fragebogen geweckt wird.

Zur möglichen Einordnung der gesamten Untersuchung sollte der Name und die Adresse des Auftraggebers der Studie auf dem Titelblatt vermerkt werden.

Des Weiteren sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Obwohl ein postalischer Fragebogen im wesentlichen aus sich selbst heraus verständlich sein sollte, sind zu Beginn einige kurze Hinweise auf die erforderliche Art der Antwortkennzeichnung zu geben. Dabei ist zu beachten, dass die einmal gewählte Technik im gesamten Fragebogen durchgehalten wird.
- Antwortkategorien müssen dann in entsprechender Weise identifizierbar sein.
- Fragen sollten in Kleinbuchstaben, Antworten in Großbuchstaben gesetzt werden, um das Augenmerk auf die Antwortvorgaben zu richten.
- Die vollständige Frage mit allen Antwortvorgaben sollte möglichst auf einer Druckseite Platz finden, da sonst gegebenenfalls Antwortmöglichkeiten vom Befragten übersehen werden. (vgl. SCHNELL/HILL/ESSER, 1993, S. 371)

#### **2.2.4.1 Ausführung der schriftlichen Befragung**

Bei der Versendung von Fragebögen sollte in der Regel ein Begleitschreiben dabei sein, welches den Zweck der Befragung erläutert. Dieses Begleitschreiben sollte den Verweis auf die Nützlichkeit und die Relevanz der Untersuchung, die Versicherung der Wichtigkeit des Befragten für den Erfolg der Studie und die Zusage, dass der ausgefüllte Fragebogen in jedem Fall vertraulich behandelt wird, aufweisen. (siehe dazu auch: Schnell/Hill/Esser 1993, S.372 ff)

### **2.3 Telefoninterview**

Zunächst war die Befragung der Forstsachverständigen per Telefon nicht geplant. Das Telefonat sollte den zu Befragenden Forstsachverständigen nur als Erinnerung dienen, den Fragebogen auszufüllen. Während dieser Telefonate stellte sich jedoch heraus, dass viele der Angeschriebenen Sachverständigen sehr wenig oder gar keine Wildschadensbewertung in den Jahren 2002 / 2003 durchzuführen hatten. Für Sachverständige, die sich nicht mit Wildschadensbewertung beschäftigen, wurde eine verkürzte Befragung durchgeführt. Diese Grundbefragung bestand aus dem ersten Teil „Allgemeine Angaben“ des Fragebogens. Somit wurde versucht zumindest bei allen Sachverständigen Informationen auf diesem Gebiet

zu erhalten. Diese Informationen wurden auch von allen, die telefonisch erreichbar waren, bereitwillig angegeben.

Laut DIEKMANN hat sich keine Markt- und Meinungsforschung so schnell verbreitet, wie das Telefoninterview in den vergangenen zehn Jahren. Allein in der Schweiz werden heute wohl rund zwei Drittel aller Umfragen als Telefoninterviews durchgeführt. Die Entwicklung in Deutschland verläuft ähnlich. Dies sieht DIEKMANN als erstaunliche Entwicklung an. So sei noch bis vor wenigen Jahren diese Art der Befragung als „quick-and-dirty“ - Methode abgekanzelt worden, wegen ihrer angeblichen zwar schnellen und billigen Durchführbarkeit, jedoch qualitativ minderwertigen Ergebnissen. (vgl. DIEKMANN 2001, S.429ff)

### **2.3.1 Auswahl der zu Befragenden**

Für die Befragung der Forstsachverständigen wurden ihre Telefonnummern aus der Internetseite des BvFF entnommen.

### **2.3.2 Konstruktion des Fragebogens für die Telefonbefragung**

Generell gelten für die Fragebogenkonstruktion die gleichen Grundsätze, wie sie für die mündliche Befragung formuliert werden. Aber bei der Konstruktion eines Fragebogens für die Telefonbefragung ist zu berücksichtigen, dass Befragte und Interviewer andere Bedürfnisse haben. Durch Reduzierung auf die verbal-akustische Kommunikation entfallen alle visuellen Hilfen wie Karten mit Antwortvorgaben oder Skalendiagramme zur Unterstützung der Fragebeantwortung. Die Kehrseite der Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten ist natürlich die im Vergleich zur mündlichen Befragung verringerte Reaktivität der Befragungssituation im Falle des Telefoninterviews. Schnell/Hill/Esser (1993, S. 379) merken hierzu an, dass der Interviewer nur geringe Einschätzungsmöglichkeiten hat, ob ein Befragter Fragen richtig oder falsch versteht. Diese Probleme traten bei dieser Telefonbefragung nicht so stark auf, da die zu Befragenden, den Fragebogen entweder vor sich liegen hatten oder die Fragen zumindest schon einmal gelesen hatten.

### **2.3.2.1 Einleitende Phase**

Besondere Bedeutung bei einem Telefoninterview kommt der Einleitung zu, die in besonderer Weise geeignet sein muss, Vertrauen zu schaffen und eine hohe Teilnahmemotivation zu erzeugen. Die Versendung von Ankündigungsbriefen bei Telefoninterviews lassen die Verweigerungsraten laut Schnell/Hill/Esser 1993, S. 380) nach DILLMANN/GALLEGOS/FREY (1976, S.66) normalerweise sinken und die Authentizität der Befragung wird demonstriert. Das Verschicken von Ankündigungsbriefen wurde in diesem Fall indirekt von den vorher versandten Fragebögen übernommen, wobei natürlich zuerst nicht geplant war, eine Telefonumfrage durchzuführen.

### **2.3.2.2 Die ersten Fragen**

Genau wie bei der Befragung mittels eines Fragebogens, kommt den ersten Fragen eine wichtige Bedeutung zu, damit das einmal geweckte Interesse aufrecht erhalten werden kann. Siehe dazu auch Schnell/Hill/Esser (1993, S. 382 ff.).

### **2.3.2.3 Allgemeines Format der Fragen**

Allgemein sollten speziell in Telefoninterviews kurze und relativ einfache Fragen verwendet werden. Lange Listen mit Antwortvorgaben sind untauglich, da dadurch ein starker Recency-Effekt (Letztargumenthypothese) (ALLEN, 1973) provoziert würde. Kann auf eine differenzierte Liste von Antwortmöglichkeiten nicht verzichtet werden, empfiehlt sich die Zweistufentechnik, dies bedeutet, das Aufspalten der Frage in eine Haupt- und eine differenzierende Zusatzfrage.

### **2.3.3 Güte der Antworten**

Die Güte der Antworten eines Telefoninterviews werden wesentlich durch die Länge des Fragebogens, durch die Verweigerung Fragen zu beantworten, durch die Bereitschaft der Beantwortung sensibler Fragen und Interviewereffekte bestimmt. (vgl. SCHNELL/HILL/ESSER 1993, S. 385) Entgegen dem oft geäußerten Vorurteil, dass das Telefoninterview nur für die Abfrage einfacher Sachverhalte in einem kurzen Gespräch geeignet sei, liegen inzwischen Beispiele dafür vor, dass auch komplexere Befragungen mit einem oft relativ langen Fragebogen (Interviewdauer

über eine Stunde) erfolgreich als Telefoninterview durchgeführt werden können. (vgl. KAPPELSHOFF , 2000, Skript 4. Auflage).

## **2.4 Datenanalyse**

Die in dieser Befragung gewonnene Datenmenge über die Forstsachverständigen (z.B. Berufserfahrung, Ausbildung, verwendete Verfahren) mussten zunächst einmal analysiert, codiert, auf ihre Plausibilität geprüft und aufbereitet werden. Erst nach diesem zeit- und arbeitsaufwendigem Procedere, konnte mit der Auswertung begonnen werden.

### **2.4.1 Ablauf der Datenanalyse**

Unter dem Ablauf der Datenanalyse von empirischen Untersuchungen versteht man in der Regel folgende Arbeitsabläufe:

- die Codierung der Antworten und deren Übertragung in eine Datei
- Fehlerkontrolle mit eventueller Fehlerbereinigung
- die Datenaufbereitung zur statistischen Analyse
- statistische Analyse von Verteilungen und Zusammenhängen
- die Interpretation der Ergebnisse

vgl. DIEKMANN 2001

### **2.4.2 Die Codierung**

Bei der Codierung werden die Angaben aus den Fragebögen in Rohdaten umgewandelt. Dazu werden die offenen Angaben (z.B. haupt- oder nebenberuflich ) in statistisch auswertbare Codierziffern umgewandelt, oder die Daten zu neuen Merkmalen/Variablen zusammengefasst. Die Codierung ist laut FRIEDRICHS (1985, S. 378) methodologisch eine Klassifikation, und muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Eindimensionalität
- Ausschließlichkeit der Merkmale
- Vollständigkeit

Zu jedem Befragtem wurden für seine Antworten zu den Fragen und Teilfragen ein Feld reserviert. In den meisten Fällen war somit eine binäre Codierung ( 0 oder 1,

bei Fragen die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden konnten) völlig ausreichend. (Tabelle 1) In den anderen Fällen wurden die Antworten aus den Fragebögen vollständig übernommen.

Frage 4: Waren Sie bereits bezüglich der Wildschadenschätzung beratend tätig?						
Frage 4						
Ja						
0	J.schaft	J.genossen	Ej.eigentümer	Gemeinde	J.pächter	st. FoV
0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	1
1	1	0	1	1	0	0
1	1	1	1	1	1	1
1	0	0	0	0	1	0
1	0	1	1	1	1	0

**Tabelle 1 : Beispiel für die Binäre Codierung**

### 2.4.3 Fehlerkontrolle und Plausibilitätsprüfung

Zur Erkennung von Fehlern in den Rohdaten sollten Plausibilitätsprüfungen vorgenommen werden. Des weiteren sollte festgestellt werden, ob die Daten, sofern sie nicht schon einmal in anderen Untersuchungen erprobt wurden, testtheoretisch überhaupt brauchbar sind. Dies geschieht mittels einer Überprüfung der Quantifizierbarkeit bzw. ob verschiedene Auswerter den Versuchspersonen auf Grund der erhobenen Daten die gleichen Zahlenwerte zuordnen. BORTZ (1999, S. 12) empfiehlt bei größeren Studien die Überprüfung der Reliabilität der Untersuchungsdaten. Ist die Reliabilität nicht hoch genug, müssten die Operationalisierungen der Variablen verbessert werden. In der Literatur wird das Ersetzen von fehlenden Angaben (Listenfrageneffekt) mit Hilfe von anspruchsvollen, mathematisch-statistischen Imputationsmethoden beschrieben. Der Listenfrageneffekt trat in diesem Fragebogen in abgewandelter Form vereinzelt bei den Fragen Nr. 7<sup>2</sup> und Nr.

<sup>2</sup> Welches monetäre Bewertungsverfahren haben Sie in den von Ihnen erstellten Gutachten angewandt?

9<sup>3</sup> auf. Wohl deswegen, weil diese beiden Fragen sich mit dem gleichen Thema beschäftigten.

#### **2.4.4 Die Datenaufbereitung**

Das Hauptziel der Aufbereitung ist die Bereitstellung von auswertbaren und plausiblen Datenbeständen die für die nachfolgenden Analysen verwendbar sind. Die gesammelten Informationen (Telefon oder Fragebogen) wurden für die Computerauswertung in eine Datenmatrix in einer Exceldatei eingegeben und als Stammdatei gespeichert. Von dieser Stammdatei ausgehend wurden dann alle mathematisch-statistischen Auswertungen vollzogen.

### **2.5 Die Auswertung**

Die Auswertung der aufgenommenen und aufbereiteten Daten stellt den vierten Prozess einer Statistik dar, der nach der Aufbereitung abläuft. In diesem Prozess werden die bis dato gewonnenen Daten mit mathematisch-statistischen Methoden ausgewertet um über die Annahme oder die Ablehnung der aufgestellten Hypothesen zu entscheiden. Weitere Ziele der Auswertung sind die Bereitstellung von statistischen Ergebnissen für Veröffentlichungen, statistische Datenbanken, CD-ROMs oder anonymisierte Mikrodaten.

Die Auswertung setzt auswertbare, plausible Einzeldaten voraus und beginnt meistens mit der Erstellung von Tabellen.

Weitere wichtige Aktivitäten neben der Tabellierung stellen die Überprüfung von Hypothesen mit Hilfe statistischer Methoden, die Formulierung und Berechnung von mathematisch-statistischen Modellen und die Entwicklung von Graphiken dar.

Für diese Aufgaben werden mathematisch-statistische Methoden benötigt, die durch statistische Standardsoftware bereitgestellt werden. Hier wurden bei der Datenauswertung die Programme Excel und SPSS verwendet.

---

<sup>3</sup> Wie beurteilen Sie die Anwendbarkeit und Akzeptanz des von Ihnen hauptsächlich angewandten Bewertungsverfahrens ?

## **2.5.1 Methoden zur mathematisch-statistischen Auswertung**

### **2.5.1.1 Univariate Datenanalyse**

Unter der Univariaten Datenanalyse versteht man die vertikale oder spaltenweise Auswertung der mit empirischen Daten gefüllten Matrix. Anhand der Verteilungseigenschaften der zu untersuchenden Daten wird ein erster Überblick über die Struktur der Daten möglich. Die Darstellung dieser Verteilungseigenschaften erfolgt mittels Streifendiagrammen, Histogrammen, Kreisen oder Polygonen. Die deskriptive Statistik hat zur Beschreibung der univariaten Verteilungen eine Reihe von Maßzahlen entwickelt. Die am häufigsten verwendeten und bekanntesten sind die Mittelwerte oder auch Durchschnittswerte. Bei den Mittelwerten werden in der Regel folgende angegeben: Der Modalwert, der Median und das arithmetische Mittel.

Die Dispersionswerte (Streuungswerte), welche Auskunft über die Homogenität oder Heterogenität der Variablenwerte geben, werden ebenfalls deskriptiv angewandt. Gebräuchlicher Weise werden hier der Range, der Quartilabstand, die Standardabweichung und die Varianz errechnet. vgl. BENNINGHAUS, (1994, S.92 f.)

### **2.5.1.2 Bivariate Datenanalyse**

Die bivariate Datenanalyse beschäftigt sich mit den Beziehungen (Korrelationen, Assoziationen) der Variablen untereinander. Diese Beziehungen werden ebenfalls durch Maßzahlen den sogenannten Koeffizienten charakterisiert. Diese Koeffizienten beschreiben den Grad oder auch die Richtung einer Relation zweier Variablen mit nur einem Zahlenwert. Diese liegen oft zwischen 1 und 0 oder auch zwischen +1 und -1. Für jedes Skalenniveau ,Kapitel 2.2.3, gibt es bestimmte Assoziationsmaße. Angefangen von der bivariaten Tabelle über die Prozentsatzdifferenz, den Spearmanschen Rangkorrelationskoeffizienten bis hin zu den verschiedensten Regressionen.

## **3 Ergebnisteil**

### **3.1 Der Beruf des Forstsachverständigen**

#### **3.1.1 Allgemeine Vorschriften**

Für die vielen im Forstwesen auftretenden Probleme und Aufgaben sind Bewertungen und Beurteilungen nötig. Zur Lösung dieser Probleme wird Personal mit hoher fachlicher Qualifikation und Erfahrung benötigt. Um überhaupt Forstsachverständiger werden zu können, sind somit persönliche Eignung und besondere Sachkunde nötig. Die Bestellungsbehörden (Landwirtschaftskammern, Ministerien oder Fachbehörden) der einzelnen Länder überprüfen aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages jeden Bewerber, ob er diese Voraussetzungen erfüllt. Der Verband der Landwirtschaftskammern in der Bundesrepublik Deutschland hat in seinem „Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, der Fischerei und des Umweltschutzes“ (Schriftenreihe Heft 34, Ausgabe 2003) Hinweise und Informationen für Sachverständige herausgegeben, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung auf diesen Gebieten anstreben. Im Hinblick auf das Ziel dieser Arbeit, ein besseres Bild über den Beruf des Forstsachverständigen zu erlangen, erscheint es nützlich, diese einschlägigen Informationen im Wortlaut wiederzugeben. Definition des Sachverständigen und Bestellungs Vorschriften siehe Anhang Kapitel I.

#### **3.1.2 Aufgabenfelder in der Berufspraxis**

Das Tätigkeitsgebiet des Forstsachverständigen umfasst die drei großen Bereiche:

- Die Planung
- Die Bewertung
- Die Betriebsleitung und –ausführung

### **3.1.2.1 Planung**

Zur Planung gehören seit jeher die Erstellung von Betriebskonzepten und Forstwirtschaftsplänen, die Standortkartierung, die Walderschließung und die Forstvermessung. In den letzten Jahren kamen die computergestützten Programme der Geographischen Informationsverarbeitungssysteme (GIS) und das Arbeiten mit dem Global Positioning System (GPS) hinzu. Mit diesen Programmen ist es möglich digitale Karten zu erstellen. Aufgrund dieser digitalen Karten, ist es nun z.B. für einen ortsunkundigen LKW-Fahrer möglich, Holzpolter im Wald aufzufinden.

### **3.1.2.2 Bewertung**

Das Feld der Bewertung beinhaltet natürlich die Waldbewertung ( zum Teil auch ganzer Forstbetriebe) für den Ankauf, den Verkauf, den Tausch, die Teilung, Erbauseinandersetzungen, Enteignungen, für steuerliche Zwecke und bei einer möglichen Entschädigung. Des weiteren werden Nutzungsrechtsablösungen und Waldflurbereinigung, Waldschäden ( z.B. Sturm, Schneebruch, Feuer, Immissionen) Wild- und Jagdschäden bewertet. Außerdem werden noch Jagden, Jagdreviere, Jagdwertminderungen und Einzelbäume gutachterlich monetär geschätzt.

### **3.1.2.3 Betriebsleitung und –ausführung**

Unter der Betriebsleitung und –ausführung versteht man die geschäftsführerischen Tätigkeiten in einem Forstbetrieb. Dies beginnt bei der Erstellung der jährlichen Betriebs- und Budgetpläne, buchungsfähigen Abschlüssen und geht über den Unternehmerinsatz (z.B. Harvester, Forwarder) bis zum Holzverkauf.

(vgl. <http://www.bvff-online.de/mitgliedertaetigkeiten.htm>

und <http://www.bvff-online.de/mitglieder.htm> )

## **3.2 Ergebnisse der Fragebogenauswertung**

Bei dieser Befragung wurde allen Mitgliedern des BvFF, die nicht an der Jahreshauptversammlung unter Leitung des Präsidenten, Herrn Hitzer und Herrn Völkl dem Geschäftsführer des HLBS teilgenommen hatten, der Fragebogen schriftlich zugesandt. Insgesamt wurde der Fragebogen somit an 130 Personen verteilt bzw. verschickt. Die auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder bekamen den Fragebogen persönlich ausgehändigt, mit der Bitte, diesen umgehend auszufüllen. Im Laufe der Veranstaltung wurde der von zwölf Mitgliedern ausgefüllte Fragebogen wieder eingesammelt. Denjenigen, die zwar auf der Jahresversammlung anwesend waren, den Fragebogen aber nicht ausfüllten, wurde der Fragebogen erneut zugesandt.

Von den 118 versandten Fragebögen kamen innerhalb von zwei Monaten 26 wieder ausgefüllt zurück. Ein Fragebogen war nicht zustellbar und zwei Teilnehmer waren nicht kooperationsbereit. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 22 %. Rechnet man die zwölf bereits vorher aufgenommenen dazu, verbessert sich die Rücklaufquote auf 29 %

Diese Rücklaufquote ist auch dadurch zu Stande gekommen, weil drei Wochen nach dem Versand damit begonnen wurde, die Säumigen telefonisch zu erinnern. Bei diesen Erinnerungstelefonaten stellte sich heraus, dass viele der Befragten gar keine, nur sehr wenige oder in dem Zeitraum, auf den sich der Fragebogen bezog, keine Wildschadensfälle zu bearbeiten hatten. Da diese Arbeit aber auch die Tätigkeiten der Forstsachverständigen im allgemeinen untersuchen soll, wurde beschlossen, den ersten Teil des Fragebogens „Allgemeinen Angaben“ telefonisch abzufragen. Dadurch konnte für den ersten Teil des Fragebogens eine Rücklaufquote von 71 % ( 92 von 130) erreicht werden. Alle anderen waren entweder mindestens dreimal telefonisch nicht zu erreichen oder schickten den Fragebogen trotz Zusage doch nicht zurück.

### 3.2.1 Auswertung der allgemeinen Angaben

Der Fragebogen beginnt mit der Aufnahme der persönlichen Daten der Forstsachverständigen, den Angaben zur Berufsbezeichnung und dem Ausbildungsgrad.

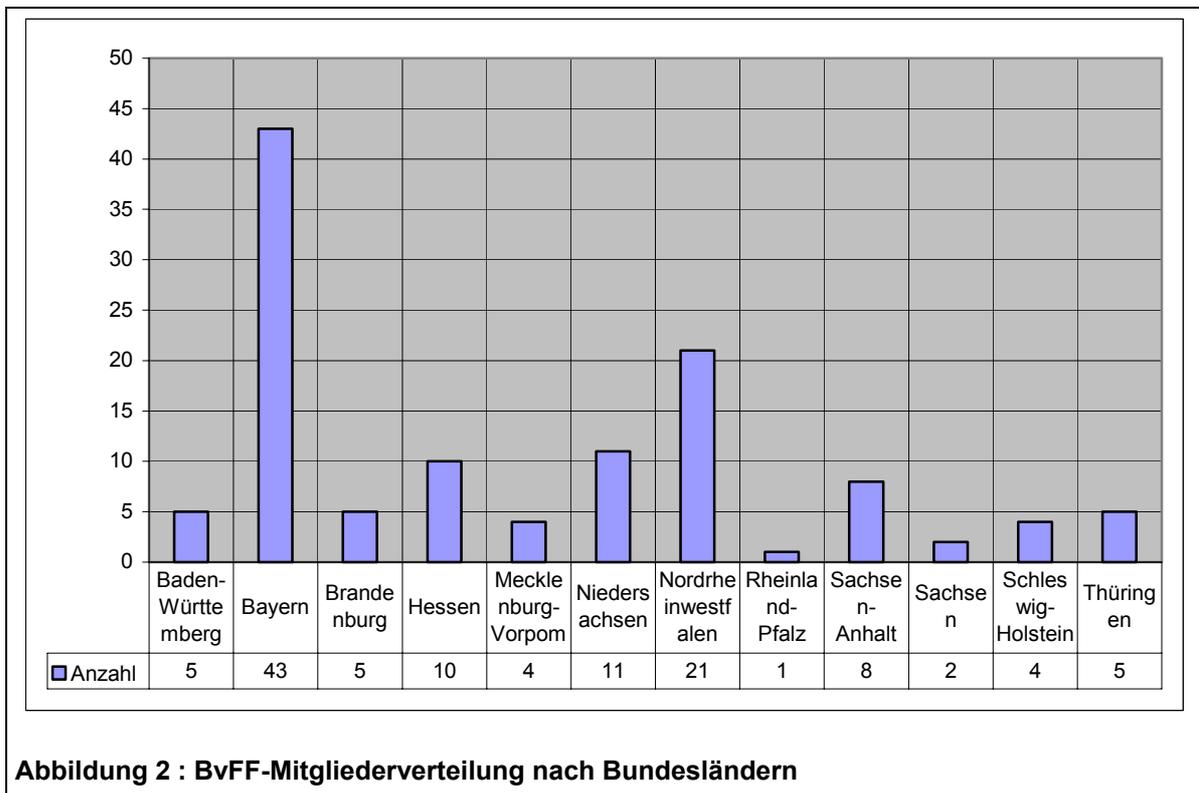
Allgemeine Angaben		
Vorname:	Nachname:	Adresse:
Telefonnummer:	E-Mailadresse:	
Berufsbezeichnung:		
Ausbildung:	<input type="checkbox"/> Forstassessor	<input type="checkbox"/> Diplomforstwirt univ.
<input type="checkbox"/> Diplomforstwirt FH	<input type="checkbox"/> Forsttechniker	<input type="checkbox"/> andere:

**Abbildung 1 : Kopfteil des Fragebogens**

Aus diesen „Allgemeinen Angaben“ konnten einige interessante Informationen gewonnen werden, die nachfolgend ausgeführt werden.

#### 3.2.1.2 Regionale Verteilung der BvFF-Mitglieder

Anhand der vorhandenen Adresslisten war es möglich, die Verteilung der 119 Forstsachverständigen des BvFF in der Bundesrepublik Deutschland nach Bundesländern aufzuzeigen.



In den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland, hatte der Verband zum Zeitpunkt des Fragebogenversands (19.12.2003) keine Mitglieder. Eine Gruppierung der Bundesländer nach Norden (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen), Osten (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und Süden (Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz) zur Veranschaulichung der überregionalen Verteilung brachte folgendes Ergebnis:

Im Süden Deutschlands, sind 49 Mitglieder des BvFF angesiedelt. Ein Forstsachverständiger aus dem Norden Deutschlands, vertrat während des Telefoninterviews die Ansicht, dass die Selbständigenmentalität im Süden Tradition hätte und weiter verbreitet sei als im Norden. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass Wildschadensgutachten zum Beispiel in Niedersachsen, von Staatsforstbeamten im Ruhestand gegen geringe Entlohnung durchgeführt und es somit auch kaum einen Markt für Selbstständige in diesem Bereich gäbe. Die relativ geringe Anzahl der Forstsachverständigen im Osten der Bundesrepublik (24) lässt sich dadurch erklären, dass vor 1990 das selbstständige Unternehmertum aufgrund der damaligen politischen Situation nicht möglich war. Die anderen 46 Forstsachverständigen haben ihren Sitz im Norden der Republik. Für diese Verteilung ist wohl auch der Umstand verantwortlich, daß der BvFF seine Wurzeln in Bayern hat und erst seit 1990 auf Bundesebene aktiv ist.

Die folgende Grafik zeigt die Größe der durchschnittlichen Nichtstaatswaldfläche (Privat- und Körperschaftswald) für einen BvFF- Sachverständigen im jeweiligen Bundesland (Waldbericht der Bundesregierung 1997). Auf forstliche Sachverständige in Rheinland-Pfalz entfällt eine auffallend große Nichtstaatswaldfläche. Dies liegt jedoch an der Tatsache, dass er der einzige Gutachter des BvFF in diesem Bundesland ist. Eine Internetrecherche ergab, dass es natürlich noch andere Sachverständige in diesem Bundesland gibt. Baden-Württemberg hat fünf gelistete BvFF-Mitglieder und ist das Land mit dem dritthöchsten Bewaldungsprozent (39 %) in Deutschland bei einem hohen Anteil an Nichtstaatswald (75,8 %), wodurch sich der relativ hohe Wert von 205000 ha erklärt. Im Allgemeinen ist die Nichtstaatswaldfläche je Sachverständiger um die 50000 ha angesiedelt. In den

Bundesländer deren Flächen schraffiert sind, sind relativ wenig BvFF-Mitglieder angesiedelt.

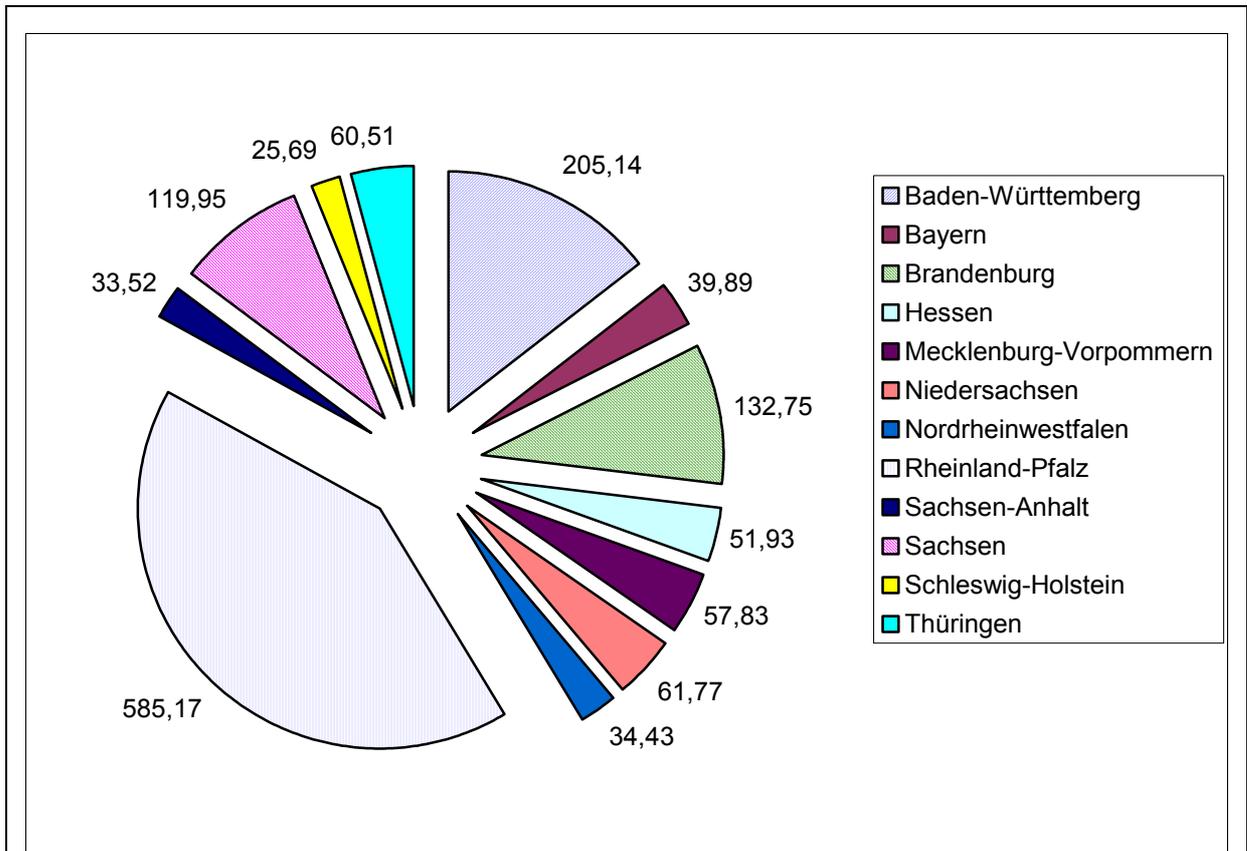


Abbildung 3 : Nichtstaatswaldfläche pro BvFF-Gutachter und Bundesland

Der Hauptauftraggeber der Forstsachverständigen ist der Nichtstaatswald. Es soll untersucht werden, ob ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der niedergelassenen Gutachter und der Nichtstaatswaldfläche in einem Bundesland besteht. Dafür werden diese drei Parameter in folgender Grafik zusammengefasst. Auf der Y-Achse wird die Anzahl der Sachverständigen abgelesen. Die Größe und Farbe der Blasen repräsentieren die Nichtstaatswaldflächen und das dazugehörige Bundesland. Eine Berechnung mit Excel erbrachte einen positiven Korrelationswert von 0,81. Dies spricht für eine hohe Korrelation der untersuchten Werte. Allerdings ist dies mit Sicherheit nicht das einzige Kriterium für einen Forstsachverständigen bei der Wahl seiner möglichen Arbeitsregion. Jedoch liefert dieses Ergebnis einen wichtigen Hinweis über diesen Standortfaktor in den jeweiligen Bundesländern Deutschlands.

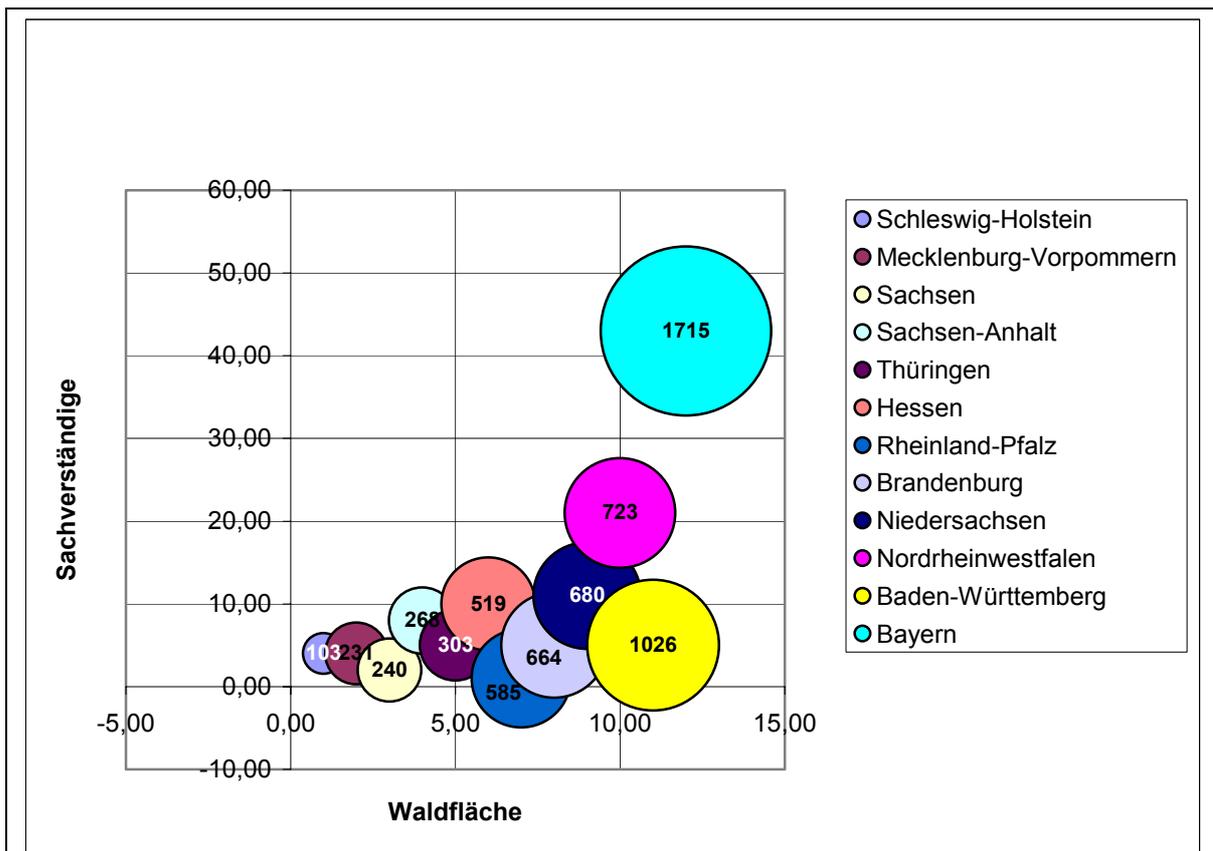


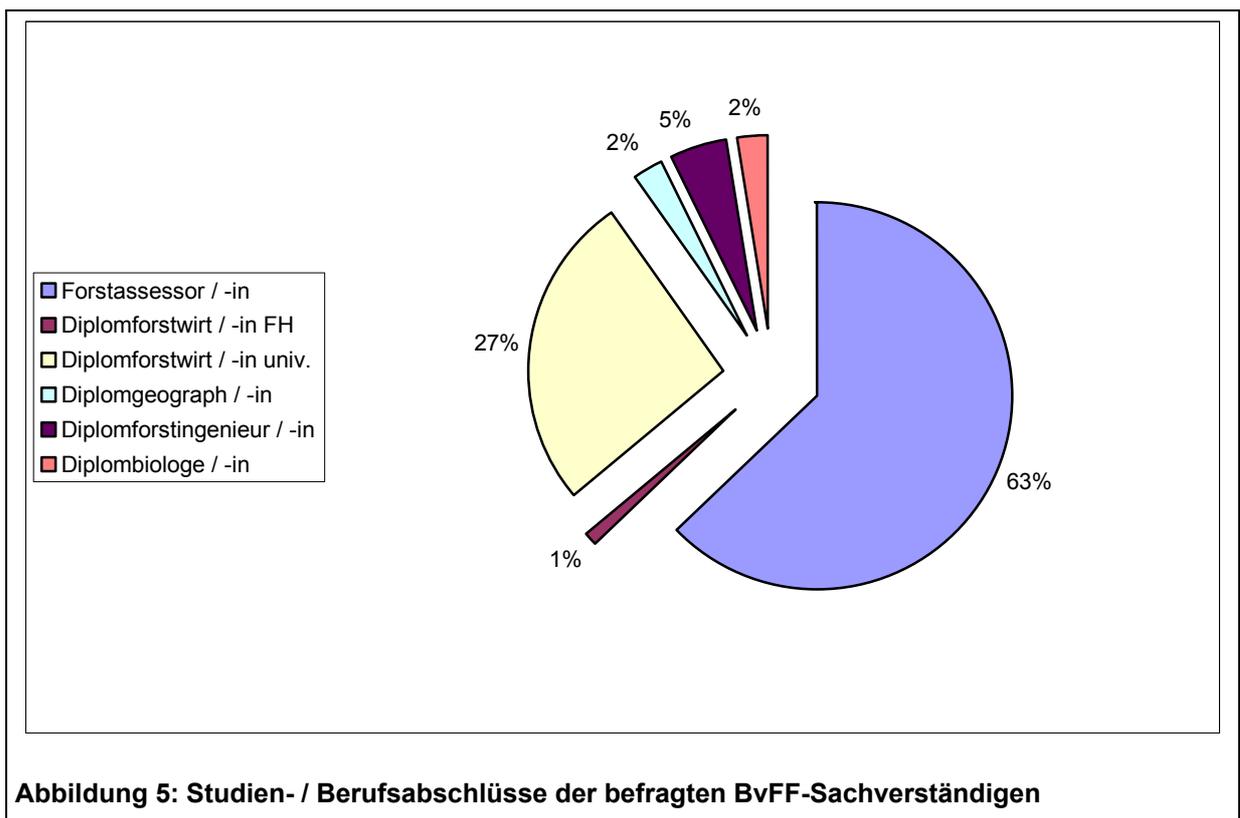
Abbildung 4 : Korrelation BvFF-Sachverständige und Nichtstaatswaldfläche in 1000 ha nach Bundesland

### 3.2.1.3 Geschlechterverteilung

Von den 127 befragten Forstsachverständigen sind neun weiblich und 118 männlich. Dies bedeutet, dass nur 7,09 Prozent der befragten Forstsachverständigen weiblich sind. Für land- und forstwirtschaftliche Berufe ist das weit unterhalb des Bundesdurchschnitts. In der Bundesrepublik Deutschland liegt der Anteil der weiblichen Berufstätigen bei 34 %. (Internetseite des STATISTISCHEN BUNDESAMT DEUTSCHLAND, <http://www.destatis.de/basis/d/erwerb/erwerbtab1.htm> aktualisiert am 27.04.04) Eine mögliche Erklärung für dieses Phänomen könnte die geringe Akzeptanz einer weiblichen Forstsachverständigen im konservativ geprägten ländlichen Raum sein.

### 3.2.1.4 Ausbildung der Sachverständigen

Von den 127 Befragten haben 83 die Frage nach der Ausbildung beantwortet. Der Ausbildungsstand der Sachverständigen ist ausgesprochen hoch. 58 % (n= 83,) führen den Titel „Forstassessor“. Der Titel „Forstassessor“ bzw. „Assessor des Forstdienstes“ ( je nach Bundesland) wird mit erfolgreichem Bestehen der Großen Staatsprüfung am Ende der Referendariatszeit erreicht und stellt die Zulassung für den Höheren Forstdienst in Deutschland dar. Auf Rang zwei folgt der Titel des Diplomforstwirtes univ. mit 27 Prozentpunkten, der den erfolgreichen Abschluss des forstlichen Universitätsstudiums bedeutet. Mit weitem Abstand in der Rangliste folgen der Diplomforstingenieur, Diplombiologe, Diplomgeograph und der Diplomforstwirt FH. Bei den nebenberuflich Tätigen gibt es nur Forstassessoren (6), Diplom-Forstwirte univ. (5) und einen Forstingenieur.



### 3.2.1.5 Positive Effekte durch höheren Ausbildungsgrad?

Im Rahmen der forstlichen Ausbildung ist es möglich, nach dem Forststudium eine weitere Ausbildung als Referendar zu absolvieren und nach zwei Jahren die große Staatsprüfung abzulegen. Mit dem erfolgreichen Absolvieren dieser Prüfung erlangt man in Bayern und einigen anderen Bundesländern den Titel des/r Forstassessor/in. In dieser Referendariatszeit wird man mit den Aufgaben der Staatsforstverwaltung vertraut und erhält auch einen besseren Einblick in die Behörde selbst. Und laut Internetseite der Bayerischen Staatsforstverwaltung ist „auch auf dem freien Arbeitsmarkt die bestandene Anstellungsprüfung eine vielbeachtete Zusatzqualifikation, welche die individuellen Berufsaussichten verbessert.“<sup>4</sup> Da dies natürlich eine vielversprechende Aussage für jeden Forststudenten am Ende seiner Universitätslaufbahn ist und vielleicht seine Entscheidung zum Referendariat bei der Staatsforstverwaltung beeinflussen könnte, wäre es sinnvoll zu untersuchen, ob Forstassessoren als freiberufliche Forstsachverständige erfolgreicher sind als Forstsachverständige ohne die Referendariatsausbildung. Dies ist auf der Grundlage der Befragung jedoch leider nicht möglich und muss ggf. späteren Forschungsarbeiten vorbehalten bleiben. Hier soll untersucht werden, ob die Bearbeitung von Wildschadensfällen einen Zusammenhang zum Ausbildungsniveau der Forstsachverständigen aufweist. Die Hypothese H1 lautet: „Forstassessoren haben durchschnittlich 25 % mehr Wildschadensfälle als Diplomforstwirte im Jahr 2002 / 2003 bearbeitet.“ Die Nullhypothese H0 heißt demgegenüber: „Diplomforstwirte haben gleich viele oder mehr Wildschadensfälle als Forstassessoren im Jahr 2002 / 2003 bearbeitet.“ Forstassessoren haben im Durchschnitt 3,22 Fälle im Jahr 2002 / 2003 bearbeitet. Diplomforstwirte hingegen im Durchschnitt 3,35 Fälle im Jahr 2002 / 2003 bearbeitet. Somit ist die Hypothese H1 in jedem Fall zu verwerfen. Im Akquirieren von Wildschadens-Aufträgen sind Diplomforstwirte zwar etwas besser, jedoch ist dieser Unterschied nicht signifikant. Es erscheint als wahrscheinlich, dass die Forstassessoren erkannt haben, dass es mit Wildschadensfällen nicht viel zu verdienen gibt.

---

<sup>4</sup> [http://www.forst.bayern.de/staatsforstverwaltung/berufe\\_im\\_wald/forstamtsleiter/](http://www.forst.bayern.de/staatsforstverwaltung/berufe_im_wald/forstamtsleiter/)

### 3.2.1.6 E-Mail und Internetpräsenz

Die Anzahl der Internetseiten nimmt weltweit seit zwei Dekaden ständig zu. Gleichzeitig gibt es immer mehr Besucher dieser Seiten. Heutzutage nutzen laut einer ARD / ZDF Studie aus dem Jahre 2003 schon über 50 % der Deutschen Bevölkerung das Internet (<http://www.daserste.de/service/ardonl03.pdf>). Der E-Mailverkehr hat gegenüber der Briefpost erhebliche Vorteile: nahezu kein Zeitverlust zwischen dem Versenden und dem Erhalten der Nachricht, sehr viel günstiger als ein herkömmlicher Brief bzw. Postkarte; es können nahezu unendlich viele E-Mails mit beliebigen Anhängen (Dateien, Bildern) an mehrere Menschen gleichzeitig verschickt werden;

Diese „User“ surfen nicht nur einfach durch das Netz auf der Suche nach Unterhaltung, sondern immer mehr versuchen über das Internet in ihrer Region konkrete Informationen und Lösungen für Probleme zu finden. So ist es natürlich für jeden Unternehmer mittlerweile eine Überlegung, sich eine Internetpräsenz oder zumindest eine E-Mailadresse zuzulegen. Der Anteil der E-Mailadressenbesitzer unter den Forstsachverständigen ist mit 60 % recht hoch. Eine Internetseite besitzen immerhin 13 % der Befragten. Diese Internetseiten sind auch überwiegend ansprechend gestaltet. Es gibt Informationen über die Tätigkeitsgebiete des Forstsachverständigen, Referenzen und die Angaben für eine Kontaktaufnahme. Diese Zahl scheint zwar recht niedrig, doch ist sie wohl damit zu erklären, dass die meisten potenziellen Kunden erst einmal auf die Internetseiten der Dachorganisationen (z.B. [www.HLBS.de](http://www.HLBS.de) des BvFF) oder Vereine bzw. Verbände, (z.B. [www.bvff-online.de](http://www.bvff-online.de), [www.bsg-ev.de](http://www.bsg-ev.de), [www.bvs-ev.de](http://www.bvs-ev.de)) in denen sich die Forstsachverständigen organisiert haben, schauen. Auf diesen Seiten gibt es umfangreiche Datenbanken mit ausgeklügelten Suchfunktionen, um den spezialisiertesten Sachverständigen bzw. Gutachter in der Umgebung auffindig zu machen. Diese Verbandsseiten ersetzen somit ausreichend den Internetauftritt der einzelnen Mitglieder und bieten aufgrund der fortgeschrittenen Technik die Möglichkeit einer sofortigen E-Mailanfrage beim jeweiligen Sachverständigen. Da das Internet ein relativ neues Medium ist, ist es plausibel anzunehmen, dass die älteren Forstsachverständigen dies weniger nutzen. Eine Verifizierung dieser These konnte durch eine Untersuchung nicht wirklich geleistet werden. Die Verteilungskurve über die Berufserfahrung ist leicht zu Gunsten der jüngeren Forstsachverständigen verscho-

ben. Es ist eher anzunehmen, dass die älteren Sachverständigen in Sachen Internet mittlerweile aufgeholt haben.

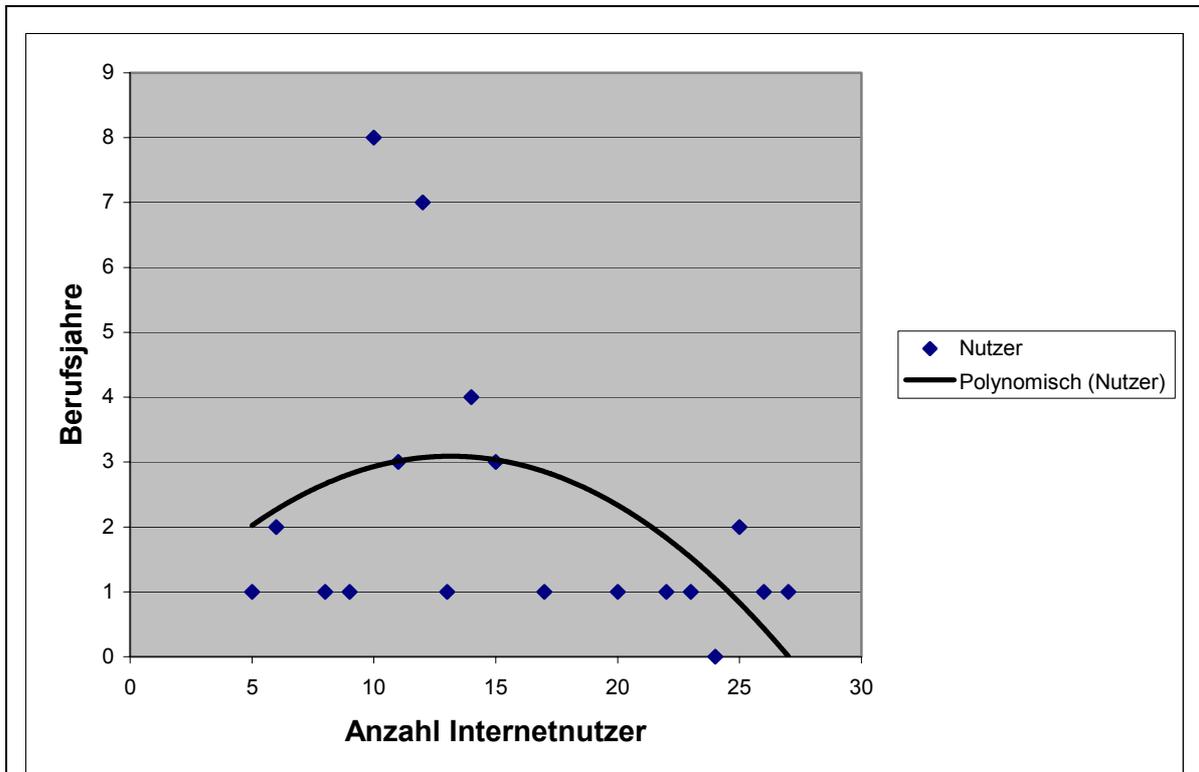


Abbildung 6 : Zusammenhang zwischen Berufs Jahren und Nutzung des Mediums Internet

### 3.2.1.7 Frage 1 – Beschäftigungsverhältnis

<b>Frage 1</b>
<b>Arbeiten Sie hauptberuflich oder nebenberuflich als Forstsachverständiger?</b>
<input type="checkbox"/> Nebenberuflich
<input type="checkbox"/> Hauptberuflich

Abbildung 7 Frage1

Die Auswertung der ersten Frage ergab einen Anteil von 86 % (n= 85) hauptberuflicher Forstsachverständiger. Es ist jedoch plausibel anzunehmen, dass der tatsächliche Anteil nebenberuflicher Forstsachverständiger deutlich höher ist, weil die Mitgliedschaft in einem Berufsverband, hier dem BvFF, für nebenberufliche Sachverständige viel weniger interessant ist als für hauptberufliche Sachverständige. Da nur die BvFF-Mitglieder befragt wurden, ist die ermittelte Anzahl nebenberuflich tätiger Forstsachverständiger als absolute Untergrenze zu interpretieren.

Ein Vergleich der Anteile Haupt- und Nebenberuflicher Forstsachverständiger nach Bundesländern brachte folgende Ergebnisse. In den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg (BW), Nordrheinwestfalen (NRW), Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern (MVP) und Sachsen-Anhalt sind alle Mitglieder des BvFF hauptberufliche tätig. Zumindest diejenigen, die den Fragebogen beantwortet haben. Im Norden (NRW, NS, MVP, BB, Hessen) der Republik liegt der Prozentsatz hauptberuflich Tätiger bei 92,5 % und im Süden (BW, BY, Rheinland-Pfalz Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) bei 81,82 %. Im Ost-West Vergleich haben die neuen Bundesländer mit 76,92 % zu 90,63 % einen geringeren Anteil Hauptberuflicher.

Bundesland	BY	BW	Hessen	NRW	NS	Rhlpflz.	BB	MVP	Sachsen-anhalt	Thüringen u. Sachsen
Anteil Hauptberuflicher	79	100	100	100	93	100	60	100	100	83

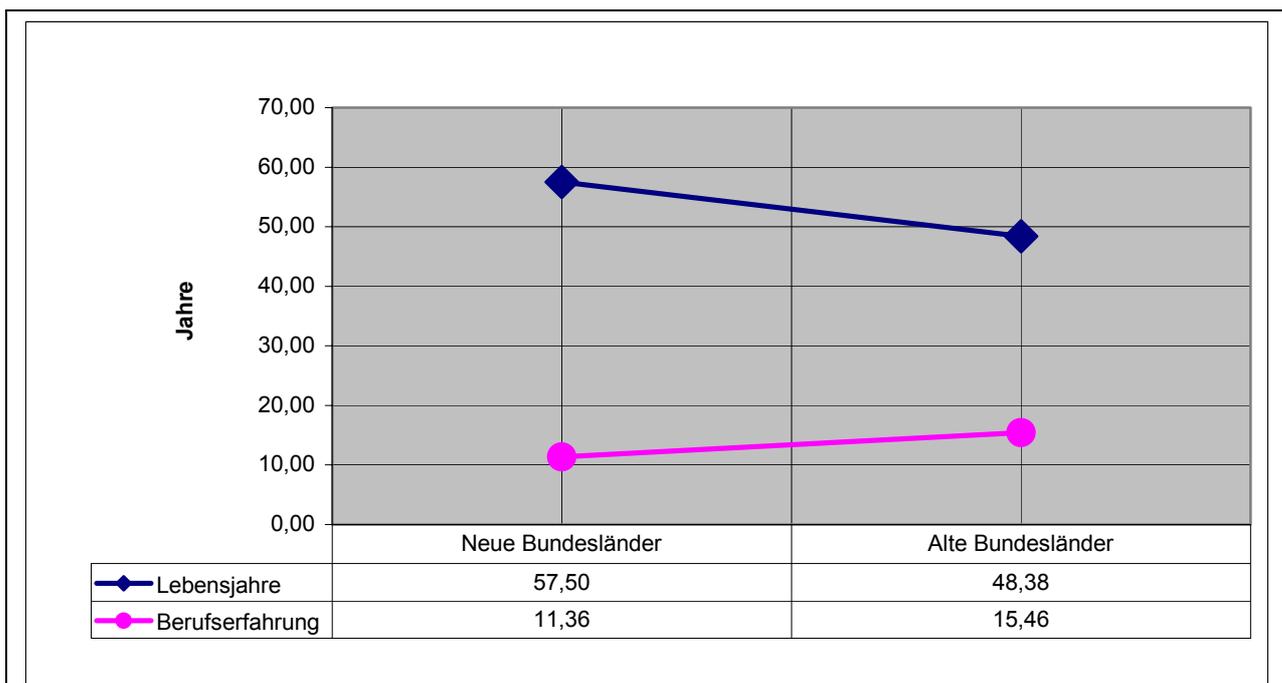
**Tabelle 2 : Vergleich der Anteile Haupt- und Nebenberuflicher Forstsachverständiger nach Bundesländern, Frage 1**

### 3.2.1.8 Frage 2 – Berufserfahrung

<b>Frage 2</b>
<b>Seit wie viel Jahren arbeiten Sie bereits als Forstsachverständiger?</b>
..... Jahr(e)
<b>Abbildung 8 Frage 2</b>

Die befragten Forstsachverständigen verfügen über eine durchschnittliche Berufserfahrung von 15 Jahren (bei einer Standardabweichung von 6,75). Die Berufsjahre 10 und 19 markieren hierbei das untere bzw. das obere Ende der 2. bzw. 3. Quartile. Demnach müssten die Forstsachverständigen ausgehend von einem Abschluss des Studiums respektive dem Ablegen der Grossen Forstlichen Staatsprüfung mit 26 bzw. 28 Jahren zwischen 40 und 45 Jahre alt sein. Eine Kontrolle dieser These ergab aber, dass der tatsächliche Altersdurchschnitt (n= 113) der BvFF Mitglieder bei 50,57 Jahren liegt. Demnach fehlen hier mindestens sechs Jahre. Einen möglichen Erklärungsversuch lieferte die Erinnerung an die während der Jahrestagung des BvFF gewonnene Einschätzung, dass die Mitglieder aus den neuen Bundesländern im Durchschnitt einige Jahre älter als ihre westlichen Kollegen sind. Eine gezielte Untersuchung dieser Diskrepanz, bei der die Stichprobe

nach alten und neuen Bundesländern getrennt wurde brachte folgendes Ergebnis: Der durchschnittliche Forstsachverständige in den alten Bundesländern verfügt über 15,5 Jahre Berufserfahrung und ist in einem Alter von 48. In den neuen Bundesländern stellt sich die Situation anders dar. Historisch bedingt konnte frühestens vor 14 Jahren mit der Arbeit als Forstsachverständiger begonnen werden. Der durchschnittliche Forstsachverständige aus den Neuen Bundesländern verfügt über 11,4 Berufs- und 57,5 Lebensjahre.



**Abbildung 9 : Alter und Berufserfahrung der BvFF-Gutachter in Ost und West**

Die öffentliche Bestellung zum Forstsachverständigen ist erst ab dem Alter von dreißig Jahren möglich. Ein Forstsachverständiger wird auch erst einmal einige Aufträge erledigen, bevor er in einen Verband eintritt. Des weiteren gibt es unter den Sachverständigen einige, die zusätzlich zu ihrem Diplomtittel auch noch die Dokorenwürde erlangt haben, was auch noch mindestens zwei Jahre Zeit benötigt.

Interessant ist, dass es unter den Befragten nur einen gibt, der weniger als fünf Jahre in diesem Bereich tätig ist. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass die Forstsachverständigen mit weniger Berufs- auch sehr wenig oder noch gar keine Wildschadenserfahrung haben sammeln können. Somit haben diese den Fragebogen nicht ausgefüllt und sind damit einer Erfassung entgangen.

Hauptberuflich Tätige haben mit 15,41 Jahren um über zwei Jahre mehr Berufserfahrung als ihre Nebenberuflichen (13,27).

### 3.2.1.9 Frage 3 – Gutachterliche Tätigkeiten der Forstsachverständigen

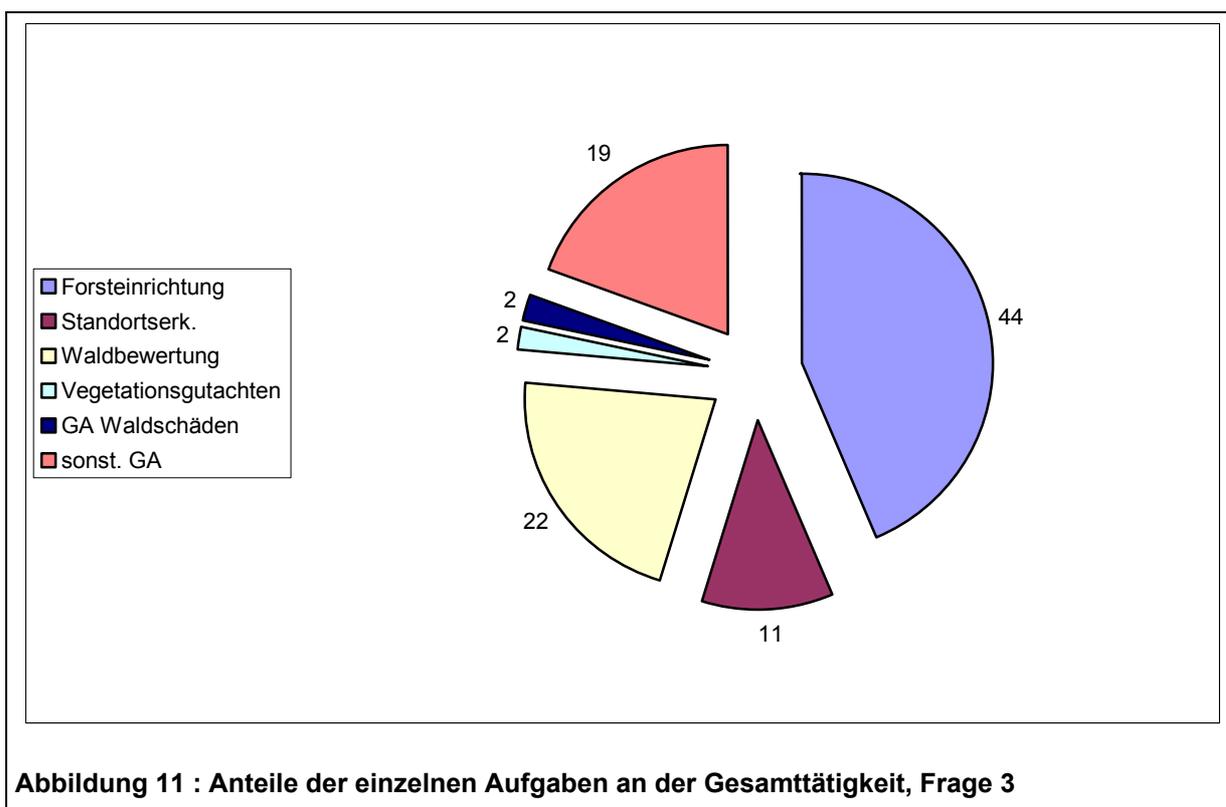
Frage 3
Welche Arten von Gutachten erstellen Sie bei Ihrer Arbeit hauptsächlich? Geben Sie bitte den prozentualen Anteil an.
..... % Forsteinrichtung
..... % Standortserkundung
..... % Waldbewertung
..... % Vegetationsgutachten
..... % Gutachten zur Bewertung von Wildschäden im Wald
..... % sonstige Gutachten (bitte kurz erläutern)

**Abbildung 10 Frage 3**

Die gutachterlichen Aktivitäten des durchschnittlichen BvFF- Sachverständigen (n= 84) setzen sich somit nach der Auswertung aller relevanten Daten wie folgt zusammen:

Der überwiegende Teil der Arbeit (44 %) besteht aus der Erstellung der Forsteinrichtung bzw. Anfertigen eines Forstbetriebsgutachtens. Danach folgen die Waldbewertungen (22 %), die Erstellung sonstiger Gutachten (19 %), die Gutachten zur Standortserkundung (11 %), Gutachten zu Waldschäden (2 %) und Vegetationsgutachten (2 %). Die Forsteinrichtung, die in die drei Hauptgruppen Inventur, Planung und Kontrolle der Waldentwicklung eingeteilt werden kann, nimmt wie zu erwarten war, den größten Anteil der Gutachtertätigkeit ein. Die Landesforstverwaltungen der einzelnen Länder legen für Staats- und eventuell Kommunalwälder fest, in welchen zeitlichen Abständen eine Forsteinrichtung durchgeführt werden muss. Für den Bayerischen Staatswald sind dies zehn Jahre. Private Betriebe können aufgrund des Einkommensteuergesetzes §34 b Absatz 4, unter den nachfolgenden Voraussetzungen, außerordentliche Einkünfte aus der Forstwirtschaft steuerlich anerkennen lassen. Entweder es besteht ein amtlich anerkanntes Betriebswerk oder ein Betriebsgutachten, welches den Nutzungssatz periodisch für 10 Jahre festlegt.

Die geringe Anzahl an Vegetationsgutachten erklärt sich aus der Tatsache, dass diese erstens nur alle drei Jahre durchgeführt werden und zweitens oft den Einstieg in den Beruf des Gutachters darstellen. Die meisten Gutachter verlagern später ihre Aktivitäten auf andere Bereiche und nur wenige spezialisieren sich auf diesem Gebiet und bleiben ihm treu. Die Ausübung dieser Tätigkeit gaben auch nur 17 Befragte an, wobei nur bei 5 Befragten die Vegetationsgutachten zwischen 20 und 25 % ihrer Arbeit ausmachen. Bei den restlichen zwölf sind es weniger als 10 %.



Das die Sonstigen Gutachten mit 19 % so einen hohen Anteil haben, liegt wohl einerseits an der Fragestellung, andererseits an den Telefoninterviews. Diese Telefoninterviews, wurden von der reinen Erinnerungsmaßnahme zur „Mini-Umfrage“ umgewandelt. Die telefonisch Befragten gaben an, nur sehr wenig Wildschadensgutachten zu bearbeiten und wurden deshalb auch nach ihren anderen Tätigkeiten, die sich nicht unbedingt nur im gutachterlichen Rahmen bewegen, befragt. Die Befragten gaben bei den sonstigen Gutachten, welche bei einzelnen bis zu 100 % ihrer Tätigkeit ausmachen folgendes an:

*„Sondergutachten im Umweltbereich, als Fachgutachter "Wald" im Rahmen von UVS (Umweltverträglichkeitsstudien), Schadensermittlung nach Baumassnahmen,*

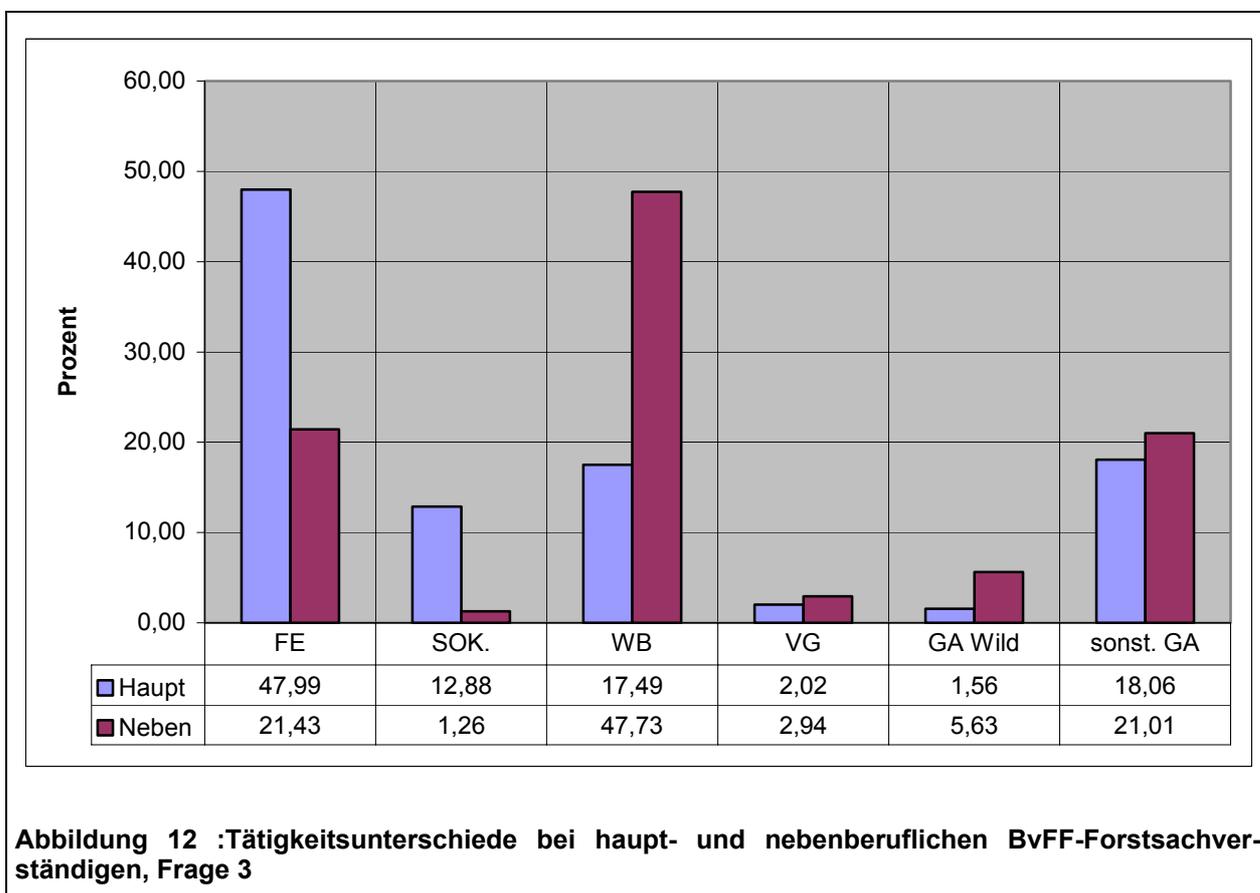
*Gutachten zur Flächennutzung, Jagdwert- und Jagdwertminderungsgutachten, Waldbiotopkartierung / Kartierung zur Erhaltung von Waldgenressourcen, Umweltgutachten, Bewertung von Unfallschäden, Gutachten wegen Schäden durch Straßenbau, Gerichtsgutachten, Sachwertgutachten, Einzelbaumbewertungen und Baumsicherungsgutachten, Jagd-, Umweltmonitoring, Entschädigungen für Auto- und Eisenbahnbau, Leitungstrassen (Gas, Wasser); Grunddienstbarkeiten, Waldkäufe BVVG, Schadensbewertungen z.B. nach Brand oder Baumaßnahmen, Waldschadensbewertung, Artikel 65 Sturmschutzgesetz, Bewertung Forstbetriebe, PEFC-Gutachten, Waldbiotop, FFH, Bodenkunde, Fällungsschäden, Kontaminierung durch Schlachtabfälle + Gülle, illegale Fällung, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Beteiligung), Verkehrssicherungsgutachten für Bäume, Schadensgutachten für Gestaltungsgrün, Standfestigkeit, Altersbestimmung im Nachbarschaftsstreit, Grundwasserabsenkung, Forstrecht, Baumkataster, Luftbildauswertung, Bergschäden, Aufwuchskontrolle, Biotopkartierung, Entschädigungsgutachten aller Art, Sondergutachten Umweltbereich, Katastererstellung / Kartographie, Zusammenarbeit mit Grünflächenämtern, Flurbereinigung, Straßenbauamt, Gehölzwertermittlung, Verkehrssicherung von Bäumen, Stichprobeninventuren“*

Aus dieser Vielzahl und Vielfältigkeit an Beschäftigungen ist zu ersehen, dass die Forstsachverständigen sich auch auf anderen Gebieten nach lukrativen Aufträgen umsehen bzw. umsehen müssen. Aufgrund der sich zuspitzenden Konkurrenzsituation (verminderte Einstellungen der Bundesländer im Forstbereich in den letzten Jahren) auf dem Arbeitsmarkt und den angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten werden die Forstsachverständigen auch in Zukunft versuchen, ihre Arbeitsfelder ständig zu vergrößern.

Die Untersuchung der Tätigkeitsschwerpunkte zwischen haupt- und nebenberuflichen Forstsachverständigen zeigte erhebliche Verschiedenheiten auf. Bei den hauptberuflich Engagierten nimmt die Arbeit als Forsteinrichter (FE) mit durchschnittlichen 48 % den ersten Platz ein. Nachfolgend mit 18 % bzw. 17,5 % nahezu gleichbedeutend sind die Arbeiten an sonstigen Gutachten und in der Waldbewertung (WB). Die Standortkartierung (SOK) nimmt fast 13 % und die Erstellung

von Vegetationsgutachten(VG) 2 % ein. Die Wildschadensbewertung macht nur 1,5% deren Arbeit aus.

Bei den Nebenberuflichen ergibt sich ein anderes Bild. Hier stellt die Waldbewer- tung den Löwenanteil mit beinahe 48 % dar. Die Forsteinrichtung mit 21,4 % liegt auf dem zweiten Rang. Auf dem dritten Rang mit 21,01 % folgen die sonstigen Gutachten. Die Wildschadensbewertung ist hier mit 5,63 % mehr als 3,5 mal so hoch wie bei den Hauptberuflichen. Die Erstellung der Vegetationsgutachten sind hier mit 2,94 % anteilig vertreten. Auf dem letzten Platz steht die Standortkartie- rung mit nur einem zehntel an Prozentpunkten im Vergleich zu den hauptberuflich Tätigen (1,26 %).



**Abbildung 12 :Tätigkeitsunterschiede bei haupt- und nebenberuflichen BvFF-Fortsachver- ständigen, Frage 3**

### **3.2.1.10 Betrachtung der Angaben zu den Vereidigungs- Fachgebieten**

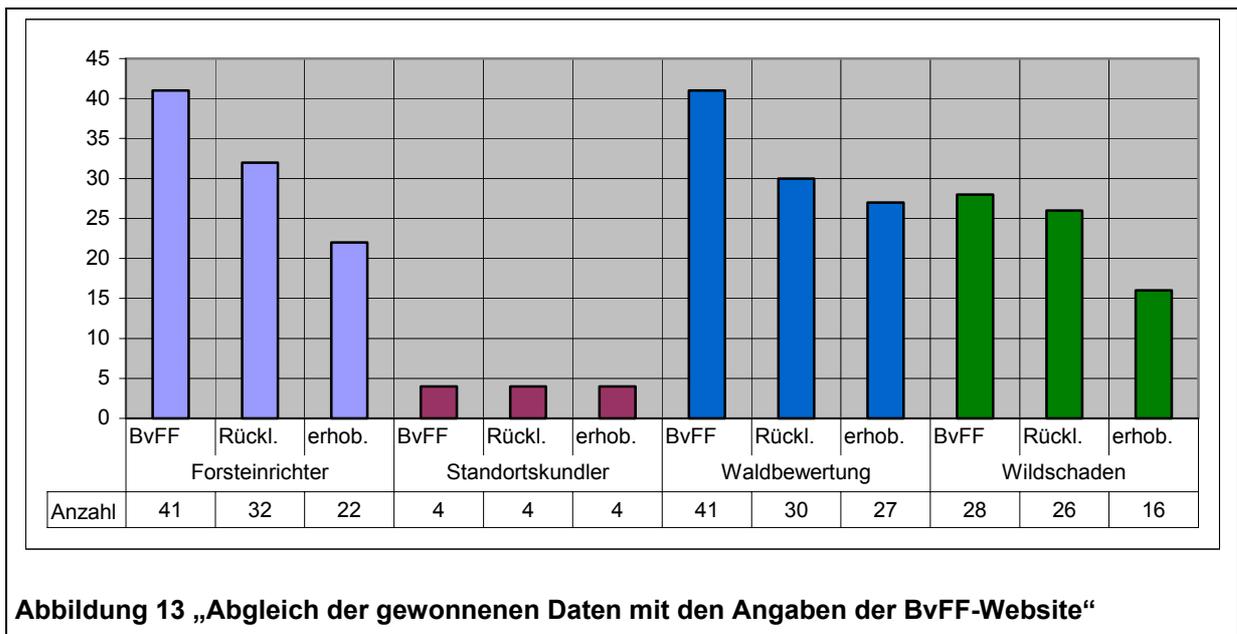
Die Mitgliederdatenbank auf der Homepage des BvFF ermöglicht die Einteilung der Gutachter nach den Fachgebieten, für die sie vereidigt wurden (BvFF-Mitglieder mit öffentlicher Bestellung und Vereidigung). Deshalb konnte ein Abgleich mit den bei der Befragung erhobenen Daten und den im Internet gemachten Angaben durchgeführt werden. Dieser Abgleich sollte zeigen, ob die Sachverständigen auf ihrem speziellen Fachgebiet signifikant häufiger tätig sind, als nicht ausdrücklich spezialisierte Kollegen.

Für die Forsteinrichtung gibt es laut Website des BvFF 41 öbv Gutachter. Von diesen haben 32 geantwortet, und von diesen haben wiederum 22 angegeben Forsteinrichtung zu machen. Dies entspricht einem Anteil von 68,75 %. Die Forsteinrichtung macht bei dieser Gruppe durchschnittlich 60 % des Arbeitsaufkommens aus.

Die Standorterkundung haben 4 Mitglieder als Spezialgebiet angegeben und alle haben geantwortet. 100 % gaben die Standorterkundung als Tätigkeit an und durchschnittlich macht sie 35 % ihrer Tätigkeit aus.

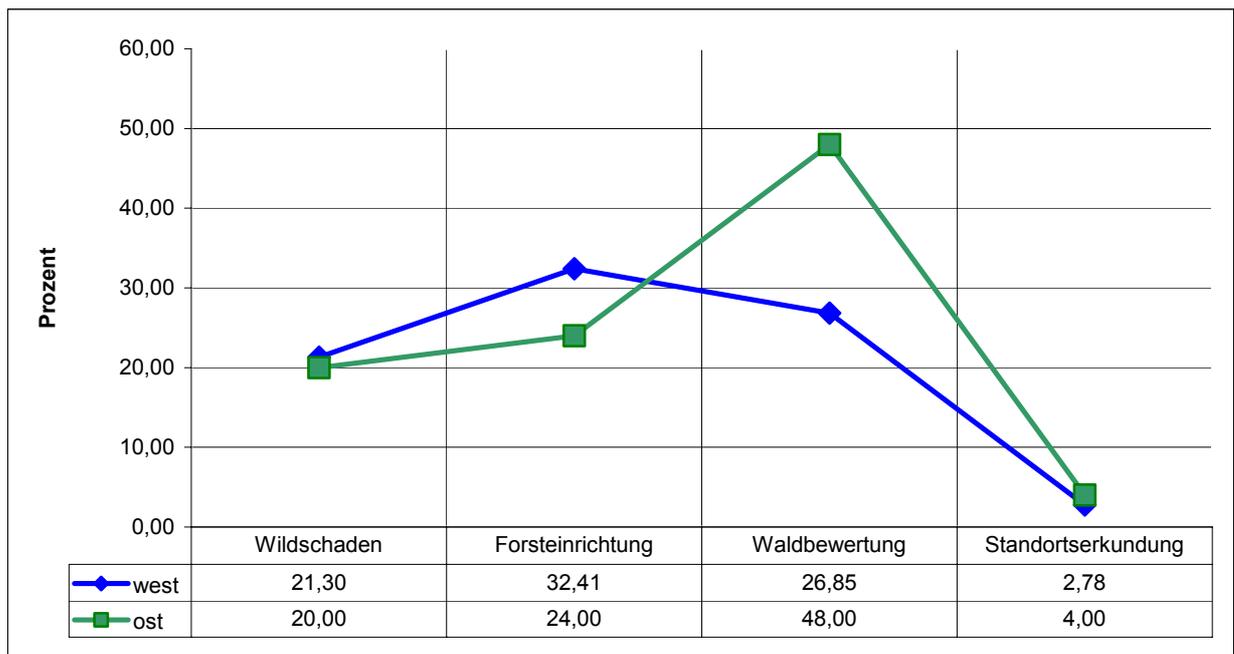
Öffentlich vereidigte und bestellte Gutachter der Waldbewertung sind 41 BvFF Mitglieder, von denen 30 geantwortet haben. Als Tätigkeit angegeben haben es 90 % und das durchschnittliche Arbeitsaufkommen beträgt 35 %, wobei die Spanne der Angaben von 1 bis 98 % reicht.

Bei den Wildschadensspezialisten gibt es 28 Gutachter und eine Rücklaufquote von 93 % (26). Von diesen 26 hatten 16 Befragte angegeben tätig zu sein. Von diesen 16 hatten in den Jahren 2002/ 2003 14 tatsächlich Wildschadensfälle bearbeitet.



**Abbildung 13 „Abgleich der gewonnenen Daten mit den Angaben der BvFF-Website“**

Vergleicht man die Angaben zu den Fachgebieten, für die die Sachverständigen vereidigt sind, nach den alten und neuen Bundesländern, wird deutlich, dass in den neuen Bundesländern der Anteil der auf Waldbewertung spezialisierten Sachverständigen deutlich höher ist (48 im Vergleich zu 27 Prozent). Im Hinblick auf die Wildschadensbewertung ist der Unterschied zwischen den neuen und den alten Ländern jedoch nicht signifikant. Die entsprechenden Prozentsätze betragen 20 bzw. 21 Prozent. Keine auffälligen Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern findet man auch für die Fachgebiete Forsteinrichtung und Standortserkundung. Der höhere Anteil der Waldbewertung lässt sich durch die hohe Anzahl an Verkaufstransaktionen in den neuen Bundesländern durch die Bodenverwertungs- und Verwaltungs- GmbH (BVVG) erklären. Die BVVG hat den gesetzlichen Auftrag 770000 ha Wald zu verkaufen und seit 1992 bis zum 30.6.2004, schon 345479 ha Wald veräußert. Somit ist die Waldbewertung zur Beratung potentieller Käufer ein umfangreiches Geschäftsfeld. Forsteinrichtung in den neuen Bundesländern ist ebenfalls ein interessantes Geschäftsfeld, da die BVVG von Kaufinteressenten bis zu 1.000 Hektar Wald ein forstwirtschaftliches Betriebskonzept verlangt, „das eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet. Der Käufer muss die Selbstbewirtschaftung garantieren. Die Hauptinhalte der Betriebskonzepte werden Bestandteil der Kaufverträge. Der vorgesehene Betriebsleiter muss über eine Qualifikation verfügen, die für die Bewirtschaftung eines Forstbetriebes erforderlich ist. Beim Kauf von Wald bis zu 30 Hektar genügen vereinfachte Betriebskonzepte“ (BVVG, 2000).



**Abbildung 14 Fachspezialisierungen der Gutachter in Ost-West, Frage 3**

Fehlbeiträge zu 100 % entstanden weil einige Forstsachverständige nicht vereidigt bzw. öffentlich bestellt sind.

### 3.2.2 Auswertung der Fragen zu den beratenden Tätigkeiten

Ab der vierten Frage lagen nur noch Angaben von 38 Befragten zur Auswertung vor, da diese Fragen sich nur an Forstsachverständige richteten, die in den Jahren 2002 / 2003 Wildschadensfälle zu behandeln hatten. Es ist davon auszugehen, dass alle anderen Befragten keine oder nur eine sehr geringe Anzahl an Wildschadensfällen zu bearbeiten hatten.

Nach der jagdrechtlichen Definition ist unter Wildschaden die Beschädigung eines Grundstücks und seiner Bestandteile einschließlich den vom Boden getrennten, aber noch nicht eingelagerten Erzeugnissen durch Schalenwild, Fasane und Kaninchen zu verstehen. Im Wald entsteht Wildschaden durch Verbiss, Verfegen oder Schälen von Forstkulturen. Nicht ersatzpflichtig sind Schäden, die durch anderes Wild oder nicht an Grundstücken, deren Bestandteilen oder Erzeugnissen angerichtet wird. So besteht z.B. keine Pflicht zum Ersatz, wenn der Marder die Gelege der Hühner ausräumt. Eine Ausweitung über die oben genannten Wildarten hinaus ist durch Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder jedoch möglich. (Vgl. Rühling 1967, S.2) Die Schäden an Hauptbaumarten sind ersatzpflichtig.

Dagegen muss der Waldbesitzer Nebenbaumarten (BJagdG § 32 Absatz 2) gegen die Schädigung durch Wild schützen, um seinen Anspruch auf Wildschadensersatz zu erhalten. Demnach sind z.B. die Baumarten Ahorn, Esche, Kirsche und Tanne besonders zu schützen, wenn sie als Nebenbaumarten vorkommen. Aber nicht jeder durch Wild verursachte Schaden ist zu ersetzen. Das Bundesjagdgesetz regelt, von wem und in welchem Umfang der Schadensersatz zu leisten ist. Für die Wildschadensersatzpflicht gilt der Grundsatz der Gefährdungshaftung. (Im Rahmen der so genannten Gefährdungshaftung haftet derjenige, der eine besondere Gefahrenlage schafft, auch ohne ein Verschulden. Der Gesetzgeber knüpft dann die Ersatzpflicht an die Gefährdung durch den Betrieb einer Anlage oder an die Beherrschung einer Sache oder eines Tieres. Siehe auch §276 BGB in Verbindung mit §833 BGB). Die gesetzlichen Regelungen zum Wildschadensersatz weisen in den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede auf. Im Gegensatz zum Wildschaden, den das Wild auf oder an einem bestimmten Grundstück verursacht, ist Jagdschaden derjenige Schaden, der durch missbräuchliche Jagdausübung an fremden Grundstücken entsteht. Für den Jagdschaden haftet der Jagdausübungsberechtigte. Für gewöhnlich überträgt sie ihre Verpflichtung ganz oder teilweise auf den Jagdpächter. Kann der Geschädigte vom Pächter keinen Ersatz (z.B. aufgrund eines Offenbarungseides oder Konkurs) erlangen kann, so haftet die Jagdgenossenschaft, allerdings nur in dem Umfang, den das Bundesjagdgesetz vorsieht. Selbst wenn das im Jagdpachtvertrag vereinbart wurde, so haftet sie beispielsweise nicht für Schäden an Sonderkulturen. Der Jagdpächter haftet nach dem Bundesjagdgesetz in Eigenjagdbezirken nur für Wildschaden, wenn der vorgeschriebene Abschuss nicht erfüllt wurde. Normalerweise wird in den Jagdpachtverträgen ein weitergehender oder der volle Wildschadensersatz vereinbart.

Der Ablauf der Bearbeitung eines Wildschadenfalls ist im allgemeinen wie folgt. Zuerst gibt es ein Verfahren der Anmeldung und Feststellung des Wildschadens. Der Geschädigte muss hierfür binnen Wochenfrist, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, den Wildschaden bei der Gemeindeverwaltung formal und fristgerecht anmelden unter:

- Bezeichnung des Grundstücks,
- der Art des Schadens ( Verbiss-, Flege- oder Schältschaden; oder die Kombination aus diesen),

- der schadensverursachenden Wildart,
- der geschädigten Baumart,
- Anzahl der geschädigten Bäume,
- der ungefähren Größe der geschädigten Fläche,
- ungefährer Zeitpunkt des Schadenseintrittes.

(RÜHLING 1967, S.9)

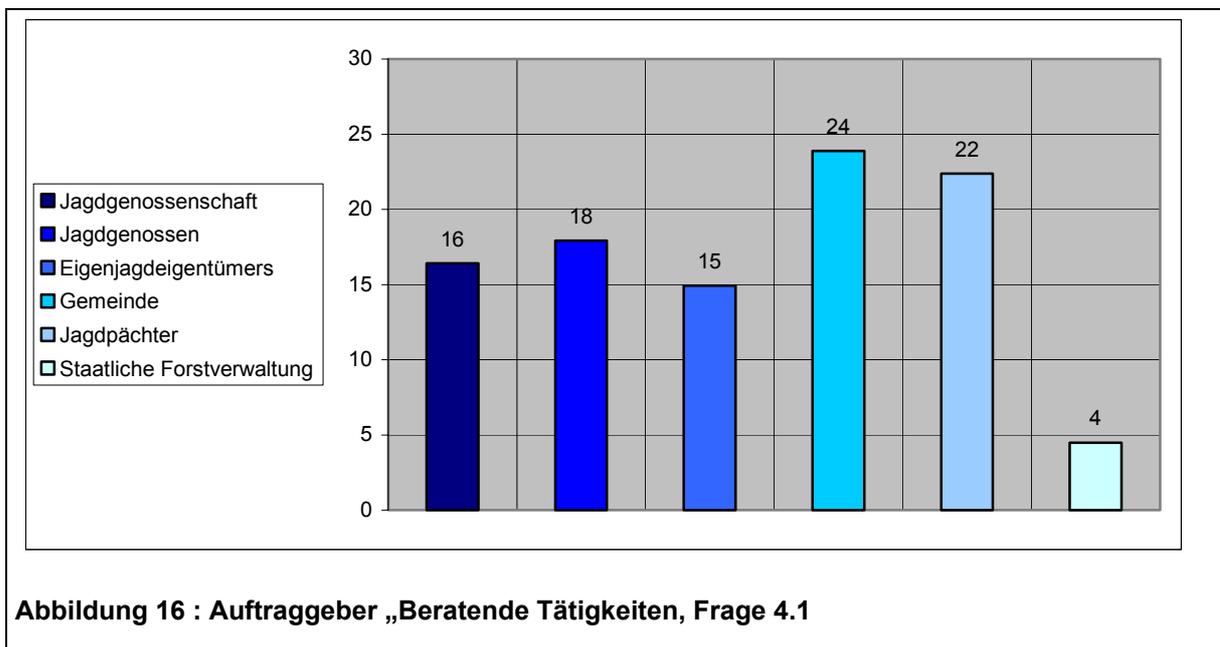
Für die Geltendmachung eines Schadens gelten ganz bestimmte Fristen. Nach §34 des Bundesjagdgesetzes genügt es bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn er zweimal im Jahr, jeweils zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Dies bedeutet, dass alle Wildschäden, die vor dem 1.Mai (analog 1.Oktober) verursacht wurden, bis zum 1.Mai 24.00 Uhr ( da dies ein Feiertag ist, gilt der 2.Mai; ist der 1.Oktober ein Samstag, so läuft die Frist, wegen des Tages der Deutschen Einheit am 3.Oktober bis zum 4.Oktober 24.00 Uhr) fristgerecht gemeldet sein müssen, um den Anspruch auf Schadensersatz nicht zu verlieren. (vgl. HESPELER,1999, S.20ff, AID 1134,1991, S.31 und Rühling 1967, S.7 ff.) Zum Gang des weiteren Verfahrens siehe Anhang Kapitel II.

### 3.2.2.1 Frage 4 - Beratende Tätigkeiten in der Wildschadensschätzung

<b>Frage 4</b>		
<b>Waren Sie bereits bezüglich der Wildschadensschätzung beratend tätig?</b>		
<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein, falls nein, weiter bei Frage 5		
Im Auftrag:	<input type="checkbox"/> einer Jagdgenossenschaft	<input type="checkbox"/> eines Jagdgenossen
<input type="checkbox"/> eines Eigenjagdeigentümers	<input type="checkbox"/> einer Gemeinde	<input type="checkbox"/> eines Jagdpächters
<input type="checkbox"/> einer staatlichen Forstverwaltung	<input type="checkbox"/> andere :	
<b>Falls ja, geben Sie bitte die Anzahl der Beratungstermine für Verbiss- oder Schältschäden im Sommer bzw. im Winter des letzten Jahres an.</b>		
	Sommer (bis 1.Oktober 2002)	Winter (bis 1.Mai 2003)
Verbisschäden	..... Anzahl der Beratungstermine	.....Anzahl der Beratungstermine
Schältschäden	..... Anzahl der Beratungstermine	..... Anzahl der Beratungstermine
Verbiss- und Schältschäden	..... Anzahl der Beratungstermine	.....Anzahl der Beratungstermine
<b>Waren Sie außerhalb eines amtlichen Verfahrens nach den jagdgesetzlichen Regelungen (evtl. als Schiedsgutachter) beratend tätig?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Falls ja, geben Sie bitte die Anzahl der Fälle im Jahr 2002/ 2003 an:</b>		
..... ; Anzahl der Fälle 2002/ 2003		

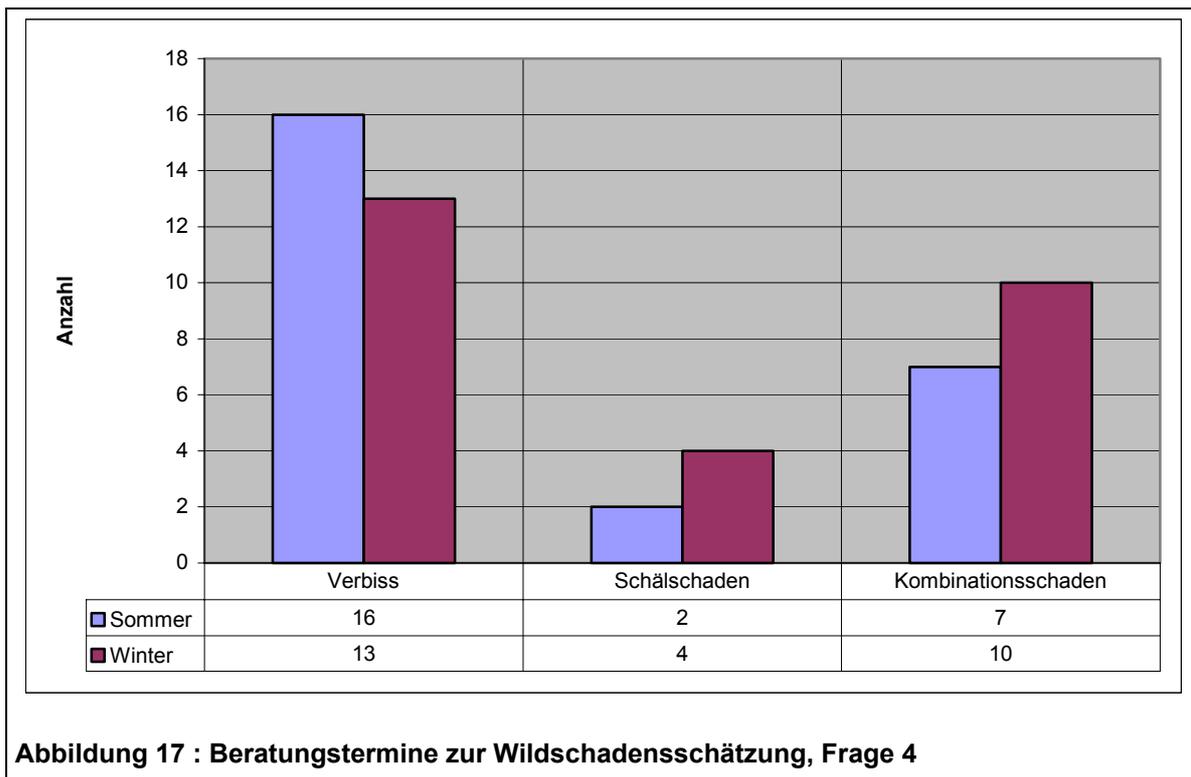
Abbildung 15 Frage 4

Von den oben angeführten 38 Befragten gaben 26 an, dass sie schon einmal bezüglich Wildschadensschätzung beratend tätig waren. Dies entspricht einem Anteil von 68 %. Auf die Frage nach dem Auftraggeber gab es folgende Verteilung der Antworten: Die meisten der Aufträge kamen von Gemeinden (24 % und Jagdpächtern 22 %). Mit leichtem Abstand folgen Jagdgenossen (18 %), Jagdgenossenschaften (16 %) und Eigenjagdeigentümer (15 %). Die Staatliche Forstverwaltung hat bei den Aufträgen nur einen Anteil von 4 %. Als weitere Auftraggeber mit einem Anteil von 6 % wurden genannt: Kreisjagdbehörde, Gericht, FBG, Wasserwirtschaftsamt, Privatwaldbesitzer, LRA /untere Jagdbehörde .



15 Forstsachverständige gaben an, im Jahr 2002 / 2003 insgesamt 52 Beratungstermine für Verbiss- oder Schälsschäden gehabt zu haben. Diese Fälle teilten sich folgendermaßen auf:

- 48 % Sommertermine (Stichtag 1.Oktober 2002) die sich aus 16 Verbisschadensfällen, 2 Schälsschadensfällen und 7 Kombinationen aus Verbiss- und Schälsschadensfällen („Kombinationsfälle“);
- 52 % Wintertermine (Stichtag 1.Mai 2003) mit 13 Verbisschadensfällen, 4 Schälsschadensfällen und 10 Kombinationsfällen;



**Abbildung 17 : Beratungstermine zur Wildschadensschätzung, Frage 4**

Die Frage: „Waren Sie außerhalb eines amtlichen Verfahrens nach den jagdgesetzlichen Regelungen (evtl. als Schiedsgutachter ) beratend tätig? Falls ja, geben Sie bitte die Anzahl der Fälle im Jahr 2002/2003 an:“ bejahten von den 38 Antwortenden 13. Und von diesen hatten sechs Forstsachverständige zwölf Fälle im Jagdjahr 2002/2003.

Ein Vergleich der Beratungstermine zwischen Ost und West brachte bis auf zwei Ausnahmen keine besonderen Erkenntnisse. In den neuen Bundesländern gab es zwei Beratungstermine, im Gegensatz zu keinem in den alten, wegen Schälschaden im Sommer. Im Westen gab es zwölf mal mehr Winter Verbissberatungstermine als im Osten. Aufgrund des Flächenverhältnisses zwischen West und Ost, wäre eine 2,5 zu 1 Verteilung zu erwarten gewesen. Berechnet man die Quersumme der Beratungstermine West (37) und Ost (15), so ist dieses Verhältnis in der Gesamtheit (2,47) gegeben.

Beratungstermine						
	Sommer Ver- bisschaden- termine	Sommer Schälscha- den	Sommer Kom- bination . V +S	Winter Verbiss	Winter Schäls- schaden	Winter Kom- bination V +S
West	12	0	4	12	3	6
Ost	4	2	3	1	1	4

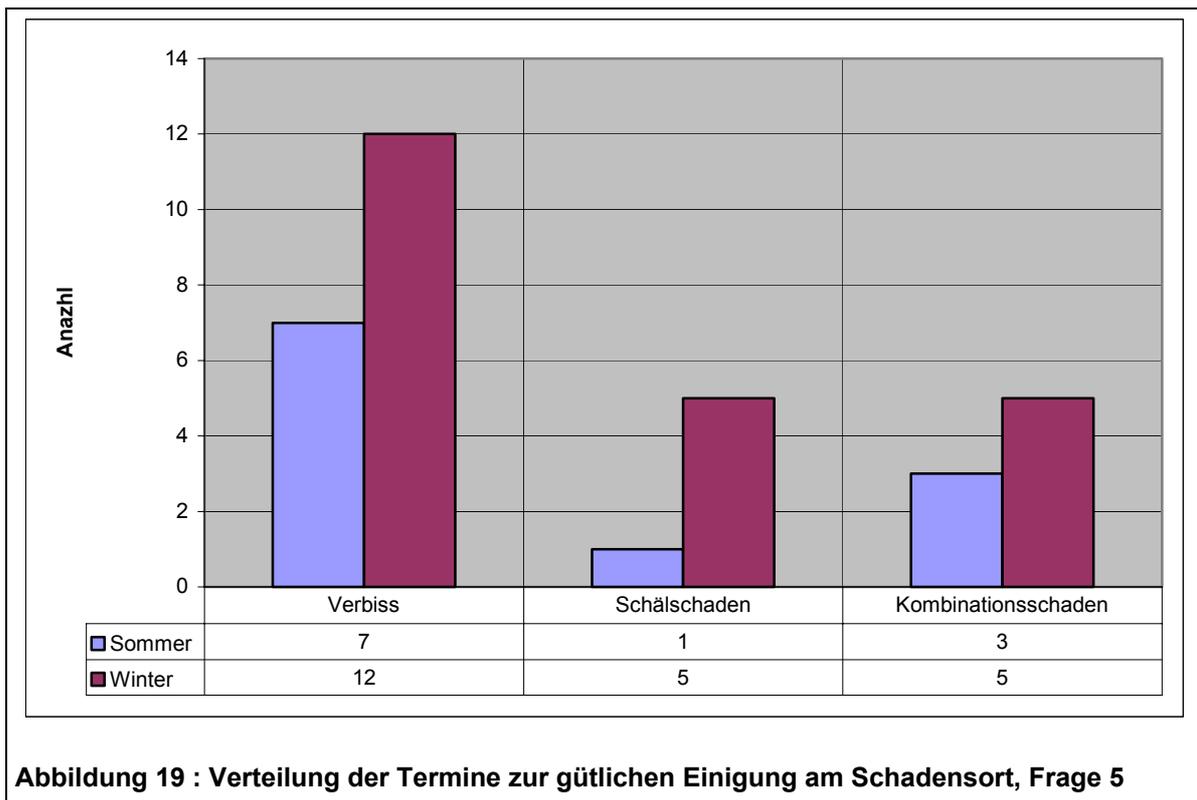
**Tabelle 3 : Ost-West-Vergleich, Beratungstermine, Frage 4**

### 3.2.2.2 Frage 5 – Termine zur gütlichen Einigung

<b>Frage 5</b>		
<b>Haben Sie bereits an Terminen zur gütlichen Einigung am Schadensort, (z.b. nach § 26 AV-BayJG) als Gutachter mitgewirkt ?</b>		
<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein , falls nein, weiter bei Frage 6		
<b>Falls ja</b> , an wie vielen solcher Termine haben Sie als Gutachter für Verbiss bzw. Schälsschäden im Sommer bzw. Winter im Jahr 2002/ 2003 mitgewirkt ? Eventuell auch an Verfahren mit Verbiss- und Schälsschäden?		
	Sommer (bis 1.Oktober 2002)	Winter (bis 1.Mai 2003)
Verbisschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
Schälsschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
Verbiss- und Schälsschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
<b>Bei wie vielen dieser Termine konnte eine gütliche Einigung erzielt werden?</b>		
..... Anzahl der Termine		
<b>Wurden bei diesen Terminen Schadenersatzleistungen für den Waldeigentümer vereinbart ?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Geben Sie bitte die höchste und die niedrigste Schadenssumme Ihrer Fälle in den <b>Jahren 2002/ 2003 an ?</b>		
Niedrigster Betrag..... Euro		höchster Betrag.....Euro
<b>Abbildung 18 Frage 5</b>		

Die Termine zur gütlichen Einigung am Schadensort setzen sich so zusammen:

- 31 % (10) sind Sommertermine (Stichtag 1.Oktober 2002) mit sieben Verbisschadens-, einem Schälsschadens- und drei Kombinationsschadenterminen,
- 69 % (22) Wintertermine (Stichtag 1.Mai 2003) zusammengesetzt aus zwölf Verbisschadens-, einem Schälsschadens- und drei Kombinationsschadenterminen;



**Abbildung 19 : Verteilung der Termine zur gütlichen Einigung am Schadensort, Frage 5**

Ein Ost-West Vergleich stützt auch hier nicht die Hypothese, dass deutliche systematische Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern bestehen. Der Trend beim Verhältnis der Winterverbisschäden setzt sich hier klar fort.. Die vor allem in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vorherrschenden Kiefern sind in der Regel weniger verbissanfällig.<sup>5</sup> Auch hier liegt nach Addition der Quersummen West und Ost, mit 2,4 ein akzeptables Verhältnis vor.

Termine zur gütlichen Einigung bei						
	Sommerverbiss	Sommerschäl-schäden.	Sommer Kom-bination V +S	Winter Ver-biss-schäden	Winterschäl-schäden	Winter Kom-bination V +S
West	6	0	1	11	3	1
Ost	0	1	2	1	2	3

**Tabelle 4 : Ost-West Vergleich, Termine zur gütlichen Einigung, Frage 5**

Bei der Frage „**Bei wie vielen dieser Termine konnte eine gütliche Einigung erzielt werden?**“ beträgt die Anzahl der auswertbaren Datensätze 20. Diese 20 Forstsachverständigen hatten insgesamt 34 Termine zur gütlichen Einigung für Verbiss- oder Schälschäden bzw. Verbiss- und Schälschäden in Sommer und Winter 2002 /2003. Bei rund 88 % (30) dieser Treffen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Auf den Treffen zur gütlichen Einigung wurde in 73 % (22)

<sup>5</sup> <http://www.forst.bayern.de/docs/jagd-verbiss-rede.html>

der Fälle Schadensersatzleistungen vereinbart. In den anderen acht Fällen einigte man sich darauf, dass kein Schadensersatz zu leisten ist. Wobei darauf hingewiesen werden muss, dass es zu einer Vereinbarung über Schadensersatzleistungen kommen kann, ohne eine gütliche Einigung treffen zu müssen, da der Gutachter ja vor Ort ist und aus Erfahrungswerten einen Schätzbetrag nennen kann. Dieser Fall kann auftreten, wenn die geforderte und zugestandene Schadenssumme nicht allzu weit vom Schätzbetrag des Gutachters liegt, aber die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens für beide Seiten ein zu hohes Risiko darstellt.

Die Frage nach der höchsten und der niedrigsten Schadenssumme war wie schon bei der Erstellung des Fragebogens vermutet ein heikles Thema. Die meisten

Schadenssummen in Euro	
min	max
994,00	994,00
500,00	500,00
500,00	2000,00
327,00	400,00
300,00	1500,00
240,00	318,00
200,00	800,00
197,00	2500,00
150,00	500,00
150,00	270,00
100,00	7000,00
50,00	
30,00	
Median	363,50
Mittelwert	855,00
Mittelwert ohne Extremwerte (30 u. 7000)	613,18

**Tabelle 5 : Schadenssummen, Frage 5 / 3**

Sachverständigen haben, quod erat expectandum, keine Angabe zu diesem Thema gemacht. So liegen hier auch nur 13 bzw. 11 verwertbare Beträge vor. Der Median beträgt 363,50 €. Der Mittelwert liegt bei 613 €, wobei die beiden Extremwerte bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden. , ansonsten bei 855 €. Für diese Differenz zwischen Median und arithmetischem Mittelwert ist der höchste angegebene Wert (7000 €) ursächlich. Die angegebenen Schadenssummen schwanken, wie aus nebenstehender Grafik ersichtlich, zwischen 30 € und 7000 €. Es wurden nicht nur Vereinbarungen über monetäre Ausgleichsleistungen getroffen,

sondern auch Naturalrestitutionen vereinbart. Diese waren beispielsweise Ersatzbeschaffung, Wiederbepflanzung oder die Errichtung von Schutzmaßnahmen.

Es stellt sich die Frage, ob zu gravierenderen Schadensfällen bevorzugt hauptberuflich tätige Forstsachverständige herangezogen werden. Dies ist jedoch offenbar nicht der Fall. Der Mittelwert der ermittelten Schäden beträgt bei hauptberuflich tätigen Forstsachverständigen 834 € mit einem Median von 450 €. Nebenbe-

rufliche hingegen gaben Schadenssummen mit einem Mittelwert von 908 € an (Median 309 €).

In Anbetracht der Tatsache, dass es aus den neuen Bundesländern nur zwei Angaben über Schadenssummen gibt, ist ein Ost-West Vergleich eher wenig erkenntnisreich. Der Nord-Süd Vergleich ist mit vier zu neun Fällen etwas aussagekräftiger. Im Norden beträgt die durchschnittliche Schadenssumme minimal 508,5 und maximal 2598,5 €. Dieser hohe Wert der maximalen Schadenssumme kommt durch den oben bereits angesprochenen Extremwert von 7000 € zustande. Dieser wirkt sich bei einer kleineren Stichprobe natürlich noch viel stärker aus. Im Süden liegen die Beträge mit 189,3 (min.) bzw. 751,67 € niedriger.

### 3.2.3 Auswertung der Fragen zur Erstellung von Gutachten

#### 3.2.3.1 Frage 6 – Erstellung von Gutachten

<b>Frage 6</b>		
<b>Haben Sie bereits Gutachten zur Bewertung von Wildschäden im Wald erstellt?</b>		
Verbisschadensgutachten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schälschadensgutachten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kombination aus Verbiss- und Schälschadensgutachten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, geben Sie bitte die Anzahl der erstellten Gutachten <b>im Jahr 2002/ 2003</b> an:		
	Sommer (bis 1.Oktober 2002)	Winter (bis 1.Mai 2003)
Für Verbisschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
Für Schälschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
Für Verbiss- und Schälschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
<b>Abbildung 20 Frage 6</b>		

Diese Frage haben 35 Sachverständige beantwortet. 89 % (31) von diesen 35 haben bereits Verbissgutachten, 60 % (21) Schälschadensgutachten und 31 % (11) eine Kombination aus Verbiss- und Schälschadensgutachten („Kombinationsgutachten“) erstellt. Dabei haben 23 % (8) dreimal ja geantwortet. 34 % (12) zweimal und 43 % (15) nur einmal mit ja geantwortet. Die Forstsachverständigen die zweimal mit „ja“ geantwortet haben, hatten zu 84 % (10) jeweils Verbisschadens- und Schälschadensgutachten erstellt. Die anderen 17 % (2) hatten Verbisschadens- und „Kombinationsgutachten“ verfasst. Bei den Einzelnennungen überwog das Verbisschadensgutachten mit 73 % gegenüber dem Schälschadensgutachten

(20 %) und dem „Kombinationsgutachten“ (7 %). Die Verteilung der in dieser Umfrage erfassten 40 erstellten Gutachten sieht im einzelnen folgendermaßen aus:

- für das untersuchte Winterhalbjahr (Stichtag 1. Mai 2003) wurden 57 % (23) Gutachten angefertigt. Dabei waren 16 Verbisschadensgutachten, 4 Schälschadensgutachten und 3 „Kombinationsgutachten“,
- für den Sommer 2002 (Stichtag 1. Oktober 2002) wurden 17 Gutachten erstellt, 14 Verbisschadens-, kein Schälschadensgutachten und 3 „Kombinationsgutachten“;

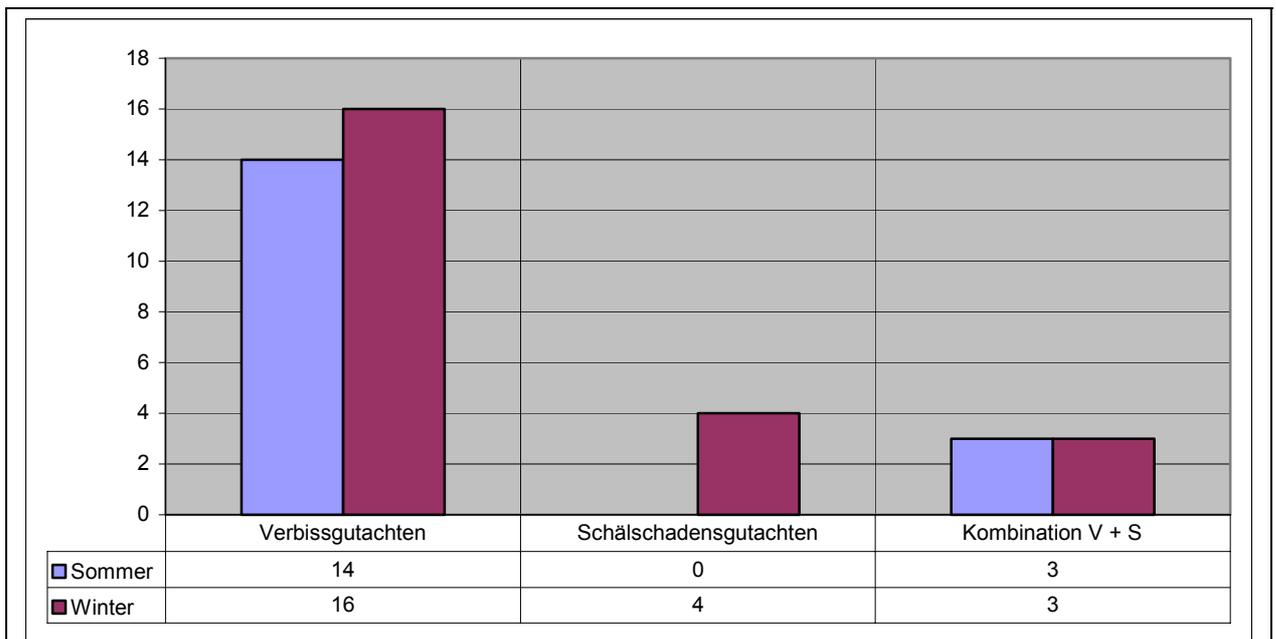


Abbildung 21 : Erstellte Gutachten im Jagdjahr 2002 /2003, Frage 6

Auch hier zeigt der Vergleich zwischen Ost und West keine Besonderheiten. Wiederum Der Trend beim Winter-Verbiss setzt sich fort, jedoch in abgeschwächter Form.

Erstellte Gutachten						
	Sommer- Verbiss	Sommer- Schälschaden	Sommer Kom- bination V +S	Winter-Verbiss	Winter- Schälschaden	Winter- Kombination V +S
West	12	0	1	13	3	1
Ost	2	0	2	3	1	2

Tabelle 6 : Ost - West Vergleich erstellter Gutachten, Frage 6

### **3.2.3.2 Die Fälle der Fragen 4 bis 6**

Bei der Betrachtung der Grafiken zu den Aufträgen der Fragen vier bis sechs fiel eine Anomalie auf. Die Anzahl der Beratungstermine der Frage vier ist 52. Termine zu gütlichen Einigung der Frage 5 gibt es 33, jedoch die Anzahl der Gutachten bei der Frage 6 beläuft sich auf 40. Normalerweise müsste es von der Anzahl der Beratungstermine über die Termine zur gütlichen Einigung hin zu den Gutachten ein Gefälle geben. Im Jahr 2002 / 2003 wurden aber von den Forstsachverständigen nach deren Angabe also mehr Gutachten angefertigt als es überhaupt Termine zur gütlichen Einigung gab. Hierfür gibt es mehrere Erklärungsmöglichkeiten.

Die Gutachten wurden im Auftrag des Gerichts oder aber nur einer einzelnen Partei (als Argumentationsgrundlage) gefertigt. Die Gutachten wurden zwar im Jagdjahr 2002 /2003 angefertigt, waren aber noch für Fälle aus dem Jahre 2001 / 2002. Einige Termine zur gütlichen Einigung fanden ohne Gutachter statt, aber trotz allem wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Befragung eines bekannten Gutachters brachte weitere Erkenntnisse. Beratungstermine, gütliche Einigung und erstellte Gutachten sind nur gering miteinander verknüpft. Wenn dem Forstsachverständigen die gütliche Einigung nicht gelingt, warum sollte er dann mit dem Gutachten beauftragt werden? Es läge nahe anzunehmen, dass er dann nicht mehr das Vertrauen beider Parteien besitzt. Wenn die gütliche Einigung scheiterte, dürfte der nächste (bisher nicht involvierte) Gutachter herangezogen werden. Andererseits ist anzumerken, dass die Beauftragung des Gutachters von der Gemeinde vorgenommen wird. Der Forstsachverständige kann somit nur unter Angabe triftiger Gründe abgelehnt werden.

Diesen Punkt vollständig zu klären wäre sicherlich interessant, doch mit dem vorhandenen Datenmaterial leider nicht möglich.

### **3.2.3.3 Wildschadensaufträge**

Im untersuchten Zeitraum 2002/2003 gab es wie in Kapitel 3.2.3.4 bereits aufgeführt 125 Aufträge für 23 Forstsachverständige in Verbindung mit Wildschäden. Davon sind fünf (21,74 %) nebenberuflich tätig. Die Aufträge wurden zum besseren Verständnis unterteilt nach Beratungsterminen, Terminen zur gütlichen Einigung und Gutachten. (siehe nachfolgende Tabelle). Es lässt sich durchgehend feststellen, dass die Nebenberufler einen höheren Anteil an Aufträgen im Vergleich

zu ihrer Anzahl gegenüber den hauptberuflichen Forstsachverständigen haben. Besonders evident ist dies bei den Terminen zur gütlichen Einigung.

Anzahl	Sachverständige	%	B.T.	%	Termine z. g. E.	%	Gutachten	%
<b>Haupt:</b>	18,00	78,26	37,00	71,15	18,00	54,55	29,00	72,50
<b>Neben:</b>	5,00	21,74	15,00	28,85	15,00	45,45	11,00	27,50
<b>Gesamt:</b>	23,00		52,00		33,00		40,00	

**Tabelle 7 : Vergleich der Aufträge bei haupt- und nebenberuflich Tätigen, Fragen 4 - 6**

Die Interpretation dieses Ergebnisses lässt die Hypothese aufkommen, dass Wildschadensbewerter „Feierabendgutachter“ sind.

### **3.2.3.4 Arbeitsvolumen für Gutachter bei Wildschäden**

23 Sachverständige gaben an, mindestens einen Auftrag wegen Wildschadens im Jahr 2002 / 2003 gemacht zu haben. Insgesamt gab es 125 Aufträge für Beratungstermine, Termine zur gütlichen Einigung am Schadensort oder zur Erstellung von Gutachten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Auftragsvolumen von 5,2 pro Jahr. Eine Untersuchung der Auftragsverteilung auf die einzelnen Sachverständigen ergab folgendes:

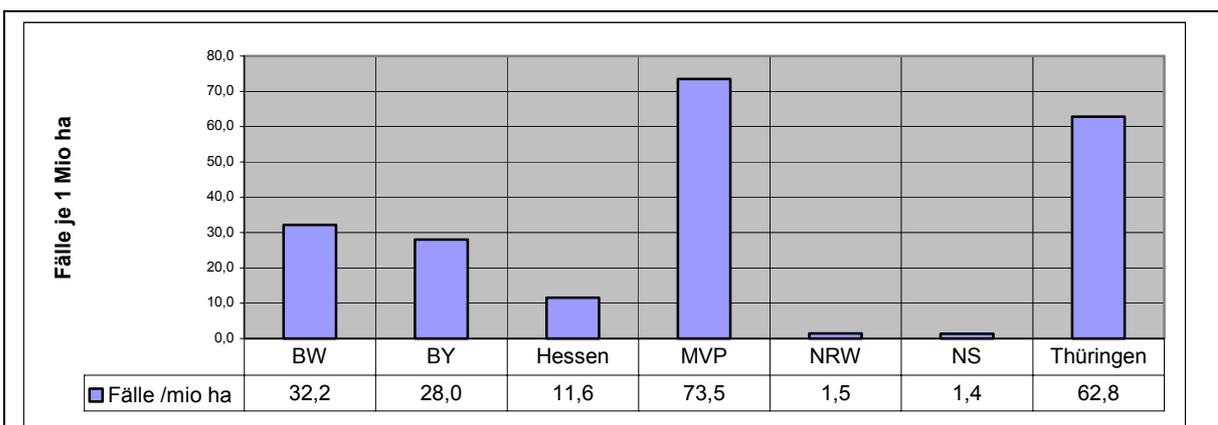
Nahezu 17 % (21) aller Aufträge wurden von nur einem Sachverständigen bearbeitet. Weit über die Hälfte (54,6 %) wurden von sechs und mehr als zwei Drittel von neun Sachverständigen ausgeführt. Nur bei einem der vier Sachverständigen, welche 54,6 % der Aufträge ausführten, betrug die Wildschadensbewertung 15 % an seiner gesamten Tätigkeit. Bei den anderen nur 10 % bzw. sogar nur 5 %.

Aufgrund dieser Verteilung und dem aus der Frage 13 gewonnenen Ergebnis, dass die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens (ca. 600 €) und der zu zahlende Schadensersatz ähnlich hoch sind (siehe Frage 5; Kosten 47 %, Schaden 53 %), lässt sich ein möglicher Umsatz annähernd errechnen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass für die Erstellung eines Gutachtens deutlich mehr bezahlt wird, als für das Auftreten bei Beratungsterminen oder Terminen zur gütlichen Einigung. Für die Sachverständigentätigkeit gibt es bis auf wenige Fachbereiche (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) und die Tätigkeit vor Gericht keine Gebührenordnung. Das Honorar wird meist vor Auftragsübernahme mit dem Sachverständigen ausgehandelt. Der Stundensatz hängt vom Sachgebiet des Gutachtens, den besonderen Umständen des Falles und der Beschäftigungslage des Sachverständigen ab. Nebenkosten und Mehrwertsteuer werden in der Regel ge-

sondert berechnet. Wird der Sachverständige im Auftrag eines Gerichtes<sup>6</sup> tätig, beträgt der Stundensatz 50 € bis 85 €. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen um das 1,3-fache erhöht werden. Zusätzlich werden dem Sachverständigen die notwendigen Auslagen wie die Kosten für Hilfskräfte, Fotokopien, Fotografien, Reisen und Übernachtungen ersetzt. Öffentlich bestellte und vereidigte Maibaumsachverständige haben z.B. einen Stundensatz zwischen 95 und 120 €. Für die Erledigung eines Auftrages werden somit im Durchschnitt anfallende Kosten für den Sachverständigen von 250 € berechnet.

Ausgehend von einem durchschnittlichen Forstsachverständigen mit 5,2 Fällen im Jahr, ergäbe dies eine Summe von 1300 €. Der Forstsachverständige mit den 21 Aufträgen kommt somit auf 5250 €. Daran wird deutlich, dass die Wildschadensgutachten nur einen winzigen Bruchteil des Einkommens der Forstsachverständigen ausmachen. Dies unterstreicht die obige Aussage zur Bedeutung der Wildschadensbewertung an den Tätigkeiten der Forstsachverständigen insgesamt (6 %, Frage 3).

In den beiden Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gibt es im Verhältnis zur Nichtstaatswaldfläche ein besonders hohes Aufkommen an Wildschadensaufträgen gegenüber anderen Bundesländern. Für Baden-Württemberg ist anzumerken, dass die 33 dort bearbeiteten Wildschadensaufträge von nur drei Sachverständigen geleistet wurden. In Bayern verteilen sich 48 Aufträge auf elf Forstsachverständige.

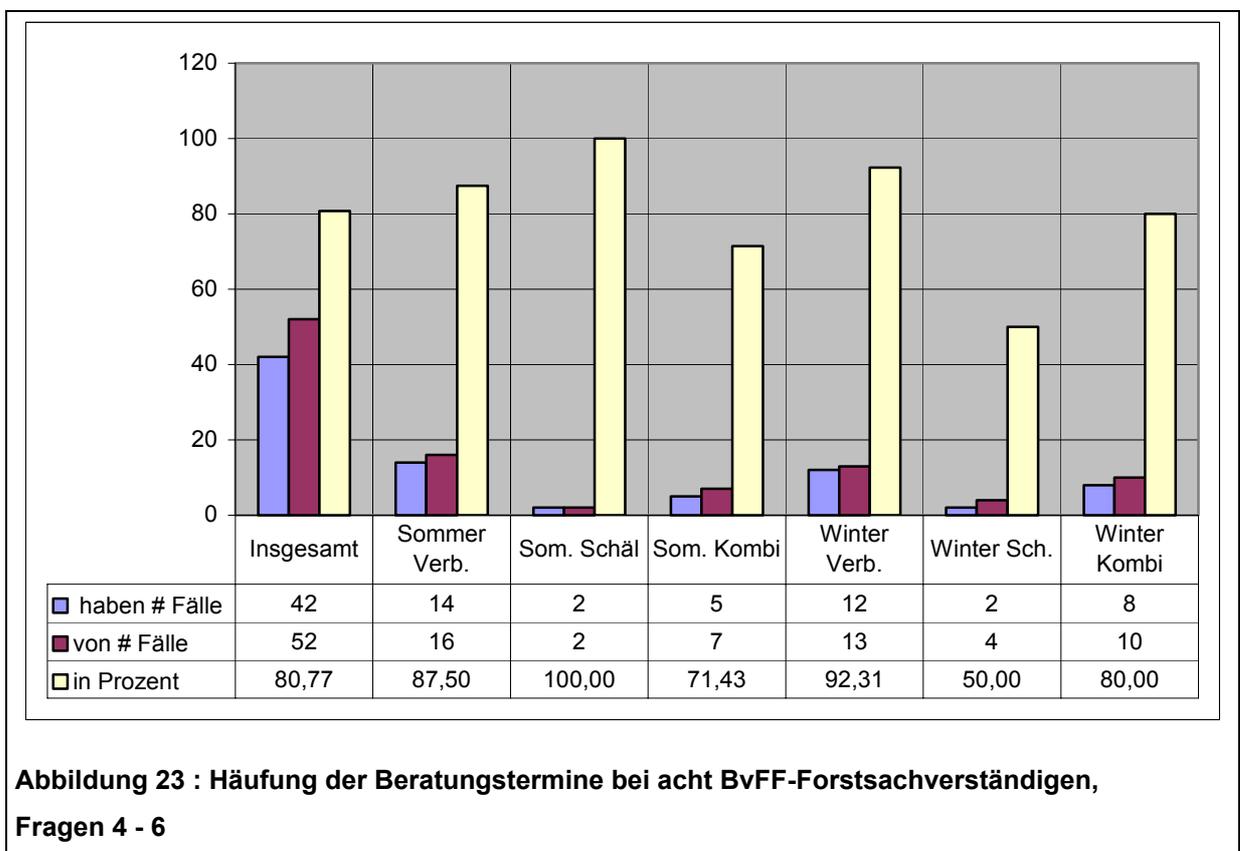


**Abbildung 22 Wildschadensfälle nach Bundesländern pro Millionen Hektar**

<sup>6</sup> Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts  
(Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) ab 1.7.2004

### 3.2.3.5 Häufung der Beratungstermine

Bei der Auswertung der Beratungsfälle fiel auf, dass bei acht der 15 Forstsachverständigen welche Beratungstermine hatten eine Häufung auftritt. Diese acht hatten in mindestens einer Rubrik (Sommer Verbisschaden, Sommer Schälsschaden, Sommerkombinationsschaden, Winter Verbisschaden, Winter Schälsschaden, Winterkombinationsschaden) zwei oder mehr Termine. So hatten diese acht bis zu 100 % aber immer mindestens 50 % aller Beratungstermine zu erledigen. Dies lässt darauf schließen, dass sich diese Forstsachverständigen auf Wildschäden spezialisiert haben, was auch 62,5 % (5 von 8) angegeben haben.



Untersucht man die Daten dieser acht Forstsachverständigen auf die Anzahl ihrer Aufträge für Termine zur gütlichen Einigung und Gutachten, so ist folgendes festzustellen: Bei den Terminen zur gütlichen Einigung am Schadensort hatten diese acht Forstsachverständigen noch einen Anteil von 52 % (17) aller Fälle. Ihr Anteil bei den erstellten Gutachten betrug 35 % (14). Diese acht Sachverständigen bezifferten bei der Frage 3 „Welche Arten von Gutachten erstellen Sie bei Ihrer Arbeit hauptsächlich? Geben Sie bitte den prozentualen Anteil an“ ihren Gutachtenanteil bei Wildschäden mit durchschnittlich 6 % (maximal 20 %). Diese Zahl scheint sehr

klein, ist aber nach Prüfung der zugehörigen Angaben über den geleisteten Schadensersatz bei Gutachten nachvollziehbar.

Eine vergleichende Untersuchung aller Wildschadensaufträge bei den haupt- und nebenberuflich tätigen Forstsachverständigen wurde durchgeführt. Von den oben angeführten 23 Gutachtern sind 5 (21,74 %) nebenberuflich aktiv. Diese fünf deckten mit der Bearbeitung ihrer 41 Aufträge 32,80 % des Gesamtvolumens ab. Bei Betrachtung der Beratungstermine (28,85 %), der Termine zur gütlichen Einigung (45,45 %) und den Gutachten (27,50 %) ergibt ein ähnliches Bild. Nebenberuflich Tätige sind aktiver in der Wildschadensbewertung als ihr prozentualer Anteil an allen Sachverständigen zunächst vermuten ließe. Diese Tätigkeit ist, wie in nachfolgender Tabelle abzulesen, offensichtlich signifikant, welches auch mit Hilfe eines t-Testes nachweisbar ist (siehe Anhang Punkt 4).

Anzahl	Sachverständige	%	Beratungstermine	%	Termine zur gütlichen Einigung	%	Gutachten	%
<b>Haupt:</b>	18	78,26	37	71,15	18	54,55	29	72,5
<b>Neben:</b>	5	21,74	15	28,85	15	45,45	11	27,5
<b>Gesamt:</b>	23		52		33		40	

**Tabelle 8 : Wildschadensaufträge bei haupt- und nebenberuflichen BvFF-Forstsachverständigen, Fragen 4 - 6**

Hauptberufliche Forstsachverständige sind wie aus Abbildung 32 ersichtlich, auf andere Gebiete fokussiert und sehen die Wildschadensbewertung als Zubrot bzw. notwendigen Bestandteil des gesamten Dienstleistungspaketes an.

Zum Vergleich der Anzahl der Aufträge zu Wildschäden zwischen den neuen und den alten Bundesländern wurde die Anzahl der Aufträge mit der Fläche ins Verhältnis gesetzt. Siehe nachfolgende Tabelle. In den neuen Bundesländern hatten die Gutachter vergleichsweise etwas mehr Aufträge als in den alten zu bearbeiten. Der Unterschied ist jedoch so marginal, dass er statistisch nicht signifikant ist.

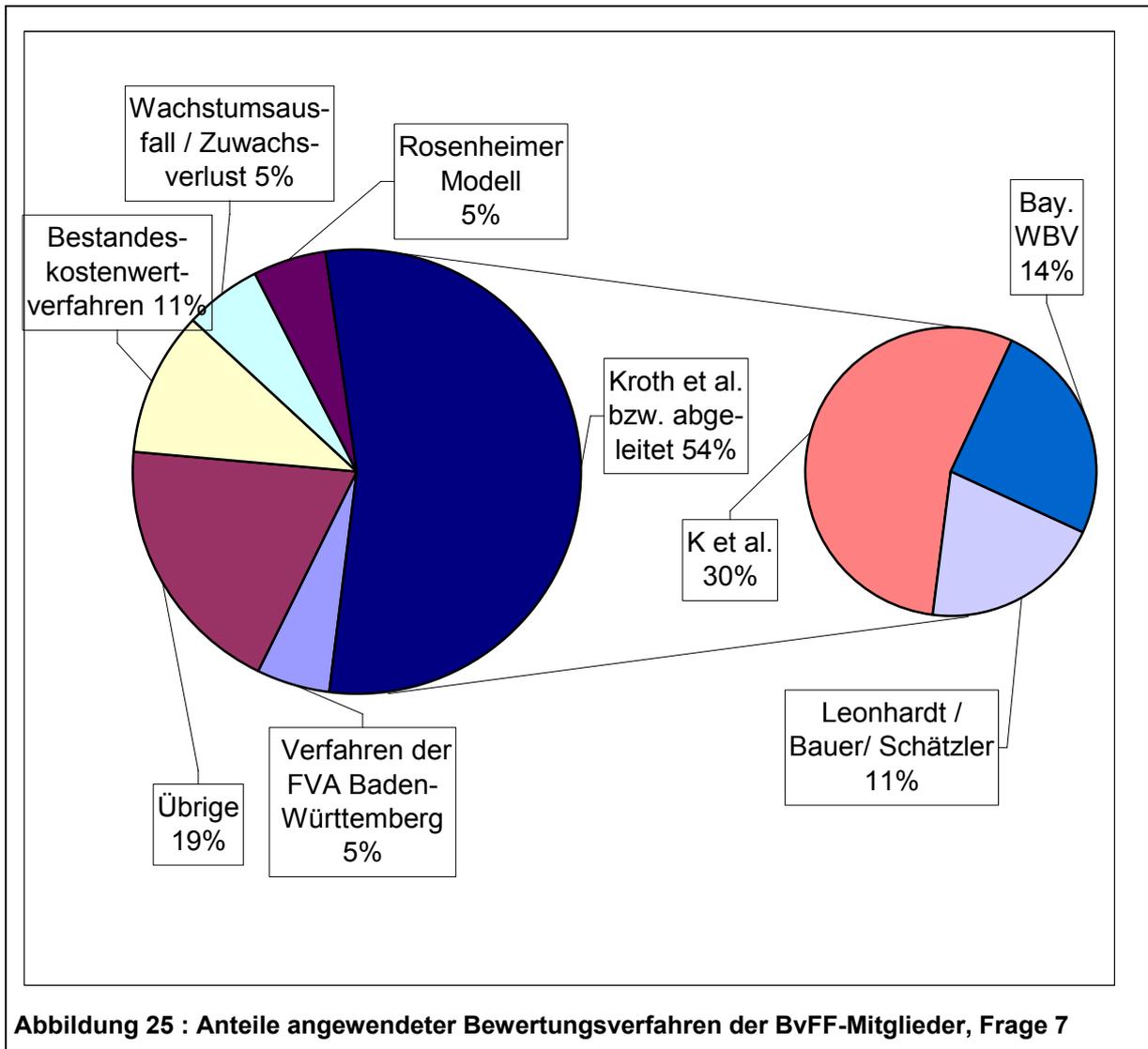
	BRD*	BRD Neu*	BRD Alt*
<b>Waldfläche in 1000 ha</b>	10.631,00	2.970,00	7.660,00
<b>Aufträge</b>	125	36	89
<b>Verhältnis</b>	85,05	82,50	86,07

**Tabelle 9 Verhältnis der Wildschadensaufträge in Ost, West und der gesamten BRD, Fragen 4 - 6**

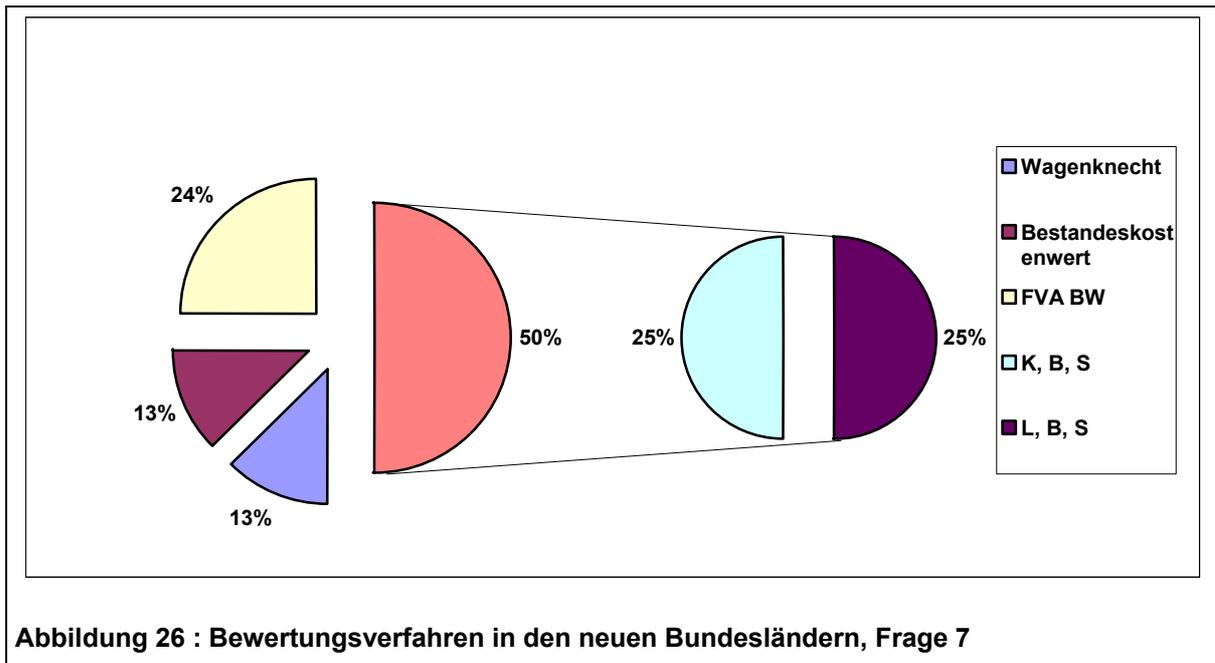
### 3.2.3.6 Frage 7 – Angewandte Bewertungsverfahren

<b>Frage 7</b>
<b>Welches monetäre Bewertungsverfahren haben Sie in den von Ihnen erstellten Gutachten angewandt?</b>
<b>Abbildung 24 Frage 7</b>

Monetäre Bewertungsverfahren für Wildschäden werden schon lange von der Wissenschaft als Unterstützung für die Forstsachverständigen angeboten. Infolgedessen gibt es mittlerweile davon auch eine beträchtliche Anzahl. Allein für die Bewertung von Schältschäden gibt es ein Dutzend bekannter Verfahren. BORG-MANN (1930), FRANK (1968), Steiermärkischer Forstverein (1975), RICHTER (1976), WEIMANN (1977), HAUB und WEIMANN (1981), KATO (1981), MANTEL (1982), KROTH, SINNER, BARTELHEIMER, (1984), BINDER (1991), Badenwürttemberger Verfahren (2002), SCHALLER (2002); Somit ist die Vielfältigkeit bei dem ermittelten Ergebnis nicht weiter verwunderlich. Am häufigsten (30 %) wird das Verfahren von KROTH, SINNER, BARTELHEIMER, (1984), welches an der Forstwissenschaftlichen Fakultät in München am Lehrstuhl der Forstlichen Wirtschaftslehre entwickelt wurde, genannt (n= 37). Mit einem Anteil von 14 % folgt die Methode des Bayerischen Waldbesitzerverbandes / Bauernverbandes. Das Bestandeskostenwertverfahren und das Verfahren von LEONHARDT, BAUER, SCHÄTZLER (1992). haben einen elfprozentigen Anteil. Zwei Nennungen (5 %) bekamen das Rosenheimer Modell, das Verfahren der FVA-Baden-Württemberg und die Berechnung des Wachstumsausfalls. Die in der Graphik unter „Übrige“ zusammengefassten Verfahren sind: Blume-Formel, Methode Forstdirektion-Tübingen, Wagenknecht Schätzmethoden, Methode nach KATO, Verfahren nach POLLANSCHÜTZ, Verfahren zur Berechnung der Reinertragsminderung, Bestandserwartungsverfahren. Da es bei den Antworten fast nicht zu Mehrfachnennungen kam, sind die Forstsachverständigen in der Regel wohl nur auf ein Verfahren spezialisiert. Zu den Bewertungsverfahren „Leonhardt, Bauer, Schätzler“, „Bayerischer Waldbesitzerverband“ ist anzumerken, dass sie alle auf dem Verfahren von „Kroth, Bartelheimer, Sinner“ basieren.



Eine Untersuchung der angewendeten Bewertungsverfahren in den neuen Bundesländern zeigt eine annähernde Verteilung wie in der gesamten Republik. Das Verfahren Kroth, Bartelheimer, Sinner, oder davon abgeleitete, haben mit 50 % einen ähnlich hohen Anteil. Aufgrund der mit acht Antworten geringen Datengrundlage erreichen Einzelnennungen mit 13 % Anteil einen hohen Wert.



In Deutschland gibt es an vier Universitäten (Freiburg, Göttingen, Tharandt und Weihenstephan) die Möglichkeit Forstwissenschaften zu studieren. Es somit auch davon auszugehen, dass dort vermittelte Bewertungsverfahren von den Absolventen auch angewendet werden. Die Studenten dieser Universitäten kommen hauptsächlich aus den jeweiligen Bundesländern und den angrenzenden Nachbarbundesländern. Dies gab Anlass zur Aufstellung folgender Hypothese  $H_1$  : „Die Bewertungsverfahren werden in überwiegendem Maße (zu mindestens 84 %, da es immer Studenten aus weiter entfernten Bundesländern gibt bzw. gab) in den Bundesländern (inklusive Nachbarbundesland) angewandt, in denen sie entwickelt wurden.“ KÜHN A. 1998, zeigt das 84,38 % der Weihenstephaner Forststudenten eine geringere Entfernung als 500 km zum Wohnort der Eltern haben. Diese Entfernung ist für diese Hypothese eine sinnvolle Entfernung. Die Nullhypothese  $H_0$  lautet dahingehend: „Die Bewertungsverfahren werden zu mehr als 15,62 % auch in den übrigen Bundesländern angewandt.“

Datensätze lagen vor zur Methode der Forstdirektion Tübingen, zum Verfahren Leonhardt / Bauer/ Schätzler, zum Verfahren von Kroth, Sinner, Bartelheimer, dem Vereinfachten Verfahren Waldbesitzerverband / Schätzrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes und dem Rosenheimer Modell. Diese fünf Bewertungsverfahren werden in 16 von 20 Fällen (80 %) in dem Bundesland der Entwicklung bzw. dem Nachbarbundesland angewandt.

Verfahren	Angewandt	H 1	H 0	Prozentual H 1
Forstdirektion Tübingen	1	1	0	100,00
Leonhardt, Bauer, Schätzler	4	2	2	50,00
Kroth-Barthelheimer-Sinner	9	7	2	77,78
Verfahren WBV / BBV	4	4	0	100,00
Rosenheimer Modell	2	2	0	100,00
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>80,00</b>

**Tabelle 10 : Transfer von Bewertungsverfahren**

Somit ist die Hypothese  $H_1$  zu verwerfen.

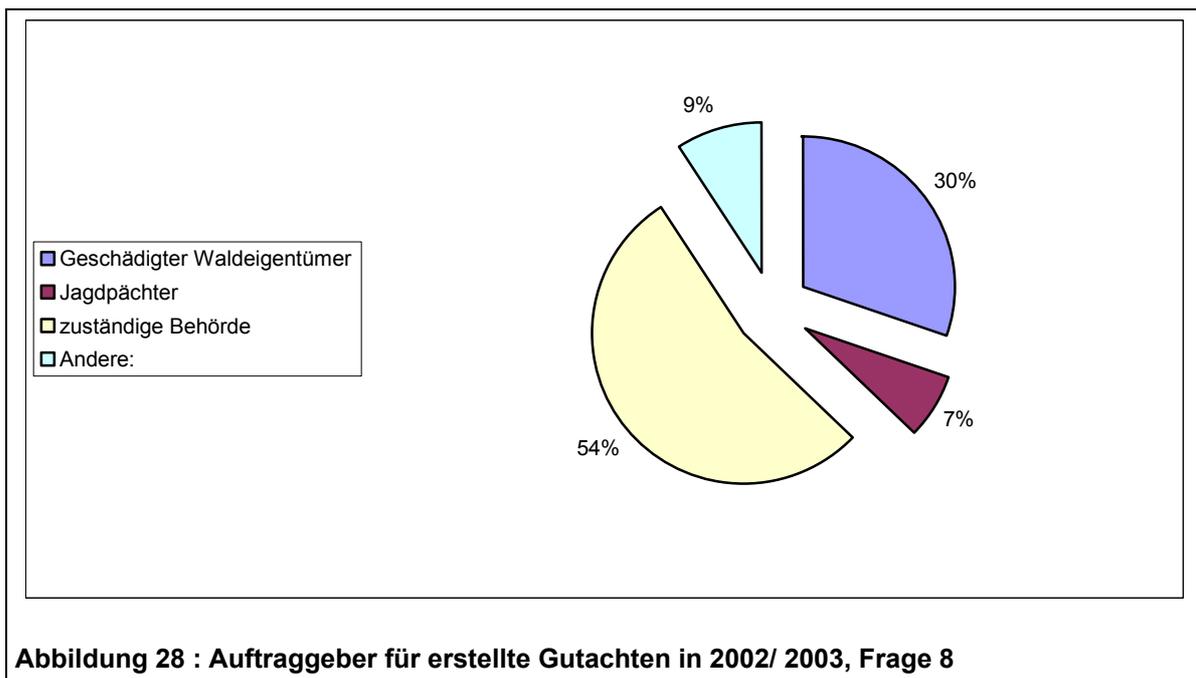
### 3.2.3.7 Frage 8 – Auftraggeber für erstellte Gutachten

Frage 8	
Wer war Auftraggeber für das / die erstellten Gutachten in den Jahren 2002/2003 ?	
Geschädigter Waldeigentümer	Anzahl .....
Jagdpädchter	Anzahl.....
Die nach den gesetzlichen Regelungen für Wildschäden zuständige Behörde ( z.B. Gemeinde)	Anzahl.....
Andere, (bitte angeben)	Anzahl...
.....	Anzahl...

**Abbildung 27 : Frage 8**

Auf diese Frage haben zwanzig Teilnehmer, die insgesamt 43 Aufträge zu bearbeiten hatten, geantwortet. Die Verteilung dieser Aufträge war wie folgt:

Die nach den gesetzlichen Regelungen für Wildschäden zuständige Behörde erteilte 54 % der Aufträge, die geschädigten Waldeigentümer 30 %, von den Jagdpächtern kamen 7 % und „Andere“ 9 %.



**Abbildung 28 : Auftraggeber für erstellte Gutachten in 2002/ 2003, Frage 8**

Die „Anderen“ Auftraggeber waren das Wasserwirtschaftsamt (einmal) und das Amtsgericht (dreimal).

### 3.2.3.8 Frage 9 – Beurteilung angewandter Verfahren

<b>Frage 9</b>
<b>Wie beurteilen Sie die Anwendbarkeit und Akzeptanz des von Ihnen hauptsächlich angewandten Bewertungsverfahrens ?</b> Verfahren: .....
<b>Anwendbarkeit :</b> <input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> mangelhaft <input type="checkbox"/> ungenügend
<b>Akzeptanz des Verfahrens bei den Geschädigten:</b> <input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> mangelhaft <input type="checkbox"/> ungenügend
<b>Akzeptanz des Verfahrens bei Schadensersatzpflichtigen:</b> <input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> mangelhaft <input type="checkbox"/> ungenügend
<b>Welche Stärken bzw. Schwächen hat nach Ihrer Ansicht das von Ihnen hauptsächlich angewandte Verfahren ?</b>
<b>Abbildung 29 : Frage 9</b>

Die neunte Frage behandelte die Bewertung der Verfahren durch die Forstsachverständigen. Da natürlich nur relativ kleine Datensätze (siehe Frage 7) für die jeweiligen Verfahren vorliegen, ist die Aussagekraft leider begrenzt. Doch lässt sich zumindest ein Trend herauslesen. Alle Verfahren genießen im Durchschnitt bei den Geschädigten (2,25) eine höhere Akzeptanz als bei den Schadensersatzpflichtigen (2,65). Mit der Anwendbarkeit sind die Sachverständigen zufrieden (2,1). Frage 9 Anwendbarkeit und Akzeptanz des Bewertungsverfahrens

Das Rosenheimer Modell, hat bei den Geschädigten die höchste Akzeptanz, was darauf zurückzuführen ist, dass die Regelung des Wildschadensfalles bei diesem Verfahren von vornherein bekannt ist. Unter dem Begriff Rosenheimer Modell sind Schadensersatzregelungen für Jagdpachtverträge gemeint, welche eine Entwicklung der Waldbesitzervereinigung Rosenheim-Bad Aibling darstellen und von die-

sen zuerst angewandt wurden (vgl. MOOG/NIEBLER, 1997, S.30). Das Modell stellt den Versuch dar, eine soziale Entmischung der Parteien des Pachtvertrages durch niedrige Jagdpachten und eventuell anfallende hohe Wildschadenszahlungen vorzunehmen. (vgl. [www.oejv.de/eigenbe.pdf](http://www.oejv.de/eigenbe.pdf)) Häufig wagt es der Waldeigentümer nicht seine Forderungen gegenüber der Jagdgenossenschaft geltend zu machen oder gegen diese zu prozessieren um den sozialen Frieden in der Gemeinde nicht zu stören. Oder der Jagdpächter ist ein vermögender und einflussreicher Industrieller oder Politiker, von dem der Kläger negative Konsequenzen befürchtet.

- Stärken: leichte standardisierte Außenaufnahmen, für jedermann nachvollziehbar;
- Schwächen: keine Relation verbissen zu unverbissen und schwer nachvollziehbare Entschädigungen“.

Ähnlich positiv, mit einer Durchschnittsnote von 2,25, wird das Vereinfachte Verfahren des Waldbesitzerverbandes Bayern (1992) beurteilt. Für dieses Verfahren gibt es drei Datensätze zur Auswertung.

- Stärken: Einfaches und schnelles Ergebnis bei geringen Gutachterkosten;
- Schwächen: Begünstigung des Schadensersatzpflichtigen; drückt den tatsächlichen Schaden nicht aus;

Die meisten auswertbaren Datensätze (n=8) gibt es für das Bewertungsverfahren von KROTH, BARTELHEIMER, SINNER. Die hier genannten Meinungen zu den Stärken und Schwächen gehen weit auseinander.

- Stärken : Abweichung durch gutachterliche Einschätzung vom Rechengang möglich, sehr flexibel auf den Bestand anwendbar, kontrollfähig, relativ leicht anwendbar und nachvollziehbar; standardisiert, bereits vor Ort können grob die zu erwartenden Entschädigungsbeträge ermittelt werden und gegebenenfalls ist noch eine gütliche Einigung ohne Ausfertigung eines schriftlichen Gutachtens möglich, Akzeptanz bei den Parteien und Gerichten, Gut in Naturverjüngungen, Einfache Handhabung“.
- Schwächen: Zu aufwendig, im Vergleich zum Ergebnis, zeitaufwendig, Entschädigungsbeträge fallen sehr niedrig aus, insbesondere bei einer Übersicherung durch den Altbestand, stellt auf Anteil geschälter Bäume an der

Kreisfläche des Bestandes ab, vor allem bei geringen Schäden (flächig verstreuten Schälsschäden) höherer Aufwand als bei Berücksichtigung der Stammzahl, Schadensbeträge sind unter Umständen veraltet -> Überarbeitung wünschenswert, veraltete Datenbasis, aufwendige Erhebung nötig!, regelmäßige Aktualisierung fehlt“

Das Bewertungsverfahren von Leonhardt, Bauer, Schätzler stammt aus dem Jahr 1992 schneidet insgesamt mit einem Durchschnitt von 2,6 zufriedenstellend ab. Auch zu diesem Verfahren gibt es Anmerkungen der Forstsachverständigen:

- Stärken: Nachvollziehbarkeit, wissenschaftlicher Erfahrungshintergrund, Akzeptanz vor Gericht, Bausteinverfahren, plausible Verteilung in Einzelschritten, erklärbar, dadurch transparent, konsensfähig,
- Schwächen: Ungenügende Eignung für Kiefer , / - bisweilen unflexibel einsetzbar; aufwendige Aufnahme, Schwierige Zuordnung der Schäden (Schäden alt / neu),

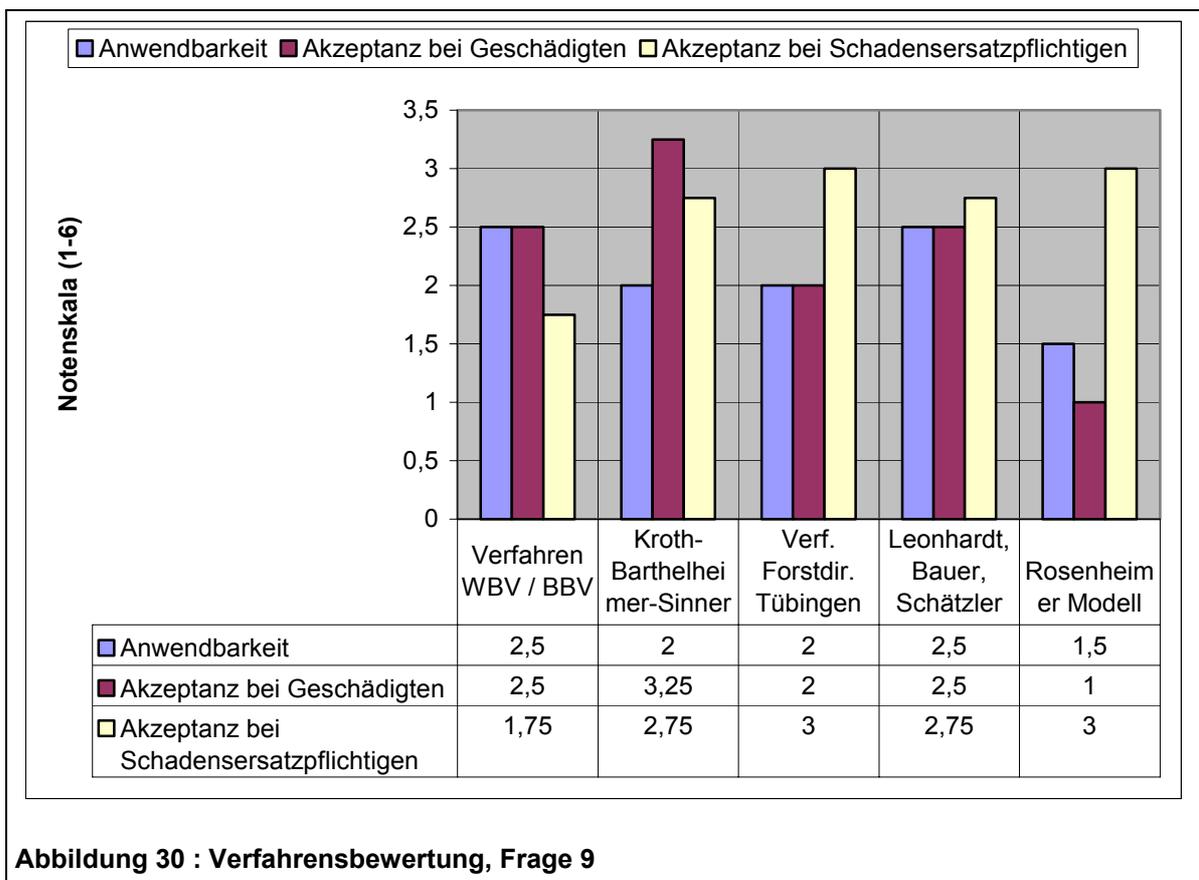


Abbildung 30 : Verfahrensbewertung, Frage 9

Die Benotung der Bewertungsverfahren in den alten Bundesländern unterscheidet sich teilweise doch sehr deutlich gegenüber den Neuen. Die Unterschiede betragen bis zu zwei Notenstufen.

	<b>Verfahren</b>	<b>Anwendbarkeit</b>	<b>Akzeptanz bei Geschädigtem</b>	<b>Akzeptanz bei Schadensersatzpflichtigem</b>
<b>Ost</b>	Leonhardt / Bauer / Schätzler	2,0	2,0	2,0
<b>West</b>	Leonhardt / Bauer / Schätzler	3,0	3,0	4,0
<b>Ost</b>	Kroth-Bartelheimer-Sinner	2,0	4,0	3,5
<b>West</b>	Kroth-Bartelheimer-Sinner	1,9	2,6	2,9
<b>Ost</b>	Bestandeskostenwert	1,7	1,3	2,7
<b>West</b>	Bestandeskostenwert	2,5	2,3	3,0

**Tabelle 11 : Ost – West Vergleich, Benotung der Bewertungsverfahren, Frage 9**

### **3.2.3.9 Bewertungsverfahren von Forstsachverständigen, die im Jahr 2002/2003 viele Gutachten erstellt haben**

Bei der Beschreibung der Ergebnisse der Frage 7 wurde ein Überblick über alle Forstsachverständigen und die von ihnen angewandten Bewertungsverfahren gegeben. Hier soll nun untersucht werden, welche Verfahren von den Forstsachverständigen, die mindestens 3 Gutachten erstellt haben angewandt wurden. Da diese sechs Gutachter zumindest im Jagdjahr 2002 / 2003 doch öfter im gutachterlichen Einsatz tätig waren und deren Angaben somit mehr Aussagekraft besitzen.

Das Verfahren von Kroth, Sinner, Bartelheimer wurde von zwei Forstsachverständigen bei neun Gutachten angewendet. Die Berechnung des Zuwachsverlustes wurde ebenfalls von zwei Forstsachverständigen für acht Gutachten verwendet. Das Vereinfachte Verfahren des Waldbesitzerverbandes Bayern und das Rosenheimer Modell wurden von jeweils einem Sachverständigen für vier bzw. drei Gutachten herangezogen. Verglichen mit den Prozentanteilen der Bewertungsverfahren bei der Frage 7 ergeben sich, wie in der nachfolgenden Tabelle zu sehen, doch erhebliche Unterschiede.

Verfahren	Anzahl der Gutachten	Nennungen	Prozentualer Anteil	Anteil Frage 7
Kroth, Sinner, Bartelheimer	9	2	37,50	19%
Zuwachsverlust	8	2	33,33	5%
Vereinfachtes Verfahren Waldbesitzerverband	4	1	16,67	14%
Rosenheimer Modell	3	1	12,50	5%

**Tabelle 12 : Bewertungsverfahren von Forstsachverständigen mit vielen Gutachten, Fragen 4-6 und 9**

Betrachtet man die Angaben dieser Forstsachverständigen und ihre Benotungen für die Bewertungsverfahren, so sind diese (*grau unterlegt!*) doch bis auf eine Ausnahme divergierend von den bei der Frage 9 gewonnenen Ergebnissen.

Verfahren	Anwendbarkeit	Akzeptanz bei Geschädigten	Akzeptanz bei Schadensersatzpflichtigen
<i>Kroth, Sinner, Bartelheimer</i>	<i>1,5</i>	<i>4</i>	<i>2,5</i>
Kroth-Barthelheimer-Sinner	2	3,25	2,75
Abweichung	<b>0,5</b>	<b>0,75</b>	<b>0,25</b>
<i>Rosenheimer Modell</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
Rosenheimer Modell	1,5	1	3
Abweichung	<b>0,5</b>	<b>0</b>	<b>2</b>

**Tabelle 13 : Benotung der Bewertungsverfahren durch Forstsachverständige mit vielen Gutachten, Fragen 4-6 und 9**

Zur Überprüfung dieser Aussage wurde mit dem Statistik-Programm SPSS ein Signifikanztest durchgeführt. Bei den zu testenden Variablen handelt es sich um Noten, welche Ordinalskalenniveaus haben. Der Stichprobenumfang ist mit n= 3 bis n= 24 sehr gering. Deswegen wurde der nichtparametrische Kruskal-Wallis-Test verwendet. Dieser „erstellt eine gemeinsame Rangordnung aller Werte der verschiedenen Stichproben und testet anschließend die Nullhypothese, dass die mittleren Rangzahlen in den einzelnen Gruppen gleich seien.“ (G. und F. BROSIUS, 1995). Die dabei ermittelte Signifikanz beträgt für das Rosenheimer Modell bei der Anwendbarkeit 48 %, bei der Akzeptanz des Verfahrens durch den Geschädigten 100 % und bei der Akzeptanz des Verfahrens durch den Schadensersatzpflichtigen 48 %. Beim Verfahren Kroth-Bartelheimer-Sinner 39,5% für die Akzeptanz, 49,4 % bei der Akzeptanz des Verfahrens durch den Geschädigten und 89,1 %. Somit ist für beide Fälle die Nullhypothese zu verwerfen. (siehe Anhang Punkt 3.)

### 3.2.3.10 Frage 10 - Tätigkeitsgebiete

<b>Frage 10</b>
<b>In welchen Orten (Bundesland, Landkreis, Hegegemeinschaft) waren Sie als Gutachter für die Bewertung von Wildschäden in den Jahren 2002/2003 tätig?</b>
<b>Abbildung 31 Frage 10</b>

Wie schon in Kapitel 3.2.1.2 gezeigt, ist die Konzentration der Forstsachverständigen im Süden Deutschlands höher, als im übrigen Bundesgebiet. Zur Auswertung dieser Frage gibt es 26 Datensätze, davon 13 aus Bayern. Von diesen 26 gaben nur zwei an, in mehr als einem Bundesland tätig zu sein. Alle Sachverständigen, die aus Brandenburg geantwortet haben, gaben an, im ganzen Bundesland tätig zu sein. In Bayern hingegen gibt es nur einen Sachverständigen, der über die Landesgrenzen hinweg tätig war. Die Begrenzung der Tätigkeit auf ein kleineres Gebiet, bzw. das Nichtüberschreiten der Landesgrenzen mag mehrere Gründe haben. Da die Bestellung durch die von den Landesregierungen ermächtigten Stellen (siehe Anhang Kapitel I) erfolgt, wird ein Forstsachverständiger meist nur in seinem Bundesland tätig sein, weil die rechtlichen Regelungen im Nachbarbundesland anders sind und das Bestellungsverfahren erneut durchlaufen werden müsste, falls im Nachbarbundesland Bedarf besteht. Für eine Beschränkung auf die Region kann auch sprechen, dass die jeweiligen Sachverständigen genug Wald, also auch Arbeit in ihrer Gegend haben.

### **3.2.4 Relation zwischen Sitz des Forstsachverständigen und der Verbissituation Bayerns**

Untersuchung eines Zusammenhanges zwischen den Wohnsitzen der Forstsachverständigen und dem Wildverbiss anhand des Forstlichen Gutachten zum Zustand der Waldverjüngung 2003 (Verbissgutachten) in Bayern. Auf der nachfolgenden Karte (Anlage 9 des Verbissgutachtens) ist die Wertung der Verbissbelastung durch die Forstämter farblich kategorisiert. Die dunkelgrüne Farbe kennzeichnet die Verbissbelastung in der untersuchten Hegegemeinschaft als „günstig“, die hellgrüne Farbe „tragbar“, die orange Farbe als „zu hoch“ und die rote Farbe als „deutlich zu hoch“. Die schwarzen Punkte signalisieren die Wohnorte der Forstsachverständigen. Zur besseren Orientierung ist eine Hilfslinie eingetragen worden, deren Länge 20 km in der Natur beträgt. Trotz mehrfacher Ansätze war es nicht möglich einen Zusammenhang zwischen dem Wohnsitz und der Verbissbelastung durch die Forstämter zu finden. Dies hatte mehrere Gründe:

Die Bewertungsmaßstäbe der Verbissbelastung durch das Forstamt sind nicht überall gleich.

Aufgrund der niedrigen Verdienstmöglichkeiten in diesem Sektor ist es kein Argument sich in der Nähe anzusiedeln.

Bei der Wahl des Wohnsitzes spielen wohl eher andere Gründe wie Kenntnis der Region, Verbundenheit zur Heimat, Wohnungssituation, Geschäftliche Beziehungen oder gar der Arbeitsplatz der/s Partner/s eine größere Rolle.

Forstsachverständigen die sich auf Wildschäden spezialisiert haben, kann zumindest der Rat gegeben werden, sich in den Landkreisen Erding, Hassberge und Rhön-Grabfeld nach Aufträgen umzusehen. Dort gibt es nach Einschätzung der Forstämter eine zu hohe bzw. deutlich zu hohe Verbissbelastung in den Hegegemeinschaften und kein Mitglied des BvFF in der näheren Umgebung.

Als weiteres Kriterium für die Wahl des Wohnsitzes kann auch noch das Bewaldungsprozent der einzelnen Regierungsbezirke angeführt werden<sup>7</sup>. Im Mittel ist Bayern zu knapp 35 % von Wald bedeckt. In den einzelnen Regierungsbezirken reicht der dortige Anteil von 28 % in Schwaben bis zu 40 % in der Oberpfalz und

---

<sup>7</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,  
<http://www.statistik.bayern.de/daten/frame.html>

Oberfranken. In Oberfranken sind auch nur 3 der 43 Forstsachverständige Bayerns ansässig.

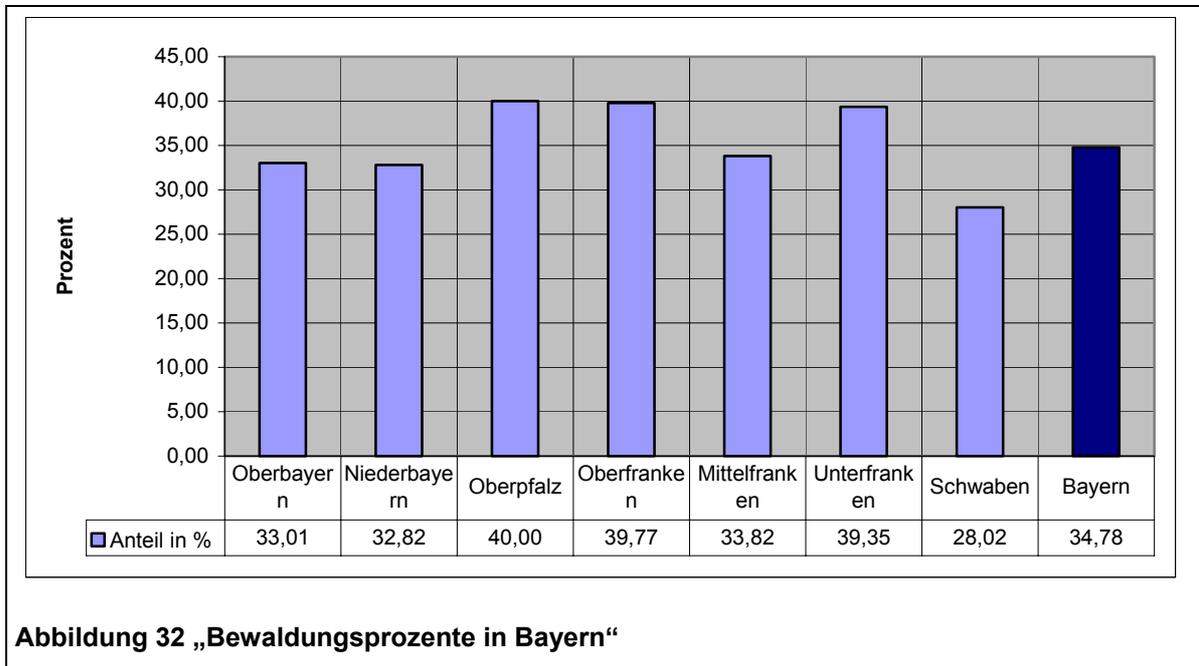
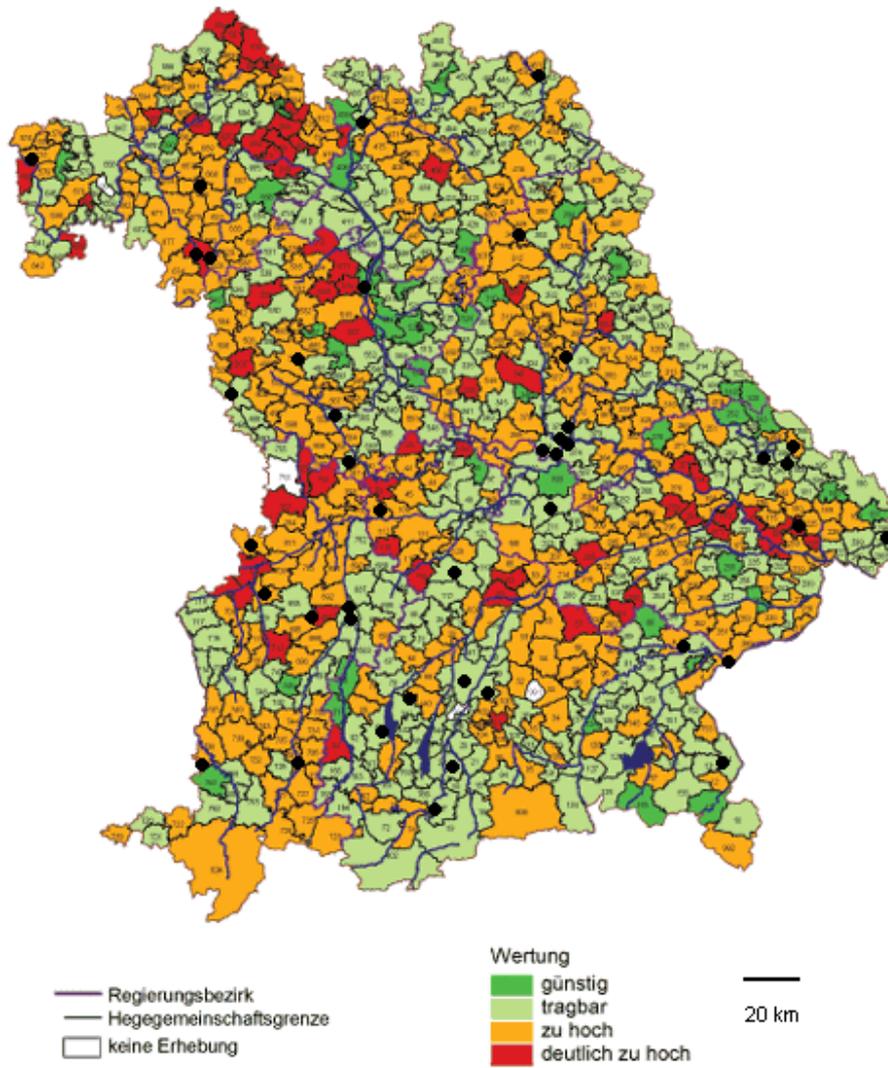


Abbildung 32 „Bewaldungsprozente in Bayern“

## Wertung der Verbissbelastung durch die Forstämter



- 50 -

Abbildung 33 : Verbissbelastungsbewertung durch die Forstämter

### 3.2.4.1 Frage 11 – Tätigkeit als Gerichtsgutachter

<b>Frage 11</b>	
<b>Haben Sie in den letzten drei Jahren an Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Wildschadensbewertung als Partei- oder als Gerichtsgutachter mitgewirkt ?</b>	
<input type="checkbox"/> Parteigutachter	.... Anzahl
<input type="checkbox"/> Gerichtsgutachter	.... Anzahl
<b>Wer forderte Wildschadensersatz (Privatwaldbesitzer, Gemeinde, Staatswald, etc. )?</b>	
<b>Abbildung 34 : Frage 11</b>	

Die Frage 11 wurde von acht Sachverständigen, die elfmal an Gerichtsverfahren teilgenommen haben, beantwortet. Da 34 Sachverständige mehr als den ersten Teil des Fragebogens ausgefüllt haben (siehe 3.2), zeigt schon dass nur ein geringer Anteil, 23 Prozent, in den letzten drei Jahren als Gerichtsgutachter tätig waren. Diese Zahl drückt weiterhin aus, dass sich die Parteien bei Schadensfällen doch noch einigermaßen friedlich und vor allem außergerichtlich einigen können. Als Parteigutachter traten dabei nur zwei Sachverständige jeweils einmalig in Aktion. Bei den restlichen neun Fällen waren die verbliebenen sechs Sachverständigen als Gerichtsgutachter tätig. Die Wildschadensersatzforderung wurde in neun von zehn Fällen durch den Privatwaldbesitzer einzuklagen versucht. Ein einziges Mal ging ein Jagdgenosse vor Gericht.

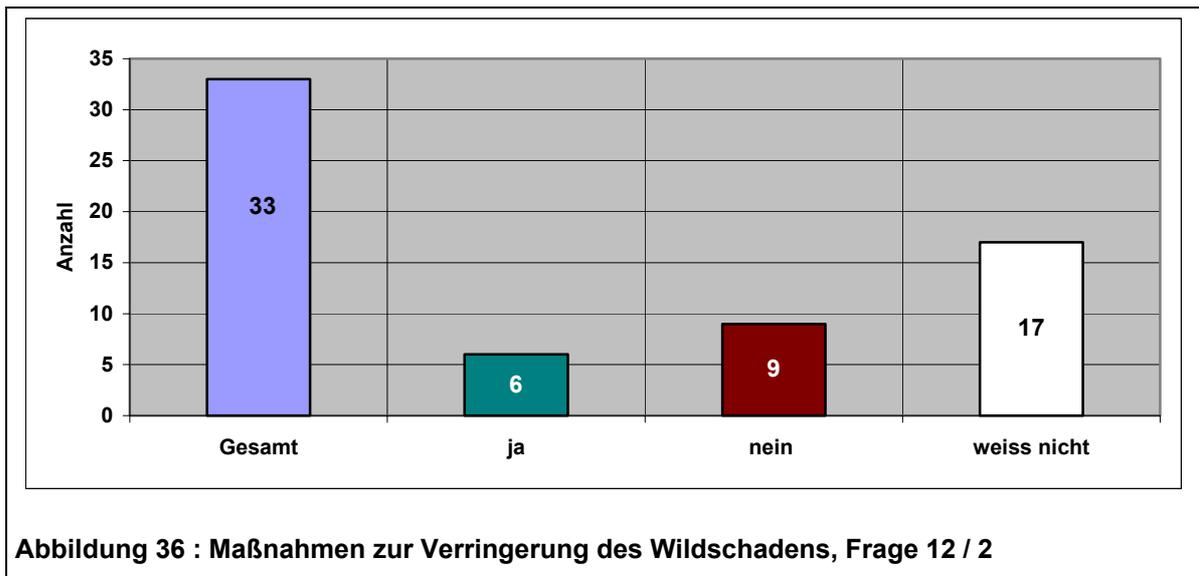
### 3.2.4.2 Frage 12

<b>Frage 12</b>		
<b>Wurden Sie wiederholt von demselben Waldbesitzer zur Bewertung des gleichen Waldstücks angefordert?</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Wurden nach Zahlung von Wildschadensersatz durch die zuständigen Jäger erfolgreiche Maßnahmen zur Verringerung des Verbisses und des Schälens durchgeführt ?</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> weiß nicht
<b>Abbildung 35 Frage 12</b>		

In der Praxis, so die Annahme und Erfahrung des Autors, kommt es wiederholt zum Disput zwischen den gleichen Eigentümern und Jagdpächtern. Für die Auswertung dieser Frage standen 33 Datensätze zur Verfügung. Von diesen 33 Forst-

sachverständigen wurden 12 (36 %) wiederholt von demselben Waldbesitzer angefordert.

Den zweiten Teil der Frage, ob nach der Zahlung von Wildschadensersatz Maßnahmen zur Verringerung zukünftigen Wildschadens durchgeführt wurden, bejahten sechs und verneinten neun Sachverständige. Die restlichen 17 konnten keine Aussage treffen.



### 3.2.4.3 Bewirken Schadensersatzzahlungen eine Veränderung?

In der Öffentlichkeit wird immer wieder die These aufgestellt, sei es im Fußball oder der Wildschadensdiskussion, dass die Fußballer oder Jäger am besten und einfachsten über den Geldbeutel zum laufen bzw. zur Verringerung des Wildschadens gebracht werden können. Dem Autor ist ein Fall aus Bayern bekannt, bei dem sich der Jagdpächter seit mehreren Jahren eine Wildschadensersatzzahlung (hauptsächlich landwirtschaftlicher Schaden) von mehreren tausend Euro leistet, weil es ihm finanziell leicht möglich und darüber hinaus die Jagd auch noch wert ist. Dieser Frage soll anhand der gewonnenen Ergebnisse des Fragebogens nachgegangen werden. Dazu lautet die Hypothese  $H_1$ : „Die Zahlung von Wildschadensersatz verändert die Jagdgewohnheiten der Jagdpächter“. Die Nullhypothese  $H_0$  ist folgende: „Die Zahlung von Wildschadensersatz hat keinen Einfluss auf die Jagdgewohnheiten der Jagdpächter“. Die Festlegung, wann die Hypothese  $H_1$  verworfen werden soll ist äußerst umstritten. Müssen drei viertel oder gar alle ihre Jagdgewohnheiten verändern, oder genügt schon ein einziger: „So wird man sich

auch im Himmel über einen verlorenen Sünder, der zu Gott umkehrt, mehr freuen als über neunundneunzig andere, die es nicht nötig haben, Buße zu tun“ (LUKAS 15,7), um die Hypothese anzunehmen. Eine Verhaltensänderung ist ein sehr komplexer Vorgang und nicht von heute auf morgen möglich. Gerade wenn es sich dabei um langjährige und eingefahrene Abläufe handelt. PROCHASKA, VELICER UND DI CLEMENTE haben 1988 ein fünfstufiges Modell entwickelt, welches diese Entwicklung veranschaulichen soll.

„Die Hauptannahme des Modells ist, dass eine Verhaltensänderung regelhaft verschiedene Stadien durchläuft. Diese Abfolge beginnt mit der Phase der Absichtslosigkeit(1.Stufe), in der keine Auseinandersetzung mit dem betreffenden Verhalten stattfindet. Eine Veränderung beginnt in der Phase der Absichtsbildung, in der eine Auseinandersetzung mit dem betreffenden Verhalten stattfindet (2.Stufe). Diese Phase wird von der Phase der Vorbereitung gefolgt, in der erste konkrete Schritte eingeleitet werden, das Verhalten zu verändern (3.Stufe). In der Handlungsphase wird das Verhalten tatsächlich verändert (4.Stufe). Schließlich mündet dieser Ablauf in der Phase der Aufrechterhaltung, in der das Verhalten über längere Zeit nicht mehr ausgeübt wird (5.Stufe). Entsprechend diesen Stadien werden verschiedene Strategien eingesetzt. Ob das Verhalten verändert wird, hängt zum einen von der Zuversicht es verändern zu können ab. Zum anderen spielt die Abwägung der Vor- und Nachteile der Verhaltensänderung eine Rolle.<sup>8</sup>“

Die  $H_1$  Hypothese soll also verworfen werden, wenn nicht mindestens 75 % der Jagdpächter ihre Jagdgewohnheiten geändert haben. Die Überprüfung der Hypothese brachte folgendes Ergebnis. Von den 33 Forstsachverständigen antworteten 51,5 % (17) mit „weiß nicht auf die Frage 12 /2: „Wurden nach Zahlung von Wildschadensersatz durch die zuständigen Jäger erfolgreiche Maßnahmen zur Verringerung des Verbisses und des Schälens durchgeführt ?“. Somit blieben für die Überprüfung noch 16 Antworten übrig, wodurch die Aussagekraft gemindert ist. Von diesen antworteten sechs (40 %) mit „ja“ und neun (60 %) mit „nein“. Somit ist die  $H_1$  Hypothese zu verwerfen und die  $H_0$  Hypothese anzunehmen. Doch lässt zumindest der Wert von 40 % die Hoffnung zu, dass sich noch einige der Jäger, welche keine Maßnahmen zur Verringerung durchgeführt haben, sich vielleicht schon auf der zweiten oder dritten Stufe befinden.

---

<sup>8</sup><http://www.psychologie.de/newsticker/artikel.php?nummer=5762>

## 3.2.5 Auswertung zu den Kosten der Gutachten

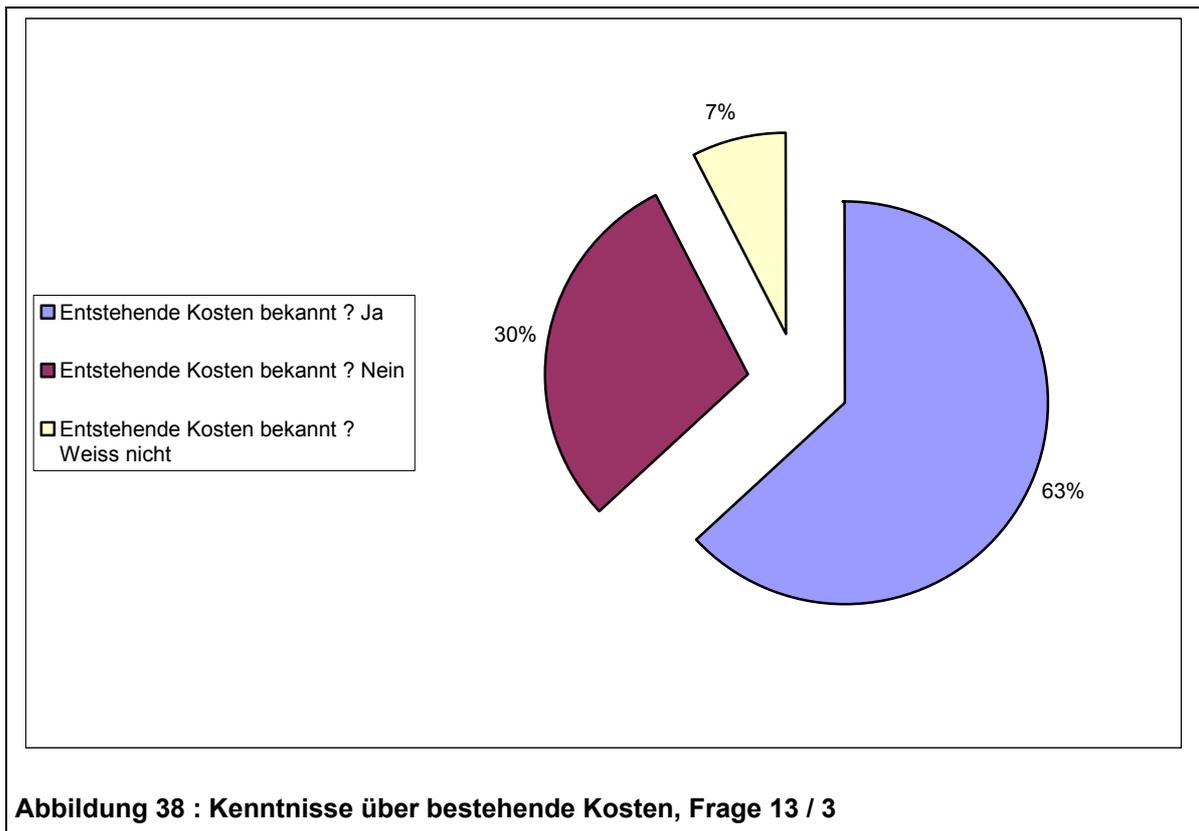
### 3.2.5.1 Frage 13

<b>Frage 13</b>		
<b>Wie ist nach Ihren Erfahrungen bei den amtlichen Verfahren (z.B. nach § 27 AVBayJG ) im Durchschnitt die Relation zwischen den Gutachterkosten und dem geschätzten Schaden ?</b>		
<b>Gesamtkosten</b> (= Gutachterkosten + geschätzter Schadensbetrag ) = 100 %		
Anteil Gutachterkosten : ..... %	Anteil geschätzter Schaden : ..... %	
<b>In wie vielen Fällen in den Jahren 2002 / 2003 überstiegen bzw. unterschritten die Gutachterkosten die Höhe des geschätzten Schadens ?</b>		
<b>Anzahl der in den Jahren 2002 / 2003 erstellten Gutachten : ....</b>		
..... Anzahl der Fälle mit höheren Gutachterkosten		
..... Anzahl der Fälle mit niedrigeren Gutachterkosten		
<b>Sind den Beteiligten die vorrausichtliche Höhe der entstehenden Kosten und deren Aufteilung vor Erstellung eines Gutachtens bekannt ?</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> weiß nicht
<b>Wie verteilt die zuständige Behörde nach Ihren Erfahrungen die Gutachterkosten in Prozent auf die Beteiligten, wenn die Gutachterkosten deutlich höher bzw. deutlich niedriger als die Höhe des Schadens ist ?</b>		
Gutachterkosten deutlich <b>höher</b> !	Gutachterkosten deutlich <b>niedriger</b> !	
..... % Schadensersatzempfänger	..... % Schadensersatzpflichtiger	
..... % Schadensersatzpflichtiger	..... % Schadensersatzempfänger	
<b>Abbildung 37 Frage 13</b>		

Frage 13 beschäftigt sich mit den Kosten der Gutachten und deren Verteilung. Die Höhe der zu erwartenden Kosten ist oftmals der ausschlaggebende Faktor, ob ein Gutachten in Auftrag gegeben wird. Dazu kommt noch die Unsicherheit bei der Verteilung der entstehenden Gutachterkosten auf die Parteien. Da die Gerichte und zuständigen Behörden bei der Verteilung der Kosten nicht an gesetzliche Vorgaben gebunden sind (vgl. BayJagdG § 27 Abs.3 Satz 1). So ist es in der Vergangenheit mit Sicherheit schon vorgekommen, dass ein potentieller Schadensersatzempfänger sich aus genau diesen Gründen nicht zu klagen getraut hat, obwohl das Recht auf seiner Seite war. 27 Datensätze liegen zur Auswertung dieser Frage vor. Der Anteil der Gutachterkosten an den Gesamtkosten wird von den Sachverständigen mit durchschnittlich 47,67 Prozent angegeben. Jedoch schwanken diese Werte zwischen 10 % und 80 %. Und einige Sachverständige haben geschrieben, dass sich die Werte in einer Spanne zwischen z.B. 50 und 80 Prozenten bzw. 20 und 50 Prozenten befindet.

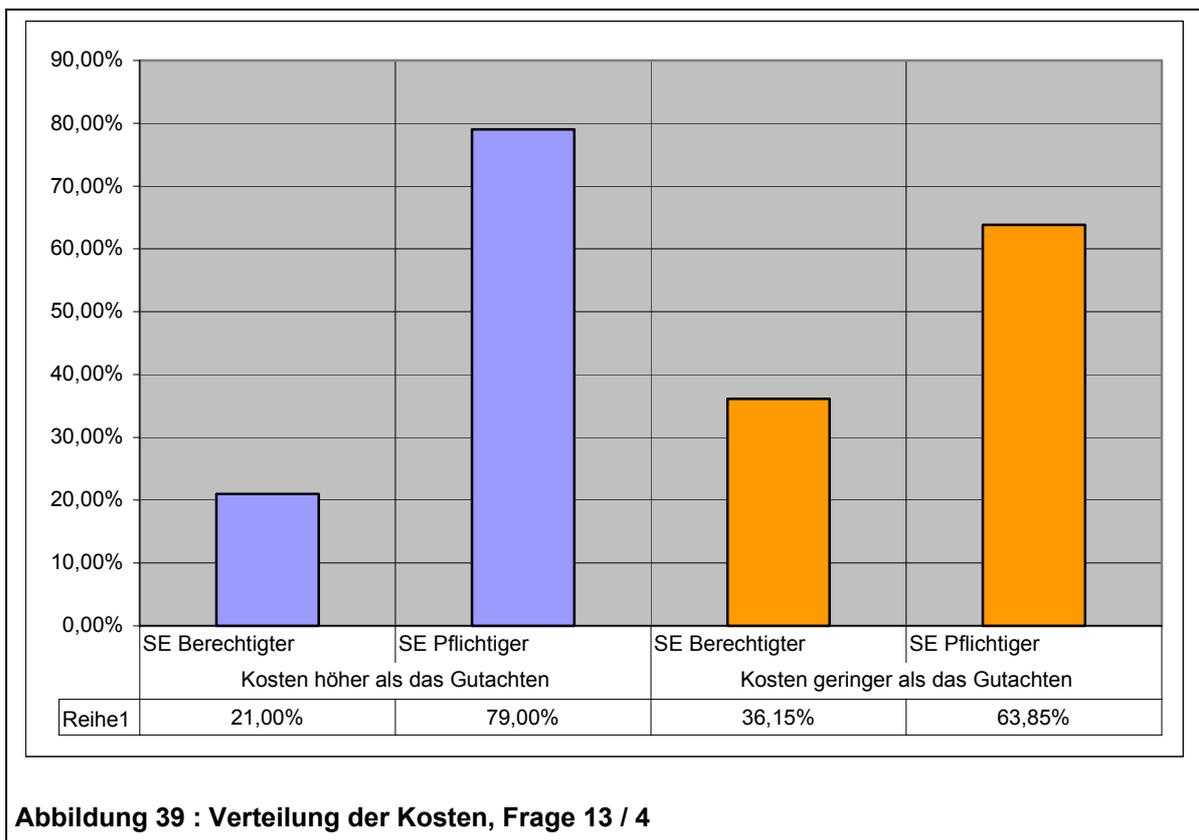
In den Jahren 2002 / 2003 erstellten diese 27 Forstsachverständigen 38 Gutachten. Bei diesen Gutachten beliefen sich die Gutachterkosten in 47,36 % (18 mal) der Fälle auf einen höheren Betrag als der Wildschaden.

Die Frage, ob den Beteiligten die entstehenden Kosten und deren Aufteilung vor der Erstellung der Gutachten bekannt seien, haben 63 % (17) mit „ja“, 30 % mit „nein“ und 7 % mit „weiß nicht“ beantwortet.



Da die zuständige Behörde, wie oben bereits ausgeführt, nicht gesetzlich gebunden ist bei der Verteilung der Gutachterkosten auf die Beteiligten, war es für den Autor von besonderem Interesse, dieses von den Forstsachverständigen in der Frage 13 / 4 zu erfahren. Bei der Datenaufbereitung ist aufgefallen, dass diesen Teil der Frage nur noch 14 der vorher 27 beantwortet haben. Dies hat wohl zwei Gründe. Erstens wurde die Frage leider etwas zu kompliziert formuliert (siehe 2.2.2.2 Bei der Frageformulierung zu Beachtendes ), was uns einzelne Befragte auch unmissverständlich mit diesem Zeichen „?“ zu verstehen gaben. Natürlich wird es auch einen gewissen Anteil an Forstsachverständigen geben, die schlicht und ergreifend keine Angabe machen konnten und mit einem „unbekannt“ geantwortet haben. Jedoch gibt es auch einige die auch keine Antworten geben wollten.

Als ausgewertetes Ergebnis liegt zumindest folgendes vor: Wenn die Gutachterkosten deutlich höher als der entstandene Wildschaden sind, werden die Kosten zu durchschnittlich 21 % auf den Schadensersatzberechtigten und zu 79 % auf den Schadensersatzpflichtigen übertragen. Es gibt aber auch viele Fälle, bei denen die gesamten Kosten zu 100 % auf den Schadensersatzpflichtigen abgewälzt werden. Wenn der Anteil der Gutachterkosten an den Gesamtkosten deutlich geringer als der Wildschaden ist, liegt die durchschnittliche Verteilung ein wenig anders. In diesem Fall werden 36,15 % der Kosten auf den Schadensersatzberechtigten und 63,85 % auf den Schadensersatzpflichtigen übertragen. Ein Grund für diese Verteilung ist Billigkeit, wenn der Schadensersatzpflichtige vor der Erstellung des Gutachtens zur Zahlung einer Summe, ähnlich derer im Gutachten festgestellt, bereit gewesen ist. Durch die Erstellung des Gutachtens wurden so im Nachhinein gesehen unnötige Kosten verursacht.



**Abbildung 39 : Verteilung der Kosten, Frage 13 / 4**

Nun gilt es allerdings auch einige Sonderfälle zu beachten, welche aus folgender Tabelle zu entnehmen sind:

<b>Verteilung der Kosten in % wenn die Gutachterkosten</b>			
<b>deutlich höher als der Schaden sind</b>		<b>deutlich niedriger als der Schaden sind</b>	
SE Berechtigter	SE Pflichtiger	SE Berechtigter	SE Pflichtiger
50	50	50	50
0	0	50	50
0	0	0	100
70	30	0	0
0	0	90	10
0	100	0	100
0	100	100	0
0	100	0	100
0	100	0	100
0	100	0	100
0	100	0	100
0	0	50	50
0	100	0	100
50	50	50	50
40	60	80	20

**Tabelle 14 : Prozentuale Kostenverteilung nach Wildschadens- und Gutachterkostenhöhe, Frage 13 / 4**

Grundsätzlich gilt, wie oben bereits ausgeführt, das die zuständige Behörde festlegt, wie die Gutachterkosten auf die Parteien verteilt werden. Ein Forstsachverständiger hat außerdem darauf hingewiesen, dass die Gutachterkosten laut BGB § 249 + Erläuterung Palandt 249/ 2e, ein Teil des Schadens sind. Ein anderer wies darauf hin, dass die Gutachterkostenaufteilung vom Informationsstand des Gemeindemitarbeiters abhängt.

In der linken Hälfte der Tabelle gibt es den Fall, dass ein Schadensersatzempfänger 70 % der Gutachterkosten bezahlen musste. Was auf den ersten Blick ein Widerspruch zu sein scheint, löst sich bei genauerem Hinsehen auf. Wenn der Kläger zum Beispiel eine Wildschadensforderung über 800 € hat, der Jagdpächter aber, in der Annahme der Schaden sei nicht so groß, nur 400 € bezahlen möchte, so ist nun die Gemeinde angehalten einen Gutachter zur Schlichtung anzufordern. Stellt dieser Gutachter nun aber nur einen Schaden von 250 € fest, so ist es ja nur recht und billig, wenn der Schadensersatzempfänger auch einen erheblichen Anteil der Gutachterkosten übernimmt. Analoge Anwendung findet dies auch bei der Variante, dass die Gutachterkosten komplett vom Kläger übernommen werden sollten, wenn der Gutachter gar keinen ersatzpflichtigen Schaden feststellen konnte. Die restlichen Fälle mit den ungewöhnlichen Verteilungen sind wohl nur so zu

erklären, dass hier ein Gemeindebediensteter nach Gutdünken entschieden hat. So belief sich in einem Kasus der Schadensersatz auf 7000 € und der Schadensersatzempfänger musste 100 % der Gutachterkosten übernehmen. Bei zwei anderen Fällen, die Gesamtkosten beliefen sich auf 1500 bzw. 2000 €, war es genau umgekehrt.

## 4 Diskussion

Ziel der vorliegenden Arbeit war es den Beruf des Forstsachverständigen und seine Tätigkeiten insbesondere in der Wildschadensbewertung zu untersuchen. An dieser Stelle werden die Arbeit als Ganzes, die angewendeten Methoden und die gewonnenen Ergebnisse kritisch untersucht. Die Hypothesen der Arbeit überprüft und Anregungen zur weiteren Forschung gegeben.

Cui bono? (Cicero, Rede für Roscius Amerinus)

Wem nützt es? Der englische Ökonom und Philosoph John Stuart Mill (1806-1873) war einer der Hauptvertreter empiristisch orientierten Denkens und ein Mitbegründer des Utilitarismus. „Utilitarismus (von lat. utilitas, der Nutzen) nennt man die ethische Position die eine Handlung danach bewertet, ob sie im Vergleich mit anderen Handlungsalternativen die größte Anzahl positiver, nicht-moralischer Werte z. B. Glück, Reichtum, Gesundheit, Schönheit, Einsicht usw., hervorbringt.“<sup>9</sup> An diesem Ansatz muss sich auch die vorliegende Arbeit messen lassen. Es ist viel Zeit und Energie in das Erforschen der Forstsachverständigen und deren Wildschadensfälle geflossen. Es konnten neue Erkenntnisse gewonnen werden und die Forschung ist auf diesem Gebiet wieder ein wenig weitergekommen. Doch bleibt ein wenig der schale Beigeschmack, der große Aufwand für die doch eher bescheidenen Beträge in der Wildschadensbewertung stehen in keinem Verhältnis zueinander. Das Thema ist populär, doch wird es mit Sicherheit überbewertet. Aber dieses Phänomen ist in der Wissenschaft häufiger anzutreffen. Sei es in der Forstwissenschaft oder auf anderen Gebieten.

Eine Eingabe der Wörter „Bovine spongiform encephalopathy“, die ausgeschriebene englische Bezeichnung für BSE im Medizinischen Publikationskatalog (PubMed) auf folgender Website:

<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/entrez/query.fcgi?db=PubMed>

bringt 1985 Treffer an Veröffentlichungen zu diesem Thema in englischer Sprache.

In Deutschland ist bisher noch nicht ein einziger Mensch an BSE gestorben. Jedoch statistisch gesehen, verliert in jeder Stunde ein Mensch sein Leben im Stra-

---

<sup>9</sup> <http://www.phillex.de/utilitar.htm>

ßenverkehr und alle 7 Minuten stirbt einer an den Folgen des Rauchens. Darüber hinaus ist es wahrscheinlicher vom Blitz getroffen zu werden, als BSE zu bekommen, zumindest bis jetzt. Selbst in England, wo man bisher schon etwa 100 BSE-Tote zu beklagen hat, ist die Wahrscheinlichkeit, beispielsweise an Tbc zu sterben, zehnmal größer. Aufgrund der in Großbritannien gewonnenen Daten ergibt sich derzeit folgende Abschätzung des Risikos, an der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob- Krankheit (vCJD) zu erkranken: Bis Ende 2003 sind bei 183.803 registrierten BSE- Fällen 139 Menschen an vCJD gestorben. Rein statistisch gesehen kamen also rund 0,76 BSE- Opfer auf 1000 BSE- Fälle. Der Test eines Rindes auf BSE kostete früher 50 € mittlerweile noch rund 35 €<sup>10</sup>. In der EU sind alleine im Jahre 2002 10.423.882<sup>11</sup> Rinder auf BSE getestet worden. Von diesen waren 0,0002 % (2126 Tiere) positiv. Die Krankenkassen geben zum Vergleich etwa 3 Euro pro Patient und Tag für die gesamte infektiologische Diagnostik am Mainzer Universitätsklinikum<sup>12</sup> aus. Voller Panik wurden Maßnahmen in gigantischem Ausmaß ergriffen. Diese reichten von der Tötung von hunderttausend symptomlosen Tieren über die gesetzliche Einführung von BSE-Nachweistests bei Rindern bis hin zur Ausschreibung von teuren Sonderprogrammen zur Erforschung von BSE und Prionenkrankheiten. Die Kosten, die durch die BSE-Krise entstanden sind, haben allein in Deutschland die Milliardengrenze<sup>13</sup> (Stand 2002) längst überschritten. Sie tragen wesentlich zur Belastung der europäischen und der deutschen Wirtschaft bei. Das dieses Geld eingesetzt z.B. für die Entschärfung von Unfallschwerpunkten auf den Straßen mehr bewirkt hätte, liegt auf der Hand.

Die Wildschadensbewertung ist ein Teilgebiet der Waldbewertung. Doch sie gewinnt seit letztem Jahrhundert immer mehr an Aufmerksamkeit in der Wissenschaft. RIEBEL 1912 widmete den Wildschäden drei, ENDRES 1923 fünf, MANTEL 1982 schon zehn Seiten und SAGL 1995 gar ein ganzes Kapitel mit 34 Seiten. SCHALLER (2002) hat im Literaturverzeichnis seiner Dissertation 197 Veröffentlichungen zur Wildschadensbewertung angeführt.

In der forstwissenschaftlichen Forschung gibt es noch weitere solcher Felder die mit zur Wichtigkeit umgekehrt proportionaler Anzahl an Veröffentlichungen aufwar-

---

<sup>10</sup>Quelle: [http://www.wdr.de/tv/service/kostprobe/inhalt/20020204/b\\_5.phtml](http://www.wdr.de/tv/service/kostprobe/inhalt/20020204/b_5.phtml)

<sup>11</sup>Quelle: [http://europa.eu.int/comm/food/food/biosafety/bse/annual\\_report\\_2002\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/food/food/biosafety/bse/annual_report_2002_en.pdf)

<sup>12</sup>Quelle: [http://earth.prohosting.com/khdit/BSE/M/PhaZtg\\_1k](http://earth.prohosting.com/khdit/BSE/M/PhaZtg_1k)

<sup>13</sup>Quelle: <http://www.tiho-hannover.de/einricht/who/fortbildung/suh/chronologie/suh30/suh30.htm>

ten können. Als Beispiel hierfür kann der Themenkomplex Plenterwald angeführt werden. BURSCHEL und HUSS kritisieren 1997 : „In der Folge davon haben dann waldbauliche Konzepte aus dem Plenterwald und spekulativ philosophische Überlegungen dazu einen bedeutenden Einfluss auf das waldbauliche Denken gewonnen. Dieser steht allerdings in keinem Verhältnis zu dem Flächenanteil der Plenterwälder am gesamten Wald.“<sup>14</sup> So beträgt der Anteil an Plenterwald laut Bundeswaldinventur<sup>15</sup> 2 % und laut BURSCHEL und HUSS (1997) 1 % der deutschen Waldfläche.

## **4.1 Methoden der Arbeit**

### **4.1.1 Auswahl der Befragten**

Es ist kritisch anzumerken, dass die Fragebogen nur den Mitgliedern des BvFF vorgelegt bzw. zugesandt worden sind. Dies hatte mehrere Gründe. Zwischen dem Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre und dem damaligen Präsidenten des BvFF Herrn Hitzer besteht ein gutes Verhältnis, was die Zusammenarbeit erleichtern sollte und hat. Der HLBS hat über seine Stiftung die Arbeit unterstützt. Die Recherche nach Forstsachverständigen anhand einer aktuellen Telefon-CD ergab folgendes Ergebnis. Die Eingabe von „forst“ bzw. die Suche nach Diplomforstwirten lieferte insgesamt 57 verwertbare Datensätze. Jedoch befinden sich darunter 29 Forstserviceunternehmen, deren Tätigkeiten eher im „nonconsultant“ - Bereich (Baumpflege, Lohnunternehmer, Gartenbau, etc.) liegen. Bei sechs der verbliebenen Datensätze gibt es, außer dem Titel „Diplomforstwirt“ keine weiteren Angaben über die Tätigkeit der Personen. Weitere sechs Personen sind Mitglieder des BvFF und wurden bei der Befragung erfasst. Somit sind lediglich 16 Personen nicht befragt worden (Tabelle, siehe Anhang III). Es ist anzunehmen, dass es weit mehr Forstsachverständige gibt, da nur sechs der 130 Befragten anhand dieser Untersuchung auf einer Telefonbuch-CD gefunden wurden.

---

<sup>14</sup> Quelle: P. Burschel, J. Huss, 1997 Grundriss des Waldbaus, S.146 ff;

<sup>15</sup> Quelle: <http://www.bundeswaldinventur.de/>

### **4.1.2 Statistische Auswertung**

Bei der statistischen Auswertung wurde überwiegend mit deskriptiven Methoden gearbeitet. Dies lag einerseits am Messskalenniveau und andererseits am gewonnenen Datensatz. Aufgrund der teilweise geringen Datenmenge sind tiefergehende Analysen zwar möglich, dann jedoch nur von sehr geringer Aussagekraft.

## 5 Zusammenfassung

Vorliegende Schrift beschäftigt sich mit dem Beruf der Sachverständigen und Gutachter des Forstwesens im Allgemeinen, und deren Tätigkeiten in der Wildschadensbewertung im Speziellen.

Erstes Ziel der Studie war es, einen umfassenden Überblick über Forstsachverständige und den Umfang ihrer Aufgabenfelder zu erlangen. Hierfür wurden Altersstruktur, Ausbildungsniveau, Berufserfahrung, Beschäftigungsverhältnis und die Tätigkeitsgebiete erforscht.

Zweites Ziel der Arbeit stellte die Beleuchtung des Komplexes Wildschadensbewertung dar. Dies beinhaltete Untersuchungen über die Erstellung der Wildschadensgutachten ebenso wie die Informationen zu den Beratenden Tätigkeiten, die Bedeutung und das Ausmaß der zu zahlenden Wildschadensersatzleistungen. Zu diesem Thema gehörten auch die Erfassung, Beurteilung und Kritik der monetären Bewertungsverfahren durch die Gutachter, sowie die Frage der Gutachterkosten und deren Verteilung im Schadensfall.

Kurz skizziert folgte die Arbeit etwa diesem Konzept. Zur Gewinnung der benötigten Daten wurde ein Fragebogen verfasst. Die systematische Auswahl der Untersuchungsobjekte erfolgte über die Mitgliederdatenbank des Bundesverbandes Freiberuflicher Forstsachverständiger e.V. (BvFF). Der Fragebogen bildete das Grundgerüst dieser Arbeit. Nach mehrwöchiger und -maliger Aus- und Überarbeitung wurde dieser an die Mitglieder des BvFF verteilt. Die relativ geringe Rücklaufquote von 29 % könnte sich aus der Tatsache erklären, dass die meisten Sachverständigen sehr wenig Angaben zu den Fragen bezüglich Wildschaden machen konnten. Die gewonnenen Daten wurden zunächst in einer Datenmatrix aufbereitet. Deren Auswertung erfolgte überwiegend mit deskriptiven sowie analytischen, statistischen Methoden unter Verwendung der Programme SPSS und Excel.

Die aus der Studie gewonnenen Ergebnisse und Folgerungen lauten:

1. Zwischen dem Anteil an Nichtstaatswald (Privat- und Körperschaftswald) und der Anzahl der Forstsachverständigen im jeweiligen Bundesland besteht eine positive hohe Korrelation.
2. Die Forsteinrichtung ist das Hauptarbeitsgebiet der Forstsachverständigen. Waldbewertung ist mit 22 % nur halb so oft angegeben worden. „Sonstige“ Gutachten stehen mit durchschnittlich 19 % zwar auf dem dritten Rang, wurden aber von einigen als alleiniges Tätigkeitsgebiet angegeben. Als „Sonstige“ Gutachtertätigkeiten wurden z.B. Betriebsleitung anderer Förstereien, Sondergutachten im Umweltbereich, Verkehrssicherungs- und Einzelbaumgutachten angegeben. Weitere klassische Forstdisziplinen Standortserkundung (11 %), Vegetationsgutachten (2 %) und Wildschadensbewertung (2 %) folgen mit Abstand auf den weiteren Rängen.
3. Weibliche Forstsachverständige sind mit 7 % gegenüber dem normalen Bundesdurchschnitt für land- und forstwirtschaftliche Berufe von 34 % stark unterrepräsentiert.
4. In den neuen Bundesländern ansässige Forstsachverständige sind mit 57 Jahren im Durchschnitt neuneinhalb Jahre älter als ihre Kollegen im Westen. Aufgrund der historischen Gegebenheiten haben sie rund vier Jahre weniger Berufserfahrung als Sachverständige.
5. Die verhältnismäßig geringe Anzahl an Aufträgen (125) zur Wildschadensbewertung oder -Beratung wurde von 23 Gutachter im Jagdjahr 2002/2003 bearbeitet. In Anbetracht eines Verdienstes von ca. 250 Euro pro Auftrag ist die Wildschadensbewertung bzw. –beratung nur für wenige Spezialisten mit Stammklientel mehr als ein Zubrot.
6. Das Verbissbewertungsverfahren von Kroth, Bartelheimer und Sinner mit seinen Weiterentwicklungen von Leonhardt, Bauer, Schätzler und Verfahren Bayerischer Bauernverband wird mit einem Anteil von 54 %, deutschlandweit am häufigsten angewendet.
7. Es war nicht möglich, einen Zusammenhang zwischen dem Wohnsitz der Forstsachverständigen in Bayern und der Wertung der Verbissbelastung

durch die Forstämter für das Jahr 2003 festzustellen. In Anbetracht vieler Unwägbarkeiten und unbekannter Parameter bei der Wahl des Wohnortes, erschien eine statische Analyse nicht sinnvoll.

8. Wildschadensersatzzahlungen verändern, nach Auswertung der hier gewonnenen Daten, (noch) nicht das Jagdverhalten. Diese Hypothese wurde verworfen, sollte aber in Zukunft wieder geprüft werden.
9. Wenn die Höhe des festgestellten Wildschadens geringer als die Kosten für die Erstellung des Gutachten ist, ändert sich die Verteilung der Gesamtkosten zu Gunsten des Schadensersatzpflichtigen.

## 6 Anhang

### I. Hinweise zum Sachverständigenwesen

#### 1 Definition des Sachverständigen

Der Gesetzesgeber hat weder bestimmt, wer sich als Sachverständiger bezeichnen kann, noch die Rechtsverhältnisse dieses Personenkreises geregelt. Somit lässt sich die Frage, wer Sachverständiger ist, nur aus dem Begriff selbst und aus der Zweckbestimmung der Sachverständigentätigkeit ableiten.

Die Tätigkeit des Sachverständigen ist entsprechend der weitverzweigten Gestaltung des Erwerbs- und Wirtschaftslebens und der sich immer stärker differenzierenden Technik äußerst mannigfaltig und vielseitig. Ist der Zustand einer Sache zu beurteilen, der Wert oder die Qualität einer Sache oder Leistung festzustellen, die Ursache und die Höhe eines Schadens zu ermitteln, bedarf es einer sachkundigen Person.

Darüber hinaus kann man erwarten, dass derjenige, der sich in der Öffentlichkeit als Sachverständiger bezeichnet, seine Sachkunde auch jedermann als Gutachter zur Verfügung stellt.

#### 2 Bedeutung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

Die begutachtende Tätigkeit ist an keine Genehmigung oder Zulassung gebunden und steht jedermann ebenso frei wie die Führung der Bezeichnung „Gutachter“ oder „Sachverständiger“. Jeder, der sich am Gutachtenmarkt betätigen möchte, darf sich diesen Titel selbst verleihen und unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle einer Behörde. Wie jeder Gewebetreibende oder Freiberufler unterliegen aber alle sachverständig Tätigen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG).

Die Bedeutung der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen besteht darin, der Öffentlichkeit Sachverständige anzubieten, deren besondere Sachkunde erprobt und deren persönliche Zuverlässigkeit von einer Bestellungsbehörde überprüft und öffentlich anerkannt wurde. Die Bestellung ist somit keine Zulassung zur Tätigkeit des Sachverständigen, sie ist vielmehr eine öffentliche Eignungserklärung des Sachverständigen als qualifizierte Person, dessen gutachtliche Feststellungen auch von dem Vertragsgegner oder ganz allgemein von den betroffenen Verkehrskreisen als objektiv und zuverlässig anerkannt werden können, ohne dass der Dritte sich zu Nachforschungen über Ruf und Eignung des Gutachters veranlasst sehen müsste.

### 3 Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

Personen, die als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, werden auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten Stellen oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (siehe Anschriftenverzeichnis im Anhang) für bestimmte Fachgebiete öffentlich bestellt und vereidigt, sofern die besondere Sachkunde nachgewiesen wird und keine Bedenken gegen die persönliche Eignung bestehen.

Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung ist eine einschlägige Ausbildung und eine ausreichende Berufserfahrung. Bei Bewerbern, die in einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis stehen, muss sichergestellt sein, dass die Ausbildung der Sachverständigentätigkeit gestattet ist und dass die betreffenden Personen keinen fachlichen Weisungen des Arbeitgebers unterliegen.

Für die öffentliche Bestellung gelten Altersgrenzen, die in der Sachverständigenordnung der jeweiligen Bestellungsbehörde festgelegt sind. Oft liegt die Untergrenze bei der Vollendung des 30. Lebensjahres und die Obergrenze für eine erstmalige Bestellung bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

### 3.1 Besondere Sachkunde

Der Begriff der „besonderen Sachkunde“ ist im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung als Sachverständigen nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte so auszulegen, dass Personen, die für ein bestimmtes Fachgebiet bestellt werden wollen, in diesem Fachbereich überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen müssen. Sie müssen ferner in der Lage sein, ihr fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form schriftlich und mündlich umfassend und für den Auftraggeber verständlich und nachvollziehbar darzulegen.

Der Bewerber muss der Bestellungsbehörde gegenüber seine besondere Sachkunde nachweisen. Das kann insbesondere geschehen durch

- - Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung,
- Bescheinigungen über Aus- und Fortbildung,
- selbstgefertigte Gutachten
- sonstige Nachweise der fachlichen Eignung (z.B. Veröffentlichungen)
- schriftliche und/oder mündliche Prüfungen (Fachgespräch)

Aus den vorgelegten Unterlagen und sonstigen Nachweisen der fachlichen Eignung müssen die überdurchschnittlichen Fachkenntnisse eindeutig hervorgehen. Ferner wird verlangt, dass der Bewerber Kenntnisse formaler und verfahrenstechnischer Art besitzt und die verschiedenen Rechtsverhältnisse mit den unterschiedlichen Rechtsfolgen kennt, je nach dem, ob er vom Gericht oder einer Privatperson mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt wird.

### 3.2 Persönliche Eignung

Weitere Voraussetzung für die öffentliche Bestellung ist, dass keine Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers bestehen, das heißt, die Persönlichkeit des

Sachverständigen muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Gutachtertätigkeit bieten. Es muss aufgrund der Persönlichkeit sowie aufgrund der beruflichen und wirtschaftlichen Situation des Bewerbers sicher sein, dass er die Erstattung von Gutachten unter Wahrung der ihm auferlegten Pflichten vornimmt. Dazu gehören insbesondere, dass er bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, gewissenhaft und zuverlässig ist. Über die Person des Antragstellers werden entsprechende Auskünfte eingeholt.

Zweifel am Vorliegen der persönlichen Eignung rechtfertigen die Ablehnung des Antrages.

#### 4 Bestellungsverfahren

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist § 36 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Rechtsverordnungen der einzelnen Bundesländer (in Bayern: Sachverständigengesetz). Bewerber, deren Hauptniederlassung oder – falls eine solche nicht besteht – Hauptwohnsitz im Bezirk der bestellenden Behörde liegt, müssen ihren Antrag auf Bestellung unter Verwendung eines Antragsformulars und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Bestellungsbehörde einreichen. Über den Antrag ist in angemessener Zeit durch die Bestellungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen wird durch die Aushändigung der Bestellungsurkunde vollzogen. Gleichzeitig wird der Sachverständige darauf vereidigt, die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach besten Wissen und Gewissen zu erstatten. Darüber hinaus wird der Sachverständige auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet.

Mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung erkennt der Sachverständige die von der jeweiligen Bestellungsbehörde in der Sachverständigenordnung festgelegten Pflichten an.

Die Bestellung erfolgt für ein bestimmtes, klar abgegrenztes, der besonderen Sachkunde des Sachverständigen entsprechendes Fachgebiet. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung wird befristet (in der Regel 5 Jahre<sup>9</sup> ausgesprochen. Nach Ablauf kann auf Antrag eine Verlängerung erfolgen. Bei Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, wird eine erstmalige Bestellung nicht mehr vorgenommen. Bei Sachverständigen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, erlischt in der Regel die Bestellung.

## 5 Vorbereitung auf die öffentliche Bestellung

Personen, die sich für die Sachverständigentätigkeit interessieren, haben – da es keinen gesetzlichen Ausbildungsweg für Sachverständige gibt – im allgemeinen Schwierigkeiten, sich das für diese Tätigkeit erforderliche Spezialwissen (Bewertungsmethoden, Gutachtaufbau, Rechtsgrundlagen) anzueignen. In diesen Fällen ist der Besuch entsprechender Seminare, die vom Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS), vom Institut für Sachverständigenwesen (IfS), vom Sachverständigen-Kuratorium (SVK) und anderen anerkannten Stellen angeboten werden, zu empfehlen.

Schließlich ist angehenden Sachverständigen zu raten, den Anschluss an einen erfahrenen Sachverständigen zu suchen und einige Zeit mit ihm zu arbeiten. Dabei kann der Bewerber gemäß seiner Erfahrung einzelne Aufträge gemeinsam mit dem erfahrenen Kollegen oder aber auch mehr oder weniger selbständig ausführen.

Zusätzlich ist ein intensives Studium der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie der entsprechenden Sachverständigenliteratur erforderlich

(Merkblatt Verband der Landwirtschaftskammern in der BRD, Heft 34, 2003)

## **II. Das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen wird im §35 BJagdG geregelt:**

„Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, dass zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Länder. Das Vorverfahren wiederum ist zwingende Voraussetzung für eine eventuelle Klage vor einem ordentlichen Gericht“.

Dieses Vorverfahren soll die Gerichte von unnötigen Zivilprozessen entlasten. Geschädigter und Ersatzpflichtiger können sich selbstverständlich auch ohne ein Vorverfahren gütlich einigen. Falls es aber zu keiner gütlichen Einigung kommt und der Wildschaden nicht angemeldet wurde, gilt die geschilderte Ausschlussfrist und der Geschädigte verliert seinen Anspruch auf Schadensersatz!

Innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens muss der Geschädigte mitteilen, ob eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen möglich war. Konnte keine Einigung erzielt werden, so beauftragt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sollen in der Ladung darauf hingewiesen werden, dass auch bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 29 oder § 30 des Bundesjagdgesetzes (Jagdgenosse, Jagdpächter, Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder der Nutznießer, dem die Aufsicht über ein Gehege obliegt) zum Schadenersatz Verpflichteten. Der Schätzer soll zu dem Termin nur geladen werden, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist oder wenn andere Gründe es erfordern. Erfolgt eine gütliche Einigung, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss die Art des Schadens, seine Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung sowie die Verteilung der Kosten des Vorverfahrens enthalten. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, schätzt ein von der Unteren Jagdbehörde bestellter Wildschadenschätzer den Schaden. In der Niederschrift über die Schätzung sind die Bezeichnung des Grundstückes und die betroffene Baum-

art, die Schadensursache, der Schadensumfang nach Flächengröße und dem Anteil der beschädigten Fläche sowie die Schadenshöhe und die Berechnungsart festzuhalten. Aufgrund der Schätzung erlässt die Gemeinde einen Vorbescheid. Gegen den Vorbescheid kann vor einem ordentlichen Gericht Klage erhoben werden. Die durch das Verfahren entstehenden Kosten werden nach dem Obsiegen beziehungsweise dem Unterliegen der Parteien aufgeteilt. Hat eine Partei, bezogen auf die vom Schätzer festgestellte Schadenshöhe, zu viel gefordert oder zu wenig geboten, trägt sie einen entsprechend höheren Anteil der Kosten des Verfahrens.

Ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten am Entstehen des Schadens muss im Einzelfall vom Ersatzpflichtigen belegt werden. Ein Mitverschulden ist laut HESPELER 1999, S.24 immer dann zu vermuten, wenn:

- der Geschädigte Kenntnis von der Anwesenheit schadensstiftenden Wildes hatte und dies dem Ersatzpflichtigen nicht meldete;
- eine mögliche Nachsaat oder Neubestellung unterblieben ist, durch die der Schaden gesenkt worden wäre;
- schuldhaft nicht rechtzeitig geerntet wurde;
- wenn eine beim Wild besonders attraktive Frucht auf einem durch seine Lage besonders gefährdeten Feld ohne Information des Ersatzpflichtigen angebaut wurde

Der Geschädigte hat die Wahl, ob er die Reparatur der Schäden:

- gegen Kosten-Erstattung selbst durchführt,
- von einem Lohnunternehmer durchführen lässt oder
- dem Ersatzpflichtigen überträgt.

Wegen seiner Schadensminderungspflicht muss er darauf achten, dass möglichst geringe Kosten entstehen; er darf zum Beispiel nicht den teuersten Lohnunternehmer mit der Beseitigung der Schäden beauftragen.

### III. Daten der Telefon-CD

Anrede	Name	Straße	PLZ	Ort	Vorwahl	Telefon
Firma	Forstbüro, Langhammer & von Ow	Flurstr. 14	84533	Haiming, Kr Altötting	08678	986963
Firma	Forstbüro Freuding	Ostrachstr. 36	87541	Bad Hindelang	08324	973590
Firma	Forstbüro Geier		94264	Langdorf b Regen	09921	6603
Firma	Forstbüro Grimm u. Trunk		63916	Amorbach	09373	4454
Firma	Forstbüro Harz	Am Kastanienwäldchen 17	38855	Wernigerode	03943	5608-0
Firma	Forstbüro Jung Klaus-Peter	Theodor-Storm-Str. 3	87727	Babenhhausen, Schwab	08333	935717
Firma	Forstbüro Kelle	Hospitalstr. 21A	38889	Blankenburg (Harz)	03944	369909
Firma	Forstbüro Klepper	Offenbacher Str. 41	63303	Dreieich	06103	501622
Firma	Forstbüro Nußbaumer & Dalüge	Wangener Str. 24	88267	Vogt	0170	8048019
Forstbetriebsverwaltung		Muggesfelder Str. 3	23813	Nehms	04557	491
Firma	Forstberatung Hübner & Partner	An den Burgstücken 2	39638	Gardelegen	03907	420030
Firma	Forstsachverständigenbüro Crocoll, Götz	Am Herrenholz 2	78359	Orsingen-Nenzingen	07771	929606
Firma	Forstsachverständigenbüro Wisenberg (HRZ GmbH)		84152	Mengkofen	08733	930417
Firma	Forstservice & Landschaftsbau Inh. Uwe Röhl	Siedlung 20A	06408	Aderstedt b Bernburg	03471	366044
Firma	Forstservice Enrico Klockau	Straße der Einheit 32	15926	Beesdau	0162	2581506
Firma	Forstservice Fornof Frank H. Fornof	Am Scherzacker 1	36358	Herbstein	06643	910693
Firma	Forstservice GmbH	Feldstr. 22	63179	Obertshausen	06104	780635
Firma	Forstservice Ingenieurbüro Harald Würtenberger	Im Brandacker 12	79761	Waldshut-Tiengen	07751	870746
Firma	Forstservice Kemal Hadzipasic	Lindenbergstr. 6	36287	Breitenbach a. Herzberg	06675	1505
Firma	Forstservice Kölle		84066	Mallersdorf-Pfaffenberg	08772	91214
Firma	Forstservice Mario Nieswandt	Dorfstr. 42	15926	Weißack	0162	2581559
Firma	Forstservice Neubrandenburg GmbH	Warliner Str. 5	17034	Neubrandenburg, Meckl	0395	7077776
Firma	Forstservice Ronny Zagorski	Einsteinstr. 21	02991	Lauta b Hoyerswerda	0170	2785709
Firma	Forstservice Theel Inh. Olaf Theel	Hilleborchstr. 6	38855	Wernigerode	03943	607982
Firma	Forstservice u. Gutachterbüro Jana Sadlowski	Schillerstr. 4	17179	Gnoien	039971	31565
Firma	Forstservice Viermetz		94486	Osterhofen, Niederbay	0175	4222553
Firma	Forstservice Wied GmbH u. Co. KG	Brechhofer Str. 22	56316	Raubach, Westerw	02684	959177
Firma	Forstservice Zagorski	Einsteinstr. 21	02991	Lauta b Hoyers-	0170	9652979

				werda		
Firma	Forstservicebetrieb Michael Trippe	Ravensberger Weg 29	53840	Troisdorf	02241	974571
Firma	Forstservicegesellschaft Nürnberger Land mbH	Lohweg 40	91217	Hersbruck	09151	814816
Firma	Forstberatung Hübner & Partner	An den Burgstücken 2	39638	Gardelegen	03907	420030
Firma	Forstagentur , Ökologie u. Forst Consulting , Schneider Joachim	Lauterbacher Str. 46	66352	Großrosseln	06809	91183
Firma	Forstagentur	Lauterbacher Str. 46	66352	Großrosseln	06809	91184
Firma	Forstagentur Stahl GmbH	Prager Ring 55	97084	Würzburg	0172	8524208
	Forstliche Dienstleistung Jörg Schmelzer	Königeröder Str. 70	06493	Schielo	0172	3003482
Firma	Forstliche Dienstleistungen Hempel Frank	Vogelschutz 17	07333	Unterwellenborn	03671	525757
Firma	Forstliche Dienstleistungen Körbel	Dautzschener Str. 97	04886	Großtreben-Zwethau	03421	774856
	Forstliches Dienstleistungsunternehmen Forstingenieur H. Schmidt	Birkenweg 5	15320	Neuhardenberg	033476	60969
Firma	Forstliches Lohnunternehmen	Hauptstr. 9	06779	Tornau v d Heide	034906	21182
Firma	Forstplanung Göttingen	Hölleweg 3A	37077	Göttingen, Niedersachs	0551	21945
Firma	Blaschke Rainer Dipl.-Forstwirt, waldundbaum	Lindenstr. 3	84332	Hebertsfelden	08721	910582
Firma	Geiger	Am Klostergrund 10	93161	Sinzing, Oberpf	0941	3810163
Firma	Heinsdorf	Rudolf-Breitscheid-Str. 71P	16225	Eberswalde	03334	212367
Firma	Kerger, Gartenbau Dipl.-Forstwirt	Aldringenstr. 7	80639	München	089	16783799
Firma	Kiraly, Baumpflege Dipl.Forstwirt	Hummelmarter 3	97514	Oberaurach	09529	951690
Firma	Kloos, ForstSachverst. Dipl.Forstwirt		84381	Johanniskirchen	08564	1490
Firma	Knittel Ferdinand, Dipl. Forstwirt, Forstbüro u. Waldbewertung		87600	Kaufbeuren	08341	5839
Firma	Robl u. Bösmiller	Pechmannstr. 1A	82418	Murnau a. Staffelsee	0170	7774455
Firma	Sandig, Holzhandel Forstunternehmen Problembaumfällung Waldbewertung	Greutweg 2	82441	Ohlstadt	08841	676117
Firma	Schmitzer	Am weißen Kreuz 11	94424	Arnstorf	08723	2487
Firma	von Seckendorff, ForstVerw		36132	Eiterfeld	06672	412
Firma	SilvaPlan, Ewen Otmar Dipl.-Forstwirt , Forstberatung	Im Eichgarten 30	66822	Lebach	06881	537888
Firma	Silvaplan, Grundler u. Prestle, Forstliches Planungsbüro	Am Tiefen Weg 8	89568	Hermaringen	07322	23905
Firma	Strothjohann	Hersfelder Str. 10	36280	Oberaula	06628	77171

Firma	Strucken, Forstliche Wirtschaftsberatung	Rubinsteinstr. 19	81245	München	0170	8335508
Firma	Wehr-Goebel	Breslauer Str. 15	34626	Neukirchen, Knüllgeb	06694	6783
Firma	Zwölfer, Gartengestaltung u. Forstwirtschaft	Am Pechhölzl 1A	82284	Grafrath, Amper	08144	939264

## IV. Fragebogen



Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement

# Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre

Prof. Dr. Martin Moog

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Diplomarbeit beschäftige ich mich mit den Tätigkeiten von Forstsachverständigen und wäre ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie diesen Fragebogen ausfüllen würden.

Die erfassten Daten werden natürlich anonym verwendet.

Allgemeine Angaben
--------------------

Vorname:	Nachname:	Adresse:
Telefonnummer:	E-Mailadresse:	
Berufsbezeichnung:		
Ausbildung:	<input type="checkbox"/> Forstassessor	<input type="checkbox"/> Diplomforstwirt univ.
<input type="checkbox"/> Diplomforstwirt FH	<input type="checkbox"/> Forsttechniker	<input type="checkbox"/> andere:

<b>Frage 1</b>
<b>Arbeiten Sie hauptberuflich oder nebenberuflich als Forstsachverständiger?</b>
<input type="checkbox"/> Nebenberuflich
<input type="checkbox"/> Hauptberuflich

<b>Frage 2</b>
<b>Seit wie viel Jahren arbeiten Sie bereits als Forstsachverständiger?</b>
..... Jahr(e)

<b>Frage 3</b>
Welche Arten von Gutachten erstellen Sie bei Ihrer Arbeit hauptsächlich? Geben Sie bitte den prozentualen Anteil an.
..... % Forsteinrichtung
..... % Standortserkundung
..... % Waldbewertung
..... % Vegetationsgutachten
..... % Gutachten zur Bewertung von Wildschäden im Wald
..... % sonstige Gutachten (bitte kurz erläutern)

**Beratende Tätigkeiten**

<b>Frage 4</b>
<b>Waren Sie bereits bezüglich der Wildschadenschätzung beratend tätig?</b>
<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein, <b>falls nein</b> , weiter bei Frage 5
Im Auftrag:
<input type="checkbox"/> einer Jagdgenossenschaft <input type="checkbox"/> eines Jagdgenossen
<input type="checkbox"/> eines Eigenjagdeigentümers <input type="checkbox"/> einer Gemeinde <input type="checkbox"/> eines Jagdpächters
<input type="checkbox"/> einer staatlichen Forstverwaltung <input type="checkbox"/> andere :
<b>Falls ja</b> , geben Sie bitte die Anzahl der Beratungstermine für Verbiss- oder Schältschäden im Sommer bzw. im Winter des letzten Jahres an.
<b>Sommer (bis 1.Oktober 2002)</b> <b>Winter (bis 1.Mai 2003)</b>
Verbisschäden      ..... Anzahl der Beratungstermine      ..... Anzahl der Beratungstermine
Schältschäden      ..... Anzahl der Beratungstermine      ..... Anzahl der Beratungstermine
Verbiss- und Schältschäden      ..... Anzahl der Beratungstermine      ..... Anzahl der Beratungstermine
<b>Waren Sie außerhalb eines amtlichen Verfahrens nach den jagdgesetzlichen Regelungen (evtl. als Schiedsgutachter) beratend tätig?</b>
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja, geben Sie bitte die Anzahl der Fälle im Jahr 2002/ 2003 an:
..... ; Anzahl der Fälle 2002/ 2003

<b>Frage 5</b>		
<b>Haben Sie bereits an Terminen zur gütlichen Einigung am Schadensort, (z.b. nach § 26 AV-BayJG) als Gutachter mitgewirkt ?</b>		
<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein , <b>falls nein</b> , weiter bei Frage 6		
<b>Falls ja</b> , an wie vielen solcher Termine haben Sie als Gutachter für Verbiss bzw. Schältschäden im Sommer bzw. Winter im Jahr 2002/ 2003 mitgewirkt ? Eventuell auch an Verfahren mit Verbiss- und Schältschäden?		
	<b>Sommer (bis 1.Oktober 2002)</b>	<b>Winter (bis 1.Mai 2003)</b>
Verbisschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
Schältschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
Verbiss- und Schältschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
<b>Bei wie vielen dieser Termine konnte eine gütliche Einigung erzielt werden?</b>		
..... Anzahl der Termine		
<b>Wurden bei diesen Terminen Schadenersatzleistungen für den Waldeigentümer vereinbart ?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Geben Sie bitte die höchste und die niedrigste Schadenssumme Ihrer Fälle in den Jahren 2002/ 2003 an ?</b>		
Niedrigster Betrag..... Euro		höchster Betrag.....Euro

<b>Erstellung von Gutachten</b>
---------------------------------

<b>Frage 6</b>		
<b>Haben Sie bereits Gutachten zur Bewertung von Wildschäden im Wald erstellt?</b>		
Verbisschadengutachten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schältschadengutachten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kombination aus Verbiss- und Schältschadengutachten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, geben Sie bitte die Anzahl der erstellten Gutachten im Jahr 2002/ 2003 an:		
	<b>Sommer (bis 1.Oktober 2002)</b>	<b>Winter (bis 1.Mai 2003)</b>
Für Verbisschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
Für Schältschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine
Für Verbiss- und Schältschäden	..... Anzahl der Termine	..... Anzahl der Termine

<b>Frage 7</b>
<b>Welches monetäre Bewertungsverfahren haben Sie in den von Ihnen erstellten Gutachten angewandt?</b>

<b>Frage 8</b>	
<b>Wer war Auftraggeber für das / die erstellten Gutachten in den Jahren 2002/2003 ?</b>	
Geschädigter Waldeigentümer	Anzahl .....
Jagdpächter	Anzahl .....
Die nach den gesetzlichen Regelungen für Wildschäden zuständige Behörde ( z.B. Gemeinde)	Anzahl .....
Andere, (bitte angeben) .....	Anzahl .....

<b>Frage 9</b>
Wie beurteilen Sie die Anwendbarkeit und Akzeptanz des von Ihnen hauptsächlich angewandten Bewertungsverfahrens ? Verfahren: .....
Anwendbarkeit :
<input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> mangelhaft <input type="checkbox"/> ungenügend
Akzeptanz des Verfahrens bei den Geschädigten:
<input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> mangelhaft <input type="checkbox"/> ungenügend
Akzeptanz des Verfahrens bei Schadensersatzpflichtigen:
<input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> mangelhaft <input type="checkbox"/> ungenügend
<b>Welche Stärken bzw. Schwächen hat nach Ihrer Ansicht das von Ihnen hauptsächlich angewandte Verfahren ?</b>

<b>Frage 10</b>
<b>In welchen Orten (Bundesland, Landkreis, Hegegemeinschaft) waren Sie als Gutachter für die Bewertung von Wildschäden in den Jahren 2002/2003 tätig?</b>

<b>Frage 11</b>	
<b>Haben Sie in den letzten drei Jahren an Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Wildschadensbewertung als Partei- oder als Gerichtsgutachter mitgewirkt ?</b>	
<input type="checkbox"/> Parteigutachter	.... Anzahl
<input type="checkbox"/> Gerichtsgutachter	.... Anzahl
<b>Wer forderte Wildschadensersatz (Privatwaldbesitzer, Gemeinde, Staatswald, etc. ) ?</b>	

<b>Frage 12</b>		
<b>Wurden Sie wiederholt von demselben Waldbesitzer zur Bewertung des gleichen Waldstücks angefordert?</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Wurden nach Zahlung von Wildschadensersatz durch die zuständigen Jäger erfolgreiche Maßnahmen zur Verringerung des Verbisses und des Schädens durchgeführt ?</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> weiß nicht

<b>Kosten</b>
---------------

<b>Frage 13</b>		
<b>Wie ist nach Ihren Erfahrungen bei den amtlichen Verfahren (z.B. nach § 27 AVBayJG ) im Durchschnitt die Relation zwischen den Gutachterkosten und dem geschätzten Schaden ?</b>		
<b>Gesamtkosten (= Gutachterkosten + geschätzter Schadensbetrag ) = 100 %</b>		
Anteil Gutachterkosten : ..... %	Anteil geschätzter Schaden : ..... %	
<b>In wie vielen Fällen in den Jahren 2002 / 2003 überstiegen bzw. unterschritten die Gutachterkosten die Höhe des geschätzten Schadens ?</b>		
<b>Anzahl der in den Jahren 2002 / 2003 erstellten Gutachten : ....</b>		
..... Anzahl der Fälle mit höheren Gutachterkosten		
..... Anzahl der Fälle mit niedrigeren Gutachterkosten		
<b>Sind den Beteiligten die vorrausichtliche Höhe der entstehenden Kosten und deren Aufteilung vor Erstellung eines Gutachtens bekannt ?</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> weiß nicht
<b>Wie verteilt die zuständige Behörde nach Ihren Erfahrungen die Gutachterkosten in Prozent auf die Beteiligten, wenn die Gutachterkosten deutlich höher bzw. deutlich niedriger als die Höhe des Schadens ist ?</b>		
Gutachterkosten deutlich <b>höher</b> !	Gutachterkosten deutlich <b>niedriger</b> !	
..... % Schadensersatzempfänger	..... % Schadensersatzpflichtiger	
..... % Schadensersatzpflichtiger	..... % Schadensersatzempfänger	

## IV. Statistische Hypothesentests

### Nichtparametrische Tests

#### Anmerkungen

Ausgabe erstellt		26-JUL-2004 19:17:18
Kommentare		
Eingabe	Daten	W:\Diplomarbeitfent\kruskalwallistest.sav
	Filter	<keine>
	Gewichtung	<keine>
	Aufgeteilte Datei	<keine>
	Anzahl der Zeilen in der Arbeitsdatei	27
Verarbeitung fehlender Werte	Definition von fehlend	Benutzerdefinierte fehlende Werte werden als fehlend behandelt.
	Verwendete Fälle	Die Statistiken für alle Tests basieren auf allen Fällen mit gültigen Daten für die in den Tests verwendete(n) Variable(n) .
Syntax		<pre> NPAR TESTS /K-W=rosenheim rosenheimviele BY rosenheimvar(1 3) /STATISTICS DESCRIPTIVES /MISSING ANALYSIS. </pre>
Ressourcen	Verstrichene Zeit	0:00:00,12
	Anzahl der zulässigen Fälle(a)	65536

a Basiert auf der Verfügbarkeit des Arbeitsspeichers.

#### Deskriptive Statistiken

	N	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
rosenheim	6	1,8333	1,60208	1,00	5,00
rosenheimviele	3	1,0000	,00000	1,00	1,00
rosenheimvar	6	2,0000	,89443	1,00	3,00

### Kruskal-Wallis-Test

#### Ränge

	rosenheimvar	N	Mittlerer Rang
rosenheim	1,00	2	3,75
	2,00	2	2,50
	3,00	2	4,25
	Gesamt	6	
rosenheimviele	1,00	1	2,00
	2,00	1	2,00
	3,00	1	2,00
	Gesamt	3	

### Statistik für Test(a,b)

	rosenheim	rosenheimviele
Chi-Quadrat	1,300	,000
df	2	2
Asymptotische Signifikanz	,522	1,000

a Kruskal-Wallis-Test

b Gruppenvariable: rosenheimvar

## Nichtparametrische Tests

### Anmerkungen

Ausgabe erstellt		26-JUL-2004 19:17:18
Kommentare		
Eingabe	Daten	W:\Diplomarbeitfent\kruskalwallistest.sav
	Filter	<keine>
	Gewichtung	<keine>
	Aufgeteilte Datei	<keine>
	Anzahl der Zeilen in der Arbeitsdatei	27
Verarbeitung fehlender Werte	Definition von fehlend	Benutzerdefinierte fehlende Werte werden als fehlend behandelt.
	Verwendete Fälle	Die Statistiken für alle Tests basieren auf allen Fällen mit gültigen Daten für die in den Tests verwendete(n) Variable(n) .
Syntax		<pre> NPAR TESTS /K-W=rosenheim rosenheimviele BY rosenheimvar(1 3) /STATISTICS DESCRIPTIVES /MISSING ANALYSIS. </pre>
Ressourcen	Verstrichene Zeit	0:00:00,12
	Anzahl der zulässigen Fälle(a)	65536

a Basiert auf der Verfügbarkeit des Arbeitsspeichers.

### Deskriptive Statistiken

	N	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
rosenheim	6	1,8333	1,60208	1,00	5,00
rosenheimviele	3	1,0000	,00000	1,00	1,00
rosenheimvar	6	2,0000	,89443	1,00	3,00

# Kruskal-Wallis-Test

## Ränge

	rosenheimvar	N	Mittlerer Rang
rosenheim	1,00	2	3,75
	2,00	2	2,50
	3,00	2	4,25
	Gesamt	6	
rosenheimviele	1,00	1	2,00
	2,00	1	2,00
	3,00	1	2,00
	Gesamt	3	

## Statistik für Test(a,b)

	rosenheim	rosenheimviele
Chi-Quadrat	1,300	,000
df	2	2
Asymptotische Signifikanz	,522	1,000

a Kruskal-Wallis-Test

b Gruppenvariable: rosenheimvar

# Nichtparametrische Tests

## Anmerkungen

Ausgabe erstellt		26-JUL-2004 19:22:03
Kommentare		
Eingabe	Daten	W:\Diplomarbeitfent\kruskalwallistest.sav
	Filter	<keine>
	Gewichtung	<keine>
	Aufgeteilte Datei	<keine>
	Anzahl der Zeilen in der Arbeitsdatei	27
Verarbeitung fehlender Werte	Definition von fehlend	Benutzerdefinierte fehlende Werte werden als fehlend behandelt.
	Verwendete Fälle	Die Statistiken für alle Tests basieren auf allen Fällen mit gültigen Daten für die in den Tests verwendete(n) Variable(n) .
Syntax		NPARTESTS /K-W=Kroth Krothviele BY Krothvar(1 3) /STATISTICS DESCRIPTIVES /MISSING ANALYSIS.
Ressourcen	Verstrichene Zeit	0:00:00,05
	Anzahl der zulässigen Fälle(a)	65536

a Basiert auf der Verfügbarkeit des Arbeitsspeichers.

### Deskriptive Statistiken

	N	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
Kroth	24	2,6667	1,30773	1,00	5,00
Krothviele	6	2,6667	1,36626	1,00	5,00
Krothvar	24	2,0000	,83406	1,00	3,00

### Kruskal-Wallis-Test

#### Ränge

	Krothvar	N	Mittlerer Rang
Kroth	1,00	8	9,25
	2,00	8	15,13
	3,00	8	13,13
	Gesamt	24	
Krothviele	1,00	2	1,75
	2,00	2	5,25
	3,00	2	3,50
	Gesamt	6	

#### Statistik für Test(a,b)

	Kroth	Krothviele
Chi-Quadrat	3,090	3,712
df	2	2
Asymptotische Signifikanz	,213	,156

a Kruskal-Wallis-Test

b Gruppenvariable: Krothvar

# Nichtparametrische Tests

## Anmerkungen

Ausgabe erstellt	26-JUL-2004 19:32:07	
Kommentare		
Eingabe	Daten	W:\Diplomarbeitfent\kruskalwallistest.sav
	Filter	<keine>
	Gewichtung	<keine>
	Aufgeteilte Datei	<keine>
	Anzahl der Zeilen in der Arbeitsdatei	27
Verarbeitung fehlender Werte	Definition von fehlend	Benutzerdefinierte fehlende Werte werden als fehlend behandelt.
	Verwendete Fälle	Die Statistiken für alle Tests basieren auf allen Fällen mit gültigen Daten für die in den Tests verwendete(n) Variable(n) .
Syntax	NPAR TESTS /K-W=Kroth Krothviele BY Krothvar(1 3) /STATISTICS DESCRIPTIVES /MISSING ANALYSIS.	
Ressourcen	Verstrichene Zeit	0:00:00,15
	Anzahl der zulässigen Fälle(a)	65536

a Basiert auf der Verfügbarkeit des Arbeitsspeichers.

## Deskriptive Statistiken

	N	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
Kroth	24	2,6667	1,30773	1,00	5,00
Krothviele	6	2,6667	1,36626	1,00	5,00
Krothvar	24	2,0000	,83406	1,00	3,00

## Kruskal-Wallis-Test

### Ränge

	Krothvar	N	Mittlerer Rang
Kroth	1,00	8	9,25
	2,00	8	15,13
	3,00	8	13,13
	Gesamt	24	
Krothviele	1,00	2	1,75
	2,00	2	5,25
	3,00	2	3,50
	Gesamt	6	

### Statistik für Test(a,b)

	Kroth	Krothviele
Chi-Quadrat	3,090	3,712
df	2	2
Asymptotische Signifikanz	,213	,156

a Kruskal-Wallis-Test

b Gruppenvariable: Krothvar

## Nichtparametrische Tests

### Anmerkungen

Ausgabe erstellt		26-JUL-2004 19:32:07
Kommentare		
Eingabe	Daten	W:\Diplomarbeitfent\kruskalwallistest.sav
	Filter	<keine>
	Gewichtung	<keine>
	Aufgeteilte Datei	<keine>
	Anzahl der Zeilen in der Arbeitsdatei	27
Verarbeitung fehlender Werte	Definition von fehlend	Benutzerdefinierte fehlende Werte werden als fehlend behandelt.
	Verwendete Fälle	Die Statistiken für alle Tests basieren auf allen Fällen mit gültigen Daten für die in den Tests verwendete(n) Variable(n) .
Syntax		NPARTESTS /K-W=Kroth Krothviele BY Krothvar(1 3) /STATISTICS DESCRIPTIVES /MISSING ANALYSIS.
Ressourcen	Verstrichene Zeit	0:00:00,15
	Anzahl der zulässigen Fälle(a)	65536

a Basiert auf der Verfügbarkeit des Arbeitsspeichers.

### Deskriptive Statistiken

	N	Mittelwert	Standardabweichung	Minimum	Maximum
Kroth	24	2,6667	1,30773	1,00	5,00
Krothviele	6	2,6667	1,36626	1,00	5,00
Krothvar	24	2,0000	,83406	1,00	3,00

## Kruskal-Wallis-Test

### Ränge

	Krothvar	N	Mittlerer Rang
Kroth	1,00	8	9,25
	2,00	8	15,13
	3,00	8	13,13
	Gesamt	24	
Krothviele	1,00	2	1,75
	2,00	2	5,25
	3,00	2	3,50
	Gesamt	6	

### Statistik für Test(a,b)

	Kroth	Krothviele
Chi-Quadrat	3,090	3,712
df	2	2
Asymptotische Signifikanz	,213	,156

a Kruskal-Wallis-Test

b Gruppenvariable: Krothvar

## 7 Literaturverzeichnis

**ALLEN R.**, 1973, Primacy or Recency: The Order of Presentation. In: Journalism Quarterly. Vol. 50, S. 135-138

**ATTESLANDER P.**, 1993, Methoden der empirischen Sozialforschung, de Gruyter Verlag, 7. Auflage

**AUSWERTUNGS- UND INFORMATIONSDIENST FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (AID)**, 1991, Schrift 1134,

**BENNINGHAUS H.**, 1994, Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse, Oldenbourg Verlag, 3. Auflage, S.7- 264;

**BORCHERT H., ROTHE A.**, 2003, Der Wald für morgen, LWF-Bericht 39, Bayerische Landesanstalt für Forstwissenschaft

**BORTZ J.**, 1999, Statistik für Sozialwissenschaftler, Springer Verlag, 5. Auflage, S. 17- 127;

**BROSIUS G. UND F.**, 1995, SPSS Base System and Professional Statistics, International Thomson Publishing, Bonn; S.526 ff.

**BURSCHEL P., J. HUSS**, 1997, Grundriss des Waldbaus, Parey Buchverlag Berlin S.146 ff;

**CICERO, M. T.**, 106 - 43 v. Chr, Pro Roscio Amerino 30, 84;

**DIEKMANN A.**, 2001, Empirische Sozialforschung, Rowohlt's Enzyklopädie, 7. Auflage,

**DILLMANN D./GALLEGOS J./FREY J.**, 1976, Reducing Refusal Rates for Telephone Interviews, Public Opinion Quarterly, 40, S.66-78;

**ENDRES M.**, 1923, Lehrbuch der Waldwertrechnung und Forststatik, Julius Springer Verlag, Berlin, Vierte Auflage, S.183, 187- 191,

**FRIEDRICHS J.**, 1985, Methoden empirischer Sozialforschung, Westdeutscher Verlag, 13. Auflage

**GROVES, R., KAHN, R.**, 1979, Surveys by Telephone: A national Comparison with Personal Interviews, New York,

**HESPELER, B.**, 1999, Wildschäden heute: Vorbeugung, Feststellung, Abwehr, BLV-Verlagsgesellschaft, München, S.10- 26;

**JORDAN, L., MARCUS, A., REEDER, L.**, 1980, Response Styles in Telephone and Household Interviewing: A Field Experiment; in: Public Opinion Quarterly, 44 ,S.210- 222;

**KAPPELHOFF P.**, 2000, Skript zur Vorlesung,

**LUKAS**, 70 –80 n. Chr., Bibel, Evangelium nach Lukas 15,7

**MANTEL W.**, 1982, Waldbewertung, BLV-Verlag München, 6. Auflage, S.74- 83;

**MOOG M., E. NIEBLER**, 1997, Vertragliche Regelungen zur Vermeidung und zum Ersatz von Wildschäden im Wald, Gothaer Versicherungen, Schriftenreihe Jagd, Band 3

**PRITTWITZ, V.** von, 1993, Katastrophenparadox und Handlungskapazität – Theoretische Orientierungen der Politikanalyse, Westdeutscher Verlag, Opladen, PVS Sonderheft 24, Jg.34, S.328- 355,

**RIEBEL F.**, 1912, Waldwertrechnung und Schätzung von Liegenschaften, Carl Fromme Verlagsbuchhandlung, Wien, S. 331- 334

**RÜHLING F.**, 1967, Wild- und Jagdschadensersatz, Deutscher Gemeindeverlag GmbH und W. Kohlhammer Verlag GmbH, S.7- 23;

**SAGL W.**, 1995, Bewertung in Forstbetrieben , Blackwell-Wissenschaftsverlag Berlin, S. 239 –272;

**SCHALLER M.**, 2002, Ökonomische Bewertung von Schältschäden im Wald, Gothaer Versicherungen, Schriftenreihe Jagd, Band 5

**SCHNELL, HILL, ESSER**, 1993, Methoden der empirischen Sozialforschung, Oldenbourg Verlag, 4. Auflage

**VERBAND DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**, Merkblatt für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, der Fischerei und des Umweltschutzes, 2003, Schriftenreihe Heft 34,

## 8 Quellenverzeichnis

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1992 in : Bundesgesetzblatt Jahrgang 1992, Teil I, S. 2317

### **Bundesjagdgesetz (BJagdG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl S.2849), geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl I S.377), Dritte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S.2089), Drittes Rechtsbereinigungsgesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl I S.1221), Zweites Durchführungsgesetz EWG zum VAG vom 28. Juni 1990 (BGBl I S.1249), Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl II S.885), Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes vom 21. November 1996 (BGBl I S.1779)

### **Einkommenssteuergesetz EStG**

in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.10.2002 I 4210  
geändert durch Art. 8 G v. 23.12.2002 I 4621 (ArbMDienstLG 2) mWv 1.1.2003, Art. 1 G v. 15. 1.2003 I 58 (AltersvBeamtG) mWv 21.1.2003, Art. 1 G v. 16. 5.2003 I 660 (StVergAbG) mWv mWv 21.5.2003, Art. 1 G v. 31. 7.2003 I 1550 (KIUFöG) mWv 1.1.2003, Art. 82 G v. 25.11.2003 I 2304 (ZustAnpV 8) mWv 28.11.2003, Art. 1 G v. 15.12.2003 I 2645 (StÄndG 2003) mWv 20.12.2003, Art. 3 G v. 15.12.2003 I 2676 (InvestmModG) mWv 1.1.2004, Art. 1 G v. 22.12.2003 I 2840 (StVergAbGProtUmsG) mWv 1.1.2004, Art. 61 G v. 23.12.2003 I 2848 (ArbMDienstLG 3) mWv 1.1.2004, Art. 1 G v. 23.12.2003 I 2922 (GewStGuaÄndG) mWv 1.1.2004, Art. 5 G v. 27.12.2003 I 3019 (SGB6uaÄndG 3) mWv 1.4.2004, Art. 9 G v. 29.12.2003 I 3076 (HBegIG 2004) mWv 1.1.2004

### **Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMOG)**

In der Fassung vom 1.7.2004, Artikel 2, Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG)

## **Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Diplomarbeit**

Hiermit versichere ich, diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet zu haben.

Freising, den 21.12.04

Diethard Fent